Die

# Herzogliche Gewalt

der

# Bischöfe von Wirzburg.

Inaugural-Abhandlung

von

Theodor Henner.

Wirzburg.

Druck der F. E. Thein'schen Druckerei.

1874.











Die

# Herzogliche Gewalt

der

## Bischöfe von Wirzburg.

Inaugural-Abhandlung

von

Theodor Henner.

Wirzburg.

Druck der F. E. Thein'schen Druckerei.

1874.



Herrn Geheimrath Professor

Dr. Wilhelm von Giesebrecht

und

Herrn Professor

Dr. Franz X. Wegele

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

# Vorwort.

Die Frage über Entstehung und Umfang der herzoglichen Gewalt der Bischöfe von Wirzburg ist von Alters her Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Das politische Interesse, welches früher diesen Streit stets von Neuem anfachte, ist mit dem Untergang des Hochstifts und Fürstenthums geschwunden, keineswegs aber auch das wissenschaftliche. Wir sehen im Gegentheil, wie die Forschung gerade in neuerer Zeit jener Frage, einer der interessantesten der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, ihre Aufmerksamkeit mehr und mehr zuwendet. Aus diesem Grunde schien es nicht unpassend, dem Gegenstande eine abermalige umfassendere Darstellung zu Theil werden zu lassen, zumal bisher meist nur die eine oder andere Seite der Sache hervorgehoben wurde. Die große Dürftigkeit des Quellenmaterials, sowie die eigenthümliche Stellung, welche die literarische Thätigkeit gerade zu unserer Untersuchung von jeher einnahm, erheischten eine von der gewöhnlichen Weise etwas abweichende Behandlung, indem vor Allem durch

eine ausführlichere Erörterung über das Wesen und die Bedeutung des Stammesherzogthums und der Territorialität, insbesondere des geistlichen Fürstenthums, ein sicherer Maßstab zur Beurtheilung jener schwierigen Frage gewonnen werden mußte.

Die nachstehende Abhandlung tritt keineswegs mit dem Anspruch auf, das letzte Wort in der Sache gesprochen zu haben. Ist es ihr gelungen, ein noch lebhafteres Interesse für unseren Gegenstand wachzurufen und hie und da neue Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, so ist der Zweck vollständig erreicht.

Indem wir der nachstehenden Abhandlung eine kurze Uebersicht der einschlägigen Quellen und Literatur vorausschicken, haben wir dabei ein Doppeltes im Auge. Einmal soll dadurch Rechenschaft über das benutzte Material abgelegt und zugleich das Citiren desselben erleichtert werden; sodann aber dürfte, vorzüglich was die über unseren Gegenstand erschienene Literatur anlangt, ein gedrängter Ueberblick über dieselbe in ihrer Entstehung, Fortentwicklung und in ihren Haupterscheinungen nicht unerwünscht sein, um von dem bisherigen Stand der Frage überhaupt ein Bild zu gewinnen und zu zeigen, wo unsere Untersuchung einzusetzen hatte.

Hinsichtlich der Quellen sind es vor Allem die den Wirzburger Bischöfen ertheilten kaiserlichen Privilegien, Schenkungen rc., welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Dieselben finden sich gesammelt in Band 28—31 der Monumenta Boica. Einzelne derselben wurden auch in anderen Werken vielfach abgedruckt, und in der neuesten Zeit gab H. Breßlau in seinen diplomata centum (Berlin 1872) S. 81—108 eine Sammlung derselben bis zum Jahre 1168. Die Urkunden des Hochstiftes Wirzburg erschienen ebenfalls in den Monumenta Boica Band 37—41 und zwar bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Abgesehen von diesen größeren neueren Editionen finden sich in älteren Werken viele der hierher gehörigen Urkunden theils vereinzelt, theils in größerer Anzahl; so z. B. im 2. Bande der Commentarii de rebus Franciae orientalis von

J. G. v. Eckhart, in Ussermann's episcopatus Wirceburgensis, im 1. Abschnitte von J. M. Schneidt's thesaurus juris Franconici u. s. w.

Von einer viel untergeordneteren Bedeutung sind für unseren Gegenstand die Annalen- und Chronikenwerke, welche nur sehr spärliche und, wie wir sehen werden, keineswegs unbedingt glaubwürdige Nachrichten über unser Thema bieten. Es kommen für uns in Betracht die casus St. Galli des Ekkehard, besonders aber die Kirchengeschichte des Adam v. Bremen und die Weltchronik des Ekkehard von Aura. Der Mangel einer lokalen gleichzeitigen Geschichtschreibung macht sich gerade hier auf sehr empfindliche Weise fühlbar, und es dürfte wohl kaum zu erwarten sein, daß durch einen etwaigen glücklichen Fund derselbe beseitigt wird. Die Zeugnisse der erwähnten Chronisten, wie auch einiges andere dahin Gehörige, werden wir am betreffenden Orte einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Nicht unwichtig sind für unsere Zwecke die Münzen der Wirzburger Bischöfe. Am besten handelte über dieselben J. M. Schneidt in seinem Thesaurus juris Franconici I. Abschnitt S. 471 — 480 nebst beigefügten Abbildungen.

Auch die Siegel, Grabdenkmäler u. dgl. der Wirzburger Bischöfe sind einigermassen in Betracht zu ziehen; erstere sind neuerdings gesammelt und beschrieben nebst Abbildungen von C. Heffner im 21. Bande 3. Heft des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Obwohl nun die Quellen über unser Thema ziemlich spärlich fließen, so hat sich doch in Ansehung der Wichtigkeit der Sache, die literarische Thätigkeit schon frühe der Untersuchung derselben zugewendet, und wir haben hier sogar einige hervorragende Leistungen zu verzeichnen. Bevor wir dieselben im Einzelnen besprechen, muß bemerkt werden, daß bis zur Säcularisation des Hochstifts Wirzburg fast sämmtliche literarische Erscheinungen, die sich mit der Untersuchung über das Herzogthum eben dieses Hochstifts befaßten, den Charakter

von Streit- und Parteischriften tragen, sei es nun für oder gegen die Wirzburg'schen Ansprüche. Schon seit Jahrhunderten befanden sich nämlich die Wirzburger Bischöfe in häufigen oft sehr erbitterten Streitigkeiten mit ihren geistlichen und weltlichen Nachbarn, welche theils aus Eifersucht, theils aus Furcht wegen der stets wachsenden Macht jenes Hochstifts, besonders aber auch wegen des genannten Herzogthums, das mehr als einmal ihre reichsunmittelbare Stellung gefährden zu wollen schien, alle Mittel in Bewegung setzten, jenes Territorium nicht zu einer prädominirenden Stellung in Franken gelangen zu lassen.

War in den früheren Zeiten die Entscheidung in diesem nebenbuhlerischen Ringen nur allzu oft auf die Spitze des Schwertes gestellt, so wurde später, wo die Sache doch mehr und mehr an Bedeutung verlor, der Krieg vorzugsweise mit der Feder geführt; wir finden, daß fast jede Schrift, welche in den letzten Jahrhunderten über unseren Gegenstand erschien, entschieden die Ansprüche der einen oder anderen Partei vertrat. Das mußte zur nothwendigen Folge haben, daß das Interesse nicht immer ein rein historisches, die Gründe nicht immer rein kritische waren, so daß ein jedes jener literarischen Produkte immer nur mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden darf.

Was die im Wirzburg'schen Interesse verfaßten Schriften anlangt, so ist zu bemerken, daß gewisse Argumentationen und Anschauungen mehr oder weniger überall wiederkehren und verfochten werden. Vor Allem ist dies mit der Frage über die Zeit der Erwerbung des fränkischen Herzogthums durch den Wirzburger Bischof der Fall, indem besonders in der früheren Periode jene Ansicht sehr beliebt war, nach welcher schon Pipin und dessen Sohn Karl d. Gr. dem Bisthum jenes Herzogthum übertragen hätten. Großentheils einer verkehrten Auslegung älterer Privilegien ist die Entstehung jener Ansicht zuzuschreiben, welche natürlich auch nicht den geringsten Anspruch auf Haltbarkeit machen kann.

Ein Hauptargument für die Wirzburg'schen Ansprüche bildete sodann von jeher das dem Hochstifte zustehende kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken. Wir werden aber im Verlaufe der Darstellung sehen, daß dieser Beweis keineswegs ein stichhaltiger genannt werden darf, indem einmal die Zeit der Entstehung jenes Landgerichts in Dunkel gehüllt ist, sodann in die Ausdehnung und Wirksamkeit desselben durch ein wahres Wirrsal von Fehden, Streitigkeiten, Verträgen 2c. über dessen Competenz schwerlich je ein vollkommen klarer Einblick möglich sein wird, wie denn überhaupt das Ansehen und die Bedeutung jener Landgerichte je nach den Zeitverhältnissen sehr verschieden war. Endlich besteht ein allen jenen literarischen Produkten mehr oder weniger gemeinsamer Fehler darin, daß auf einzelne Erscheinungen, Aeußerungen 2c. zu viel Gewicht gelegt wird, während in ihrer Entstehung und ihrem lebendigen Zusammenhang betrachtet jene Dinge oft eine ganz andere Bedeutung gewinnen. Unsere Untersuchung wird mehrfach Gelegenheit bieten, dies nachzuweisen.

Abgesehen von anderen weniger bekannten Chronisten ist es namentlich der berühmte Polyhistor Johannes Trithemius, welcher in seinem Werke de origine Francorum [1]) eine Verleihung des Herzogthums schon an den hl. Burkardus behauptet, und sodann jedem der folgenden Bischöfe den Titel dux beilegt. Trotzdem er hiefür keine nähere Begründung gibt, wurde er doch wie in vielen anderen Dingen, so auch hier, vermöge seines großen Ansehens für Viele die Quelle jenes Irrthums.

Vor Allem aber muß unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, was die Meinung des trefflichen Chronisten des Bisthums Wirzburg, des Magisters Lorenz Fries [2]) über unseren Gegenstand ist. Seine Chronik, so gediegen und gründlich sie

---

[1]) Abgedruckt bei J. P. Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg. Frankfurt 1713. S. 1011—1046.

[2]) Gedruckt bei Ludewig l. c. S. 372—866.

auch die späteren Perioden behandelt, läßt doch gerade in Bezug auf die älteren und ältesten Partieen der Wirzburger Geschichte die Kritik oft sehr vermissen. Auch er folgt daher in Bezug auf die Herzogthumsfrage der damals wie es scheint sehr verbreiteten Ansicht von der Pipin'schen Verleihung an Burkardus, was er auch anderen Aufstellungen gegenüber wiederholt aufrecht erhält[1]). Dagegen sieht doch unser Chronist mit dem ihm eigenen gesunden Blick in dem in der Urkunde Friedrichs I. von 1168 vorkommenden ducatus Wirceburgensis eine Einschränkung der herzogl. Gewalt der Bischöfe auf die Stiftslande in Anbetracht der anderen in Franken angesessenen Grafen und Herren[2]). Was er freilich dann weiter an eben dieses Privilegium knüpfen will, nämlich die Besetzung und Haltung des Landgerichtes, die Errichtung von vier Erbämtern[3]) u. dergl. ist wohl zum guten Theil als eine Fiktion zu bezeichnen. Der für die Privilegien und ausgezeichneten Vorrechte seines Hochstifts hochbegeisterte Chronist behandelte aber eben jene Frage noch einmal gesondert in seiner Abhandlung über das Herzogthum Franken und das kaiserliche Landgericht desselben, von welcher uns freilich nur mehr der Entwurf erhalten ist[4]). Hier vertritt er abermals die Pipin'sche Verleihung und erklärt sich gegen eine Verlegung derselben in die Zeit Kaiser Heinrich II. oder Lothar II.; durch Brand seien jene Privilegien zu Grunde gegangen. Die Zuständigkeit des Herzogthums an das Wirzburger Hochstift sucht er mit mehrfachen Belegen nachzuweisen, so aus den Münzen, aus öffentlichen Gebräuchen, dem Blutbann rc., vorzüglich aber

---

[1]) Siehe l. c. S. 399; 500; 519.

[2]) l. c. S. 519 f.

[3]) l. c. S. 520 ff.

[4]) Vergl. Dr. Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränk.-wirzb. Gerichtswesen. Abhandl. der bayer. Akademie III. Cl. XL. Bnd. III. Abth. 1871. S. 177—195; wo die wichtigsten Partieen der Abhandlung abgedruckt sind. Dieselbe befindet sich als M. S. Nro. 5 im kgl. Archiv zu Wirzburg.

aus dem Besitz des kaiserlichen Landgerichtes in Franken. Die Grundlage desselben glaubt er schon in den frühesten Immunitätsprivilegien der Karolinger für das Bisthum erblicken zu dürfen, sowie in den späteren Privilegien, vor allem in dem von 1168, der „guldin freyhait", wie er es nennt. Soviel von den Anschauungen des Wirzburger Chronisten, welche, wenn auch auf ganz irrigen Grundlagen ruhend, doch als seiner Zeit maßgebend bei einer geschichtlichen Uebersicht der Literatur über das fränkische Herzogthum der Wirzburger Bischöfe immerhin Anspruch auf Berücksichtigung haben.

Erst anderthalb Jahrhunderte später trat ein Gelehrter auf, welcher es unternahm, unabhängig von der hergebrachten Tradition die Sache mehr wissenschaftlich zu untersuchen und zu begründen: der wirzburgische Historiograph Joh. Georg v. Eckhart, der treffliche Schüler von Leibnitz in seinen heute noch mustergiltigen Commentarii de rebus Franciae Orientalis et episcopatus Wirceburgensis. Hier bespricht er in eingehender Weise die Gründung, sowie die Dotation des Bisthums und handelt bei dieser Gelegenheit zugleich von der Herzogthumsverleihung [1]). Leider gerieth aber hier der scharfsinnige Gelehrte, wohl aus übergroßem Eifer, die Rechte und Vorzüge seines Landesherrn aus möglichst früher Zeit zu datiren, ebenfalls auf jene irrigen Wege. Aus der Ueberweisung einer bestimmten Quote des herkömmlichen Tributs, des von den slavischen Ansiedlern zu entrichtenden Tributs, eines Theiles der Heerbanngelder an das Bisthum, sowie aus der demselben verliehenen Immunität sucht er einmal das Fehlen von Grafen in Franken zu jener Zeit, sowie die Verleihung der Eigengerichtsbarkeit an die Wirzburger Bischöfe und zwar in allen ostfränk. Gauen nachzuweisen; es müsse zugegeben werden, daß schon Burkardus in der Hauptsache den Dukat erhalten habe. Daß diese Schlüsse aus einer ganz

---

[1]) Tom I. p. 388—400.

irrigen Auslegung rein fiskalischer Maßregeln, sowie des Begriffs der Immunität hervorgegangen sind, wird unsere Darstellung zur Genüge zeigen. Es ist sehr zu bedauern, daß Eckhart, der vermöge seines Scharfsinnes, seiner umfassenden Gelehrsamkeit und des trefflichen Materials, das ihm zu Gebote stand, vor allen Anderen berufen gewesen wäre, mehr Licht in jene schwierige, dunkle Frage zu bringen, durch den schiefen Standpunkt, auf welchen er sich von vorneherein stellte, nur dazu beitrug, die Sache noch mehr zu verwirren, zumal er seine Begründungen oft nicht ohne Scharfsinn entwickelt.

Ehe wir einige weitere im wirzburg. Interesse schreibende Autoren besprechen, ist es jedoch nothwendig, den Blick nach der gegnerischen Seite hin zu richten. Es konnte in Folge der vielen Streitigkeiten des Hochstifts mit seinen Nachbarn nicht fehlen, daß von Seite der letzteren direkt, wie indirekt Alles aufgeboten wurde, den Ansprüchen der Bischöfe möglichst viel Boden zu entziehen. Die eben besprochene Untersuchung Eckhart's mag einen guten Theil dazu beigetragen haben, daß von Seite der Gegner die Sache ebenfalls wissenschaftlich untersucht, beleuchtet und bekämpft wurde. Diesen Bestrebungen haben wir einige gelehrte Arbeiten zu verdanken, welche unbedingt zu den bedeutendsten literarischen Erscheinungen über unseren Gegenstand gehören. Freilich muß auch hier stets im Auge behalten werden, daß das praktische Interesse meist im Hintergrunde stand und daher vielfachen Einfluß auf die Haltung und den Geist jener Arbeiten ausübte; es tritt uns keineswegs immer die wünschenswerthe Objektivität und wissenschaftliche Ruhe entgegen. Was im Allgemeinen als Vorzug und Fortschritt darin zu bezeichnen ist, besteht einmal darin, daß man die betreffenden Urkunden nunmehr einer eingehenderen Kritik unterzog; daß man sodann die verschiedenen Begriffe des Dukats strenger unterschied und überhaupt den Gegenstand mehr nach allen Seiten hin beleuchtete; freilich begegnen wir auch öfters Spitzfindigkeiten und einseitigen Behauptungen. Schon der bekannte Reichspublicist J. P. v. Ludewig hatte die

Frage über die Zuständigkeit des Herzogthums Franken an den Wirzburger Stuhl einer kurzen Erörterung unterzogen[1]), und zwar von einem unparteiischen Standpunkte aus. Er führt der Reihe nach die verschiedenen Meinungen hierüber an und pflichtet schließlich denen bei, welche dieses Wirzb. Herzogthum als den Besitz der Landeshoheit über das Hochstift auffassen. Im Einzelnen sagt er vielfach Irriges, befindet sich aber doch auf der richtigen Spur; mit Recht wendet er sich lebhaft gegen die Ansicht einer Verleihung zu den Zeiten Pipins[2]).

Von einer weit größeren Bedeutung ist aber die 1756 erschienene „disquisitio de ducatu Franciae orientalis ad fidem diplomatum atque scriptorum instituta" des Erlanger Professors Johann Gottlieb Gonne. In dieser umfangreichen Arbeit wird die ganze Sache einer äußerst scharfen, eingehenden Kritik unterzogen; allein es wird auch alsbald ersichtlich, daß wir es hier mit einer förmlichen Parteischrift zu thun haben. Die Arbeit ist ganz im brandenburgischen Interesse abgefaßt. Waren ja doch die fränkischen Brandenburger fast in beständigem Hader mit dem Nachbarhochstifte Wirzburg. Das Hauptverdienst der Schrift beruht in der eingehenden Prüfung des urkundlichen Materials; ganz richtig erkennt er in den Urkunden aus der karolingischen und ottonischen Zeit bloße Immunitäten. Freilich verleitet ihn seine Kritik oft zu Spitzfindigkeiten und Uebertreibungen; fast eine jede Urkunde wird bezüglich ihrer Echtheit angezweifelt; so besonders die von 1168. In der Zeit nach Konrad II. gesteht er den Bischöfen die Erlangung einer gewissen Jurisdiktion zu und beruft sich hiefür auf die bekannten Beschwerden des Papstes Paschalis II. über die weltliche Macht der Bischöfe, sowie auf

[1]) In der Vorrede zu den „Geschichtschreibern v. d. Bischofsthum W." § 18.

[2]) Der Vollständigkeit wegen seien hier zwei Abhandlungen erwähnt, — die eine v. Beck, disputatio juris publici-inauguralis de ducatu Franconiae 1709 gegen, und Schmidt, Gründliche Beleuchtung des dem Hochstift W. von seinem ersten Anfange an competirenden Herzogthums z. Fr. 1751 für W. Beide Schriften stehen vielfach auf ganz irrigem Standpunkte, so daß wir eine genauere Besprechung derselben unterlassen.

Adam von Bremen. Letzteren behandelt er im Allgemeinen zu geringschätzig; während er auf der anderen Seite, wie überhaupt die Mehrzahl der Autoren seiner Richtung, die bekannte Stelle des Guntherus Ligurinus ungebührlich hervorhebt und der herzoglichen Stellung der Staufer in Franken eine zu große Bedeutung einräumt. Mit richtigem Scharfblicke unterscheidet er hingegen einen ducatus populorum und einen ducatus in terris; letzteren hätten die Bischöfe innegehabt; deren Macht auf denselben Grundlagen beruhe, wie die der anderen Fürsten. Den Bischöfen sei auch 1168 nur die Jurisdiktion und zwar in mehrfacher Hinsicht beschränkt verliehen worden. Es habe sich nicht um das Herzogthum in Ostfranken, sondern nur um die bona et homines ecclesiae gehandelt; das ganze Gerede sei erst später entstanden, nicht zum Geringsten durch den Einfluß des Trithemius. Eckhart's Ansichten werden scharf zurückgewiesen. Soviel im Allgemeinen von dem Charakter dieser Abhandlung, die vermöge ihrer Gelehrsamkeit und ihres Scharfsinns stets als eine grundlegende Arbeit über unser Thema genannt zu werden verdient. Was daran zu tadeln ist, besteht in häufigen Spitzfindigkeiten, einseitigen Behauptungen und in einem allzu großen Mißtrauen gegen Alles, was für Wirzburg angeführt wurde, so daß gutes und unbrauchbares Material zu häufig untereinandergeworfen wird.

Einer so außerordentlich scharfen Kritik und Bekämpfung der Wirzburger Ansprüche mußte nun aber von letzterer Seite unbedingt Etwas entgegengesetzt werden. Johann Heinrich Drümel, damals Professor und Rektor zu Regensburg, erklärte sich bereit, die Sache zu übernehmen[1]). Seine 1758 erschienene „Demonstratio historico-diplomatica in qua partim novis partim selectioribus documentis ostenditur ducatum et judicium provinciale Franconiae a multis jam saeculis pertinere ad epis-

[1]) Vergl. hierüber Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken VI. 1. S. 162. Dr. Rockinger l. c. S. 178, Anm. 2.

copatum wirzburgensem“[1]) ist daher eine speciell gegen Gonne gerichtete Schrift, und zwar gewissermassen von officiösem Charakter. In verschiedenen Punkten werden Gonnes zu weit gehende Angriffe unleugbar mit Geschick zurückgewiesen, so besonders was die Urkunden von 1120 und 1168 bezüglich ihrer Echtheit anlangt. Ebenso bekämpft er mit Recht Gonnes Ansicht bezüglich des fränkischen Dukats der Staufer. Die alte Tradition von der Pipin'schen Verleihung theilt er nicht mehr; er sagt vielmehr, der Dukat sei zur Zeit Heinrich IV. an Wirzburg gekommen. Auch bezüglich der Stelle über die Bargilden in der Urkunde von 1168 ist er, wie wir sehen werden, auf der richtigen Spur. Die Schwäche der Abhandlung liegt aber nach unserer Ansicht vor Allem darin, daß Drümel das kaiserliche Landgericht der Bischöfe von Wirzburg, das später eine große Rolle spielt, schon 1120 errichtet glaubt. Die Bedeutung des Nürnberger Landgerichtes unterschätzt er Gonne gegenüber zu sehr und läßt überhaupt ganz außer Auge, daß in den unruhigen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts gerade in Betreff jener Landgerichte die Verhältnisse außerordentlich wechselvoll waren. Sodann hält er im Ganzen viel zu hartnäckig an dem eben doch unhaltbaren Gedanken des Dukats der Bischöfe über ganz Ostfranken fest. Gerade so wie Gonne, ist auch ihm vielfach Einseitigkeit vorzuwerfen; allein immerhin haben wir es hier mit einer tüchtigen, beachtenswerthen Arbeit zu thun. Noch ist zu erwähnen, daß auch die wirzburger Münzen ziemlich eingehend zum Beweise herangezogen sind.

Gelegentlich einer Abhandlung über das fränkische Wappen besprach der brandenburgische Historiograph S. W. Oetter auch die Herzogthumsfrage ziemlich eingehend[2]). Derselbe steht durchweg auf der gegnerischen Seite und entwickelt manche richtige

---

[1]) Später auch in J. M. Schneidt's thesaurus jur. Fr. I. S. 285—470 abgedruckt.

[2]) In seiner „Wöchentlichen Wappenbelustigung.“ Augsburg 1762. 2. Stück.

Gedanken; allein durch sein Hineinziehen der Heraldik, aus der er Beweise schöpfen will, verwirrt er nur zu oft die Sache. Doch finden sich in der Abhandlung gute Abbildungen und Beschreibungen von Wirzburger Münzen und Siegeln.

Von dem Wirzburger Landgerichte handelte der bekannte Freiherr H. Chr. v. Senckenberg im Anhang zu seiner „Wichtigen Lehre von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland" [1]). Er spricht sich im Allgemeinen gegen eine zu weite Ausdehnung und zu frühe Entstehung jenes Landgerichtes aus und gibt manches Brauchbare.

Unbedingt eine der bedeutendsten Erscheinungen, wenn nicht die bedeutendste in der Literatur über das Herzogthum der Wirzburger Bischöfe ist die 1778 erschienene „Disquisitio de ducatu et judicio provinciali episcopatus Wirceburgensis in ordine ad valorem argumenti praesumtae ex situ superioritatis territorialis" des letzten Ebracher Abtes Eugen Montag, oder, wie er sich in dieser Schrift nennt, Bargildus Franco. Abgesehen davon, daß für ihn, als einen der hervorragendsten Forscher auf dem Gebiete des deutschen Reichsstaatsrechts, unsere Frage schon von Wichtigkeit sein mußte, kam noch hinzu, daß die Abtei Ebrach in einem fast ununterbrochenen Kampfe mit Wirzburg besonders über die weltliche Stellung zu diesem Hochstift sich befand, so daß jene Schrift des gelehrten Abtes zugleich eine Streitschrift für seine Interessen genannt werden darf. Das deutet schon der Name Bargildus Franco, den er sich hier beilegt, an; denn er betont in seiner Abhandlung besonders die urkundlich ausgesprochene Exemtion der Bargilden von der Wirzburger Jurisdiktion, welchen er sich also ebenfalls, als unabhängig und unmittelbar, hinzurechnet. Montag hat Gonne vielfach benutzt und befindet sich mit ihm in häufigem Einverständnisse. Er theilt mit ihm besonders die Schärfe der Kritik, geht aber

[1]) Auch gedruckt in Schneidt's thesaurus I. S. 68—93 mit Anmerkungen von Schneidt.

doch in manchen Punkten nicht so weit, als sein Vorgänger. Er verwirft die alten Immunitäten als Beweise eines Herzogthums und sagt, Alles beruhe bei Wirzburg auf Exemtion. Freilich geht letzterer Gedanke großentheils aus seiner Annahme hervor, der staufische Dukat über Franken sei erst 1268 erloschen, und hievon sei Wirzburg eximirt gewesen, was nicht stichhaltig ist. Er erblickt sodann den Wirzburger Dukat lediglich in Erlangung der Grafenrechte nebst dem herzoglichen Titel über das Patrimonium. Besonders eingehend bespricht er das Wirzburger kaiserliche Landgericht und gibt über dieses mannigfache werthvolle Bemerkungen. Auch dessen Competenzbereich beschränkt er lediglich auf das Patrimonium der Wirzburger Kirche; zeitweilige Erweiterungen dieses Bezirkes seien die Folge des schwankenden Rechtszustandes in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert, sowie von Einzelverträgen mit benachbarten Herren ꝛc. gewesen. Besonderen Nachdruck legt er auf eine Betrachtung der staatlichen Verhältnisse in Franken außerhalb des Wirzburger Hochstifts und kommt zu dem Schlusse, daß um dasselbe zahlreiche Besitzungen geistlicher und weltlicher Herren sowie von Reichsstädten, endlich auch viele Reichslehen der Ritterschaft lagen; von einer Abhängigkeit dieser aller von Wirzburg könne aber keine Rede sein.

Von dem trefflichen Kenner des fränkischen Rechts, dem Wirzburger Professor J. M. Schneidt, haben wir zwei Abhandlungen, welche unseren Gegenstand betreffen; nämlich einmal dessen „Betrachtungen über die Verfassung des Hofgerichts und kaiserlichen Landgerichts des Herzogthums Franken im 15. Jahrhundert"[1]), worin zum Theil gegenüber den Ausführungen Montags ein weiterer Competenzbezirk für das Wirzburger Landgericht verfochten wird; sodann eine von ihm 1790 gehaltene Rede „de ortu jurisdictionis episcopatus Wirceburgensis nec non

[1]) Abgedruckt in Schneidt's Thesaurus I. S. 4193—4330.

de significatu vocum parochi et bargildi"[1]). Schneidt vertheidigt in derselben zuerst gegen Gonne und Montag die nach seiner Ansicht zu Anfang des 11. Jahrhunderts von den Wirzburger Bischöfen erlangte Jurisdiktion in ganz Ostfranken ziemlich nach der Art von Drümel. Sodann aber gibt er eine sehr interessante Uebersicht der verschiedenen Deutungen der Worte parochi und bargildi, welche in den kaiserlichen Urkunden für Wirzburg eine große Rolle spielen. Die Ansicht freilich, welche er am Schlusse selbst hierüber entwickelt, ist entschieden mißglückt.

Erwähnung möge sodann finden ein Gutachten des bekannten Professors zu Göttingen, St. Pütter[2]), in einem Streite zwischen Wirzburg und der Abtei Ebrach. Die Herzogthumsfrage wird darin ziemlich eingehend besprochen; allein die Argumente sind meist aus Gonne's Schrift entlehnt.

Eine beachtenswerthe Arbeit vom Wirzburg'schen Standpunkte aus lieferte der damalige Wirzburger Archivar S. Stumpf in seinen „Neuen Beiträgen zu einer Geschichte des Würzb. Herzogthums zu Franken"[3]). Obwohl im Wirzburgischen Interesse schreibend, erkennt der Autor doch an, daß die Sache bisher zu sehr vom Parteistandpunkte aus behandelt worden sei, und bestrebt sich daher, zu vermitteln. So weist er die Tradition von der Pipin'schen Verleihung und die Eckhart'schen Ansichten entschieden zurück. Er tritt nun aber mit der eigenthümlichen Ansicht hervor, nach dem Tode des Babenbergers Adalbert, der Kammerbote gewesen und die Militär- und Civilgewalt in Franken innegehabt

---

[1]) l. c. I. S. 4330—4390.

[2]) Gedruckt in seinen „Auserlesenen Rechtsfällen" I. Bnd. 28. Stück S. 317—348. Eine Entgegnung von einem Anonymus erschien in den Würzb. wöchentlichen Anzeigen von gelehrten und anderen gemeinnützigen Gegenständen. 1797 S. 1160—1214.

[3]) Dieser Aufsatz erschien in den „Würzburger wöchentlichen Anzeigen" 1797 Nro. 43—46 S. 317—345.

habe, sei eine Theilung in so fern eingetreten, daß die Bischöfe die missatische, die Civilgewalt, überkommen und sich daher duces genannt hätten; die Militärgewalt sei dagegen an die nordgau'schen Markgrafen gelangt bis 1057, später dann in den Händen der Staufer gewesen. Leider bleibt uns aber Stumpf den strengen Nachweis für diesen Satz schuldig; es ist diese Idee eine originelle, aber eben doch unhaltbare. Eine ebenfalls originelle, etwas mehr begründete Ansicht hat er, wie wir sehen werden, über die parochi und bargildi. An einem anderen Orte [1]) gab der nämliche Verfasser „Bemerkungen über das hohenstaufische Herzogthum in Franken", worin er den früheren zu weit gehenden Ansichten über diesen Dukat entgegentritt.

Den würdigen Schluß der älteren Literatur über die Wirzburgische Herzogthumsfrage bildet eine zweite Abhandlung von Eugen Montag in seiner „Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit" [2]), einem Werke, womit sich derselbe in der Literatur der deutschen Rechtsgeschichte ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat.

Diese zweite Abhandlung ist in einem weniger scharfen, mehr vermittelnden Tone gehalten, als die erste; man merkt deutlich, daß die indessen eingetretene Säcularisation dem Verfasser den Grund zu irgend welcher Parteinahme benommen und ihn zu einem eigentlich ganz objektiven Standpunkte gebracht hatte. Doch giebt er von seinen früher gewonnenen Resultaten nichts Wesentliches auf. Es sind diesmal vor Allem die älteren kaiserlichen Privilegien für Wirzburg bis 1168, aus deren Inhalt der gelehrte Abt die allmählige Entstehung des Wirzburger Dukats zu erklären sucht. Er betont besonders, daß schon 822 auch den liberi accolae erlaubt worden sei, sich der Wirzburger Kirche anzuschließen, wobei er freilich übersieht, daß auch anderen

[1]) In seinem „historischen Archiv für Franken" 2. Heft.

[2]) Im 2. Bande dieses Werkes unter dem Titel „Abhandlung von dem Ursprunge des Herzogthums der Bischöfe zu Würzburg", S. 141—186.

kirchlichen Instituten vor- oder nachher dasselbe zugestanden wurde. Er betont ferner, daß durch jene kaiserlichen Privilegien andere Exemtionen in Franken keineswegs aufgehoben worden seien; Wirzburg sei eben durch große Güterschenkungen rc. bald zu bedeutender weltlicher Macht gelangt und so ein Anziehungspunkt für die umwohnende freie Bevölkerung geworden, der man ja freigestellt habe, sich in den Schutz der Kirche zu begeben. Friedrich I. habe den lange herrschenden Zweifel, ob die weltliche Macht der Bischöfe von Wirzburg als eine herzogliche zu bezeichnen sei, 1168 dahin entschieden, daß er die herzogliche Würde anerkannte, aber nur nach den Gränzen der alten Kaiserprivilegien. Er gibt dem Wirzburger Dukat den Titel „Patrimonialherzogthum." Die Abhandlung ist reich an treffenden Bemerkungen; freilich laufen auch manche Irrthümer mit unter.

So viel von älteren Autoren, welche unserem Gegenstande eingehende und selbstständige Betrachtung widmeten. Manche weitere literarische Erscheinungen übergingen wir als zu unbedeutend; in anderen Werken hingegen findet sich manche werthvolle Bemerkung, jedoch zu vereinzelt und zerstreut, um hier Erwähnung finden zu können. Wir haben dieser älteren Literatur deßhalb eingehendere Betrachtung gewidmet, weil wir für's erste die Bekanntschaft mit derselben weniger voraussetzen konnten, andererseits aber, weil die neueren literarischen Produkte über unser Thema gegenüber den hervorragenden älteren, besonders gegenüber Eugen Montag, eigentlich nur einen sehr geringen Fortschritt aufzuweisen haben und zum guten Theil auf den früher gewonnenen Resultaten ruhen.

Was nun die neuere Literatur anlangt, so beschränken wir uns hier auf einige wenige Forscher, welche unseren Gegenstand einigermaßen zusammenhängend besprochen und untersucht haben; viele kurze Notizen finden sich außerdem in der reichen historischen Literatur unseres Jahrhunderts zerstreut, welche aber natürlich nur in der nachfolgenden Abhandlung zum Theil Berücksichtigung finden können.

Aschbach hat in seiner Geschichte der Grafen von Wertheim von dem Bisthum Wirzburg und dem Herzogthum Ostfranken gehandelt [1]); er folgt indeß fast ganz den Montag'schen Resultaten, wie er selbst zugibt. Entschieden werthvoller ist dagegen die wenngleich kurze Betrachtung, welche Stälin dem fränkischen Dukat widmet [2]). Sein Hauptverdienst beruht in seinen Aeußerungen über den vielfach irrig aufgefaßten staufischen Dukat in Franken. Er spricht sich dahin aus, daß der Umfang der herzoglichen Würde der Staufer in Ostfranken ein ziemlich beschränkter war, daß dieselbe zur Ausstattung von Prinzen benützt wurde, die sich dann nach dem Mittelpunkte derselben „Herzoge von Rotenburg" nannten, und daß dieser Dukat dann stets mit dem schwäbischen verbunden blieb. Es sei dieses Herzogthum also kein allgemein fränkisches gewesen; der Bildung eines solchen habe nämlich die weltliche Macht der Wirzburger Kirche im Wege gestanden, deren hauptsächliche Entstehung er aus den Tagen Heinrichs II. datirt. Aber dieser bischöfliche Dukat sei ebenso wenig ein allgemeiner gewesen [3]); daher der Name „Herzogthum Wirzburg." Er bezweifelt schließlich, besonders wegen des Rotenburger Dukats, daß die Bischöfe wirklich immer alle Grafschaften in ihrem Sprengel besaßen.

Bei Besprechung der Gründung und der ersten Zeiten des Wirzburger Bisthums behandelte Rettberg [4]) auch die Dotation und weltliche Stellung desselben. Er gibt eine gute Uebersicht über die Schenkungen und Privilegien aus der Karolingerzeit und wendet sich sodann gegen die, welche aus jenen Momenten ein Herzogthum des Wirzburger Stuhls folgern wollten. Die Ausdehnung der Immunität auf die liberi accolae und andere dergleichen Vergünstigungen seien etwas Althergebrachtes und

[1]) I. 1—12.

[2]) Wirtemb. Gesch. II. 2 und 647 ff.

[3]) Vergl. auch III. S. 39 f.

[4]) Kirchengesch. Deutschlands II. 321—328.

auch vielen anderen Kirchen verliehen. Besonders verwirft er Eckhart's Ansicht von einem Nichtvorhandensein von Grafen in Franken, da man es doch gerade hier an einer regelmäßigen Rechtspflege nicht habe fehlen lassen werden. Ebenso sei auch der Schluß aus Ueberweisung eines Theiles der Heerbanngelder auf eine missatische Gewalt der Bischöfe ganz irrig.

Eine ziemlich eingehende, selbständige Untersuchung ließ Zöpfl in seinen „Alterthümern des Deutschen Reichs und Rechts", wo er von der Bildung der geistlichen Fürstenthümer mit Rücksicht auf Allodialität und Feudalität handelt, unserem Gegenstande zu Theil werden, indem er an dem Erzstifte Mainz und besonders dem Hochstifte Wirzburg zwei Beispiele solcher Bildungen gibt [1]). Er zählt auf, wie aus Gütererwerbungen verschiedener Art, aus der Immunität, aus Erwerbung verschiedener nutzbarer Regalien, sodann ganzer Grafschaften und schließlich sogar eines Herzogthums das bischöflich Wirzburgische Territorium allmählig erwuchs. Den Dukat hätten die Bischöfe im Umfang ihrer Grafschaften gehabt, d. h. im politischen Territorium des Hochstifts; freilich beeinträchtigt er diesen richtigen Gedanken dadurch, daß er, auf Adam v. Bremen sich stützend, daran festhält, die Bischöfe hätten alle ostfränkischen Grafschaften, die in ihrem Sprengel lagen, besessen. Dieser Abhandlung folgt sodann eine andere über die „Rustici qui liberi dicuntur. Bargildi. Birgelden. Parochi. Homines advocatitii" als Erläuterung zu der vorhergegangenen. Zöpfl bespricht hier die verschiedenen Ansichten über jene vielbesprochenen Einwohnerkategorien und gibt dann eigene Erklärungen. Werthvoll ist besonders, was er über den in der bekannten Urkunde Friedrichs I. von 1168 vorkommenden Ausdruck „statutam justitiam recipere" sagt. Beide Abhandlungen sind trotz mannigfacher Irrthümer sehr beachtenswerth, zeigen Bekanntschaft mit der betreffenden Literatur und bieten viele werthvolle Notizen.

[1]) II. S. 60—79.

Wohl am bekanntesten von sämmtlichen neueren Arbeiten über den Wirzburger Dukat ist die betreffende Partie im 2. Bande der Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. von S. Hirsch geworden. Hirsch hatte beabsichtigt[1]), in jenem Werke eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse des Reichs und seiner Theile, der weltlichen, wie der kirchlichen in jener Zeit zu geben. Die berühmte Schöpfung Heinrichs II., das Bisthum Bamberg, bot ihm daher eine treffliche Gelegenheit, nicht nur die Verhältnisse dieser neuen Stiftung, sondern auch die der Mutterkirche Wirzburg einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und dabei auch auf die frühere und spätere Zeit Rücksicht zu nehmen. Er hält zuerst[2]) eine Ueberschau über die Entstehung und das rasche Emporblühen der weltlichen Macht Wirzburgs, vorzüglich durch die Gunst der Ottonen. Manchen Stellen in den Immunitätsprivilegien mißt er übrigens zu große Bedeutung bei. Sodann handelt er von der Herzogthumsfrage[3]). Das Hauptgewicht legt er auf die Urkunde Heinrichs II. von 1018. Dieses „älteste Zeugniß von dem Wirzburger Herzogthum Franken" sucht Hirsch gegenüber vielfachen Anzweiflungen nicht ohne Scharfsinn als echt aufrecht zu erhalten. Freilich gesteht er zu, daß das damit ertheilte Geschenk kein bedeutendes gewesen; denn jede andere Exemtion und jeder andere zu Eigen gewordene Grafenbann sei davon unberührt geblieben. Die Idee, daß der Tod des Herzogs Ernst 1015, den er für einen Herzog von Ostfranken hält, jenen Schritt Heinrichs II. besonders hervorgerufen, ist aber eine entschieden irrige. 1120 sei sodann der fränkische Dukat dem Bischof nicht restituirt worden, wohl aber ansehnliche Rechte, mittelst deren er sich den Staufern in Franken ebenbürtig dünken konnte. 1168 sei dann die Entscheidung erfolgt; freilich sei dieser Dukat nur patrimonial ge-

---

[1]) Vergl. die Vorrede zum 1. Bande des Werkes v. G. Waitz, S. VII.

[2]) II. 54—60.

[3]) II. S. 172—188.

dacht und principiell nicht über die Stiftslande ausgedehnt worden. In Wirzburg sei indessen immer die Erinnerung an eine größere Ausdehnung desselben wachgeblieben; auf die späteren Jahrhunderte aber sei der Begriff von Wirzburgs Rechten und deren Ausdehnung sehr unsicher gekommen und habe stets geschwankt. Elegante Darstellung und geistreiche Combinationen sind diesen Ausführungen von Hirsch nicht abzusprechen; aber es sind eben oft nur Combinationen ohne tiefere sachliche Begründung.

H. Leo hat bei Betrachtung der Territorien des Reichs seit dem 13. Jahrhundert auch das Herzogthum Ostfranken, d. h. alle jene geistlichen und weltlichen Gebiete, welche sich innerhalb desselben befanden, behandelt [1]). Was insbesondere Wirzburg anlangt, so gibt er eine Uebersicht über die verschiedenen Schenkungen ꝛc. an diese Kirche und spricht die Ansicht aus, Heinrich II. habe Wirzburg, um es in Betreff Bambergs nachgiebig zu machen, unmittelbar unter das Reich gestellt, also in seinem Bereich selbst mit den herzoglichen Rechten ausgestattet. Er behandelt sodann in guter Uebersicht die umliegenden Grafschaften und anderen Gebiete.

Einen hervorragenden Platz in der Erforschung unserer Herzogthumsfrage nimmt auch C. Stumpf ein. Obwohl derselbe bisher noch keine größere Arbeit darüber veröffentlichte, so gebührt ihm doch das große Verdienst, die drei vielbesprochenen kaiserlichen Privilegien von 1018, 1032 und 1049 überzeugend und endgiltig als Fälschungen erklärt zu haben [2]) und zwar herrührend aus dem 12. Jahrhundert. Wohl hatte man, besonders gegen das Diplom von 1018 schon seit alter Zeit Zweifel gehegt, allein es war doch in der Regel noch als echt nebst seinen beiden Bestätigungen fort und fort benützt worden. Wir werden eingehend über diese Urkunden handeln.

---

[1]) Vorlesungen über deutsche Geschichte IV. 196—285.

[2]) Reichskanzler, Anm. zu reg. Nro. 1708.

Bei Gelegenheit einer Untersuchung über den Guntherus Ligurinus hat A. Pannenborg auch die Wirzburgische Dukatsfrage berührt[1]). Er hält sich jedoch vorzugsweise an Stälin und Hirsch und macht nicht den Anspruch, neue Resultate zu geben. Er bietet eigentlich nur eine Uebersicht über das allgemein bekannte Material nnd ist lediglich in Beurtheilung der bekannten Stelle des Guntherus originell.

Die letzte größere Arbeit endlich, welche über unseren Gegenstand erschien, kam aus der Feder von H. Breßlau, den wir schon früher wegen seiner diplomata centum anführten. Unter dem Titel „Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken" [2]) behandelte er vor Allem die älteren Immunitätsprivilegien, indem er untersuchte, wie sie ihrem Inhalte nach von einander abhängig sind; sodann aber, welches der Umfang der hiedurch verliehenen Rechte war. Er berücksichtigt hiebei besonders die Meinungen von Montag und Hirsch und kommt zu dem Schlusse, daß in jenen Privilegien immer nur das bestätigt werde, was schon Ludwig der Fromme 822 verliehen habe; auch sei anderen kirchlichen Instituten ganz dasselbe zu Theil geworden. Nachdem er noch die drei unechten Diplome untersucht, gibt er eine Uebersicht über die Wirzburgische Herzogthumsfrage überhaupt. Dieser letztere Theil steht dem vorigen an Werth entschieden nach. Mit Recht bezweifelt er, daß Wirzburg wirklich alle Grafschaften in seinem Sprengel besessen habe. Was er dagegen über die Urkunde von 1120 sagt, dieselbe sei Folge einer weitverbreiteten Fiktion von einem Wirzburger Herzogthum gewesen, ist entschieden mißglückt. Immerhin ist besonders der erste Theil der Arbeit sehr beachtenswerth.

Zum Schlusse muß noch einmal C. Stumpf erwähnt werden, indem derselbe unlängst[3]) die von Otto I. ausgestellte Immunität

[1]) Forschungen z. deutschen Gesch. XI. 2. 275—281. XIII. 2. 304 ff.

[2]) Forschungen z. d. Gesch. XIII. 1. 87—111.

[3]) Reichsk. III. 3. (acta imp. adhuc inedita) Nro. 216, S. 306 f.

(zuerst gedruckt bei Breßlau in dessen dipl. cent.) besprach und von dieser, sowie von der Otto III. v. 996 erklärte, daß sie höchstwahrscheinlich auf Grundlage uns fehlender Dokumente in den dreißiger Jahren des 11. Jhdts. interpolirt worden seien. Durch diese Kritik des urkundlichen Materials ist die ganze Frage eigentlich in ein neues Stadium getreten, und es bleibt die Aufgabe, nunmehr auf Grund dieser neuen Forschungen abermals einen Zusammenhang des Ganzen herzustellen. Während hiedurch auf der einen Seite große Schwierigkeiten erwachsen, fällt doch andererseits eben dadurch auch wieder neues Licht auf das Ganze.

Blicken wir auf den gegenwärtigen Stand unserer Frage, soweit er in Publikationen vorliegt, so ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die alte Tradition von Erlangung eines Dukats durch die Wirzburger Bischöfe schon in der Karolingerzeit nunmehr endgiltig beseitigt ist. Ebenso ist man darüber ziemlich einig, daß der alte fränkische Stammesdukat schon 939 erlosch und diese Provinz von da an unmittelbar unter der deutschen Krone stand. Gerade hierin aber liegt ein Hauptmoment für die Entstehung des Wirzburger Herzogthums. Durch das Fehlen einer Gewalt zwischen der Krone und den geistlichen und weltlichen Herren Frankens war es dem hervorragendsten der letzteren, dem Wirzburger Bischofe möglich, den großen Besitz seiner Kirche an Gütern und Gerechtsamen mit dem herzoglichen Namen geschmückt zu sehen, was jedoch nichts anderes bedeuten wollte, als die Landeshoheit über das Wirzburger Territorium. Darin stimmen denn auch die meisten Forscher überein, daß dieser bischöfliche Dukat sich keineswegs über ganz Ostfranken erstreckt habe. Dagegen änderte an jener reichsunmittelbaren Stellung Wirzburgs auch der später entstandene Dukat der Staufer in Franken nichts, da dieser ebenfalls nur auf territorialer Grundlage ruhte; wie denn überhaupt bei der ganzen Untersuchung die Begriffe „Nationalherzogthum" und „Territorialität" streng geschieden werden müssen.

Allerdings rief das Gefühl der eigenen Macht in den Wirzburger Bischöfen mehr als einmal das Streben nach Erlangung einer Obergewalt in Franken wach, was aber jederzeit auf Widerstand stieß. Uns ist es vor Allem darum zu thun, von Neuem zu untersuchen, in wie weit die weltlichen Gerechtsame der Wirzburger Bischöfe staatsrechtlich begründet und anerkannt waren, und auf welche Weise wohl diese Anerkennung erreicht wurde. Gerade bezüglich dieser Punkte begegnete man bisher vielen irrigen und lückenhaften Darstellungen.

Jene weitergehenden Bestrebungen der Wirzburger Bischöfe dagegen, die hiedurch veranlaßten zahlreichen Fehden und Verträge mit den anderen fränkischen Herren, und das darum häufig wechselnde faktische Machtverhältniß: das Alles fällt mit der Geschichte des Hochstifts überhaupt zusammen und kann nur in engster Verbindung mit dieser, ja eigentlich mit der gesammten Geschichte Frankens behandelt werden. Die staatlichen Verhältnisse dieser Provinz aber, in der nach Wegele's treffenden Worten[1]) wie in einem Mikrokosmus die so verschiedenen und mannigfachen politischen Bildungen, die sonst über die weite Fläche des Reichs zerstreut lagen, auf engem Raum zusammengedrängt sind, bieten ebendeßwegen und wegen ihres unaufhörlichen Ineinandergreifens der Forschung so bedeutende Schwierigkeiten dar, daß nur langjähriges, unverdrossenes Studium hier einigermaßen Klarheit schaffen kann. Hiezu möge die folgende Abhandlung einen kleinen Beitrag liefern.

---

[1]) Fürstbischof Gerhard v. Schwarzburg und der Städtekrieg im Wirzburgischen. S. 3.

Eine der interessantesten und wichtigsten, zugleich aber auch schwierigsten Materien für unsere deutsche Geschichtsforschung bildet das Herzogthum. Denn einerseits ist dasselbe einer der maßgebendsten Faktoren für die ganze Entwicklung des politischen Lebens unserer Nation gewesen; andererseits aber war dessen Auftreten und Entwicklung an den verschiedenen Orten so verschiedenartig, daß es ungemein schwierig ist, diese mannigfachen Erscheinungen in ein bestimmtes System zu bringen. Die hervorragendsten Forscher weichen darum in ihren Ansichten über das Herzogthum sehr häufig bedeutend von einander ab. Mit ziemlicher Einstimmigkeit spricht man sich jedoch dahin aus, daß den Ausgangspunkt der herzoglichen Gewalt die Anführung im Kriege bildete und daß dies auch später noch der vornehmste Bestandtheil der herzoglichen Befugnisse war. Es scheint diese Würde zu den ältesten politischen Einrichtungen der Germanen gehört zu haben; an der Spitze einer Reihe von einander unabhängiger Gemeinden stand nämlich in der Regel ein Herzog oder König, der die Innwohner derselben zum Kriege wie zur Volksversammlung führte. In der Hauptsache waren diese Herzoge selbstständig, wenngleich sich manchmal mehrere derselben einem gemeinsamen Oberanführer im Kriege unterordneten. Festes Erbrecht gab es in Bezug hierauf damals sicher nicht, wenn man auch häufig an ein und derselben Familie festhielt.

Dieser Zustand der Zersplitterung und Selbstständigkeit der verschiedenen Theile erfuhr eine entscheidende Umgestaltung durch den siegreich vordringenden fränkischen Staat, welcher im Princip nur einen herrschenden Mittelpunkt im Könige, und ein von ihm abhängiges Beamtensystem anerkannte. Denn die in die verschie-

denen Gaue zur Verwaltung des Kriegswesens, der Justiz und der Finanzen ausgesandten Grafen waren lediglich Beamte [1]) auf Widerruf. Und auch das sogenannte Amtsherzogthum [2]), welches uns hier begegnet, ist von dem nämlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten; der Amtsherzog ist ein mit gräflichen Rechten über mehrere Grafschaften ausgestatteter Beamter, dessen Befugnisse sich hauptsächlich auf das Kriegswesen beziehen. Vorzüglich in Gallien kam dieses Amt zur Anwendung. Anders bei den Stämmen des heutigen Deutschlands [3]), in Baiern, Alamannien, Thüringen, wo politische Klugheit es gebot, das alte Volksherzogthum fortbestehen zu lassen oder dasselbe sogar wieder herzustellen, besonders wenn Gefahr von außen kräftige Vertheidigungsmaßregeln erheischte. Hier hatte diese Würde den Charakter eines Vicekönigthums; der freien Volkswahl trat nur mehr formell die königliche Bestätigung hinzu; diese Herzoge sind, genommen aus dem einheimischen Adel, mehr ein Hort der Stammesselbstständigkeit, als Beamte der Krone [4]).

Der tiefe Verfall des Reiches durch die Unfähigkeit der späteren Merovinger konnte dem Erstarken jener Stammeshäupter nur förderlich sein. Dem Scharfblick der Pipiniden war die hieraus für die Reichseinheit erwachsende Gefahr keineswegs verborgen geblieben, und sie verwandten ihre volle Kraft auf die Bekämpfung jener nebenbuhlerischen Gewalten. Die Niederwerfung des letzten dieser alten Nationalherzoge, des baierischen Thassilo, ist entschieden als einer der bedeutendsten Erfolge der Politik Karls des Großen zu bezeichnen.

Bekanntlich ging mit jener Vernichtung des alten Volksdukats die Neubegründung eines weitverzweigten, wohlberechneten

---

[1]) Vrgl. R. Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung I. Bnd. S. 16 ff.

[2]) S. R. Sohm, l. c. S. 455 ff.

[3]) Vrgl. hierüber Stälin, Wirtembergische Geschichte I. Bnd. S. 171 ff. Walter, deutsche Rechtsgeschichte I. Bnd. § 117—125.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit I. Bnd. S. 82.

Beamtensystems Hand in Hand. Die Grafen, welche man beibehalten, werden nunmehr in ihrer Amtswaltung von den missi dominici, Königsboten, überwacht, während den sogenannten Kammerboten[1]), wie sie uns in Franken und Schwaben entgegentreten, vorzugsweise die Verwaltung des Krongutes oblag. Demungeachtet war man genöthigt, für die eroberten Grenzgebiete, die beständig von außenher bedroht waren, eigene Befehlshaber, Markgrafen, mit sehr weitgehenden militärischen und bürgerlichen Verwaltungsbefugnissen aufzustellen; wie auch in manchen Provinzen, so z. B. in Baiern, einem Grafen ständig die militärische Oberleitung übertragen wurde[2]).

Nur zu bald sollte aber das kunstvolle Gebäude des karolingischen Weltreichs im Innern wie von außenher von den größten Gefahren bedroht werden. Normannen, Araber und Magyaren wetteiferten in der Wuth ihrer verheerenden Angriffe; im Innern vollendeten frevelhafter Zwist, Uneinigkeit, Empörung und Bedrückung den jammervollen Zustand. Kein Wunder, wenn das Volk, das am härtesten von all' dem getroffen war, verlassen und verrathen sich endlich selbst zu helfen suchte. Das alte Volksherzogthum[3]) hatte in der Erinnerung wohl stets fortgelebt; und es sollte jetzt der rettende Hort werden, um den man sich

---

[1]) S. Stälin, W. G. I. Bnd. S. 339 f. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I. S. 110 Anm. 4 sieht in denselben einen Uebergang von den missi zu den Pfalzgrafen; Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reichs II. Bnd. S. 520 und Anm. 6, 629 und Anm. 21 hegt gegen das Ganze Zweifel wegen der erst aus späterer Zeit hierüber erhaltenen Nachrichten.

[2]) Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reichs, II. S. 625.

[3]) Ueber das Wiederaufleben des nationalen Herzogthums vergl. Dönniges, das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung, I. S. 291, welcher übrigens darin viel zu weit geht, daß er in der ganzen Bewegung nicht die Neubegründung, sondern nur die Fortsetzung eines schon unter den Karolingern vorhandenen Instituts sieht und verkennt, daß in dieser Zeit die Stämme stets bis zu einem gewissen Grade gesonderte Ganze blieben, ohne aber unter selbstgewählten Führern zu stehen. Treffend behandelt dagegen jene Vorgänge Giesebrecht, Kaiserzeit I. S. 178—189. Ebenso Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reichs, II. S. 560 ff. 632.

schaarte. Zudem waren nicht nur Gut und Leben auf's Aeußerste gefährdet, sondern auch das, was dem Germanen als das Höchste galt, die Freiheit des gemeinen Mannes. Habgierige Große hatten kein Mittel gescheut, durch Druck aller Art das Eigenthum der kleineren Freien an sich zu reißen; und um wenigstens die persönliche Freiheit zu retten, sahen sich letztere nur zu oft genöthigt, den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn durch Auftragung des Eigenthums zu gewinnen; ein Zustand, der dann nicht selten Herabsinken zur Knechtschaft im Gefolge hatte. Auch hier war also ein kräftiger Schutz dringend nothwendig, da es der Regierung ungeachtet früherer dahin zielender Versuche zu wirksamer Abhilfe an Kraft gebrach.

Als ein noch mächtigerer Faktor bei der Wiederaufrichtung des Nationalherzogthums darf aber wohl das Gefühl der Stammesselbstständigkeit und Eigenthümlichkeit bezeichnet werden. Wohl hatte die karolingische Politik, unterstützt von der Kirche, in deren Interesse es liegen mußte, das Königthum stark und mächtig zu sehen, darnach getrachtet, dem Gedanken der Reichseinheit die Oberhand über jene Sonderinteressen zu verschaffen, oft nicht ohne Gewalt und Härte; aber eben darum mußten jene partikularen Tendenzen um so kühner wieder ihr Haupt erheben, als die Krone an Macht und Ansehen immer mehr verlor. Zudem hatte die Reichsregierung selbst jene in Hinsicht auf Mundart, Recht und geschriebene Gebräuche verschiedenen Stämme als getrennte Ganze behandelt; im Kriege, in der Reichsversammlung, wie bei der Königswahl traten sie gesondert auf; und die Theilung des ostfränkischen Reiches unter die Söhne Ludwigs des Deutschen konnte nur dazu beitragen, jenes Gefühl der Sonderung wach zu erhalten, da dieselbe eben nach Stämmen vorgenommen worden war.

Es war also die Noth im Innern wie nach außen hin, sowie das Bewußtsein und Gefühl der Stammesverschiedenheit, was jene große Reaktion gegen die Einheitsbestrebungen der Karolinger am Ende des 9. und Anfang des 10. Jhdts. hervorrief.

Auf wen richtete sich nun aber der suchende Blick der Völker? Die Wahl konnte nicht schwer sein; wer durch Kriegsruhm, Adel und Reichthum am Meisten glänzt, war nach damaligen Begriffen der geborene Herrscher. Und keinem Stamme gebrach es an solchen hervorragenden oft noch durch die Gunst des Königthums ausgezeichneten und gehobenen Geschlechtern. Das Erblichwerden der Beneficien trug dazu bei, die Macht und das Ansehen der also Begünstigten zu festigen. Zeigte sich eine solche Persönlichkeit dann auch noch als ein Schirm und Hort der Stammesgenossen in Zeiten der Noth, so trat sie wie von selbst in die Stellung eines Stammesoberhauptes ein.

Freilich, nicht auf einmal und mit vollkommen klarem Bewußtsein ging diese ganze Bewegung vor sich; und es ist wohl zu beachten, daß die wachsende Macht einzelner Familien schwer dabei in die Waagschale fiel[1]). Man darf wohl sagen, daß die Macht, gegen welche sich eigentlich das Ganze richtete, das Königthum, am raschesten und richtigsten die Bedeutung jener Vorgänge erkannte. Angesichts der drohenden Gefahr für die Reichseinheit raffte die Krone den letzten Rest von Kraft und Ansehen, der ihr zu Gebote stand, zusammen, um mit dem gefährlichen Gegner einen entscheidenden Gang zu wagen. Da war es denn ein besonderes Glück für das Königthum, daß der hohe Clerus mit seinem ganzen mächtigen Einfluß sich ebenfalls gegen die emporstrebende Stammesselbstständigkeit erhob; aus kirchlichen wie politischen Interessen trat derselbe von Anfang an auf Seite der Reichseinheit. Mußte er ja doch für seinen rasch wachsenden Besitzstand von der Habgier der Großen oft das Schlimmste befürchten.

Nicht überall kam jedoch dieser Kampf zum Ausbruch; es ging vielmehr in Baiern und besonders in Sachsen die neue Entwicklung ganz allmählig und ungestört, aber darum um so

[1]) S. Waitz, Heinrich I. S. 3 ff.

sicherer vor sich; gerade hier aber war auch die Gefahr von außenher am größten und erheischte darum energische Sammlung und Widerstand. Um so heftiger entbrannte dagegen der Kampf in Schwaben und Franken, in welchen Provinzen, besonders in letzterer, derselbe einen mehr dynastischen Charakter trug; zugleich saßen gerade in den genannten Provinzen die zwei bedeutendsten Vertreter der königlichen Sache, Hatto von Mainz und Salomo von Constanz.

Unter der Regierung Konrads I. gestaltete sich jener bis dahin doch mehr vereinzelt gebliebene Kampf zu einem fast allgemeinen. Anstatt einzusehen, daß man mit einmal vorhandenen Faktoren rechnen und nur bedacht sein müsse, zu retten und zu befestigen, was noch nicht verloren war, trachtete jener persönlich edle Herrscher, seine Zeit mißverstehend, darnach, die emporgekommenen Gewalten zu beseitigen. Zu spät erkannte er, daß es verfehlt gewesen, sich der Zeitströmung entgegenzustellen; und es ist der größte Erfolg der Politik seines Nachfolgers, des Sachsen Heinrich gewesen, daß es diesem gelang, die schroffen Gegensätze klug zu versöhnen und unter neuen, veränderten Verhältnissen etwas Neues zu schaffen[1]): das deutsche Reich unter einem Könige, gewählt von den Stämmen, deren Herzogen innerhalb ihres Landes größtmögliche Selbstständigkeit eingeräumt war. Das Herzogthum war damit als integrirender Bestandtheil in den Staatsorganismus aufgenommen; für die ganze spätere Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands war einer der folgenreichsten Schritte geschehen.

Werfen wir einen Blick auf die Stellung und die Rechte, welche das Herzogthum nunmehr behauptete.

Hiebei ist im Allgemeinen festzuhalten, daß das Herzogthum alle jene Rechte, welche der König bisher geübt, dann aber aus der Hand gelassen hatte und nun nicht mehr üben konnte, an

---

[1]) Hienach ist auch die Stelle des Schwabenspiegels Cap. 20 § 2 zu verstehen: „dise vier land warend hievor alles künigreich.“

sich nahm [1]); so daß dasselbe neben und trotz der Krone bestand mit einer besonders Anfangs fast unumschränkten Gewalt. Der Ausdruck provinciam curare, den Widukind öfters von der herzoglichen Waltung gebraucht, beleuchtet jenes Verhältniß hinreichend [2]). Fragen wir aber nach den vornehmsten Rechten des Herzogthums, welche dasselbe auch dann sich zu erhalten wußte, als es in größere Abhängigkeit von dem Königthum gerieth, so ist Folgendes zu bemerken [3]). Als Vorstehern der großen Reichstheile, Provinzen, lag den Herzogen vor Allem die Sorge für das Heerwesen ob: sie hatten den Heerbann aufzurufen, denselben dem Könige zuzuführen und in der Schlacht zu befehligen. Mit dieser Oberaufsicht über die bewaffnete Macht hing die Sorge für Aufrechthaltung des Landfriedens zusammen. Von besonderer Wichtigkeit war ferner das Recht, Provinciallandtage zu halten, auf welchen die im Herzogthumssprengel befindlichen Markgrafen, Grafen, Bischöfe, Aebte ꝛc. zu erscheinen hatten; hier wurde über die Angelegenheiten der Provinz berathen und Recht gesprochen, vorzüglich über die Streitigkeiten der Großen untereinander. Sodann lag auch die Ausübung des Münzrechts vielfach in der Hand der Herzoge. Endlich hatten dieselben einen hervorragenden Einfluß auf die Königswahl, vertraten dem Königthum gegenüber die Volksrechte und bekleideten schon früh die höchsten Hofämter.

Ein großer Theil der genannten Befugnisse und Rechte hatte vorher in der Hand der Königsboten gelegen. Der Verfall der missatischen Gewalt hatte in gleicher Weise, wie das Sinken des Königthums, zum abermaligen Emporkommen des Herzogthums beigetragen; das Streben nach Erblichmachung, welches bei einigen

---

[1]) S. Giesebrecht, Kaiserz. I. 179.

[2]) Walter, R.-G. I. § 179 Note 8.

[3]) Vrgl. Stälin, W. G. I. S. 526 ff. Dönniges, das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung, I. S. 351 ff. Walter, R.-G., I. § 179. Schulte, deutsche Rechtsgeschichte, § 48.

Inhabern jenes Amtes hervortrat, trug viel zum Falle desselben bei. In seine Befugnisse theilten sich schließlich die Herzoge, Bischöfe und Pfalzgrafen[1]). Von ersteren haben wir soeben gesprochen; den Bischöfen fiel der geistliche Theil des missatischen Amtes zu. Was aber die Pfalzgrafen anlangt, so lag diesen die Verwaltung der Reichsdomänen, sowie Rechtssprechung an Stelle des Königs, besonders über die Reichsbeneficialen ob. Seit Otto I. war für jedes Herzogthum ein Pfalzgraf aufgestellt; das Königthum wollte damit einen Vertreter der Reichsinteressen und ein Gegengewicht gegen die centrifugalen Bewegungen in den Provinzen schaffen.

Die weiteren Schicksale des nationalen Herzogthums, seinen Untergang und die Neugebilde, die auf den Trümmern desselben sich erhoben, behalten wir späterer Darstellung vor und wenden uns zur Betrachtung der Entwicklung des Stammesherzogthums in Franken.

Sehr spät erst kam es in dieser im Herzen Deutschlands gelegenen Provinz zur Bildung einer einigermaßen einheitlichen Nationalität, welche aus ganz verschiedenen Elementen hervorging. Bevor der Frankenkönige siegreiches Schwert in jene Gegenden sich Bahn brach, saßen allda Angehörige von drei Nationalitäten: im Süden und Südosten die Alamannen bis gegen Mainz hin; der westliche und nördliche Theil gehörte dem Thüringerreiche an; in die östlichen Gegenden waren schon frühzeitig Slaven eingedrungen.

Der erste folgenreiche Schritt zur Umgestaltung dieser Verhältnisse geschah durch Chlodwigs Sieg über die Alamannen 496; und während man diesen auf dem linken Rheinufer ihre Stammeseigenthümlichkeiten so ziemlich unangetastet ließ, wurde dagegen gerade in den Neckar-, Kocher-, Jaxt- und Taubergegenden durch Colonisation das fränkische Element zum herrschenden gemacht

[1]) S. Walter, R.-G. I. § 182. Giesebrecht, Kaiserzeit, I. S. 287.

und zwar mit solcher Entschiedenheit, daß der alamannische Name hier bald gänzlich verschwand[1]).

Von der größten Wichtigkeit war sodann für die Ausbreitung der Frankenherrschaft die Eroberung des Thüringerreiches[2]), welches den größten Theil des mittleren Deutschlands, von Sachsen bis zur Donau, umfaßte. Theodorich, Chlodwigs ältester Sohn, machte um das Jahr 530 mit Hilfe der Sachsen demselben ein Ende; die Sieger theilten sich in die Beute so zwar, daß die Unstrut die Grenze bildete, also Alles südlich derselben dem Frankenreiche zufiel. Indeß erhielt sich das thüringische Element hier viel länger[3]), als in den obenerwähnten Gegenden das alamannische, trotzdem die Franken mit Strenge vorgingen und ein einheimisches Herzogthum nicht duldeten. Unruhen im eigenen Reiche milderten wohl im Allgemeinen jenes System; wegen verrätherischer Verbindungen mit den Sachsen wurden jedoch die Thüringer mehrmals blutig gezüchtigt. Allein die wachsende Gefahr von Seite der immer weiter vordringenden Avaren und Slaven[4]) veranlaßte doch schließlich die Frankenkönige, zu besserer Schutzwehr in Thüringen einen einheimischen Herzog in Person des Radulf aufzustellen, ungefähr um das Jahr 633. Schon dieser erste Herzog, der nördlich und südlich des Thüringerwaldes herrschte, erkannte die fränkische Hoheit fast nur dem Namen nach an. Er schloß sogar mit den Slaven Verträge und räumte ihnen im Osten Land ein. Fränkischen Unterwerfungsversuchen

---

[1]) Stälin, W. G. I. 221 f. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. Bnd. S. 10. Giesebrecht, Kaiserzeit I. S. 77.

[2]) Vergl. über diese Vorgänge besonders Rettberg, K.-G. II. S. 283—296. Giesebrecht, Kaiserzeit, I. S. 80.

[3]) Für thüringische Niederlassungen sprechen noch die Ausgänge von Ortsnamen Franken's auf „leben", z. B. Güntersleben, Ettleben; diese finden sich nur, soweit der thüringische Stamm reichte (leben -hausen -heim). Vrgl. Geschichte der Stadt Wirzburg im Mittelalter von F. X. Wegele (erschienen 1867 als Einleitung zu einem Wirzb. historischen Album) S. 2.

[4]) Rettberg, l. c. S. 293.

gegenüber behauptete er sich siegreich. Auf dem „castellum Virteburch“, zu dessen Füßen später die Stadt Wirzburg sich erhob, befand sich der Sitz der Nachfolger aus seinem Geschlechte, Hedan I., eines dem Namen nach unbekannten Sohnes desselben, dessen Bruders Gozbert und endlich dessen Sohnes Hedan II. Letzterer kam wahrscheinlich, Karl Martell Heeresfolge leistend, zugleich mit seinem Sohne Thuring in der Schlacht bei Vincy 717 um[1]). Der Politik der Arnulfinger entsprechend, wurde das nationale Herzogthum in Thüringen nicht wieder besetzt, sondern das Land kam unmittelbar unter die fränkische Herrschaft. Dies bildet einen entscheidenden Wendepunkt für die Umbildung der dortigen Nationalität, indem die bisher bestandene Verbindung des Landes nördlich und südlich des Waldes sich löste; ersterem Theile blieb der thüringische Name; in letzterem dagegen griff das fränkische Element rasch und massenhaft Platz[2]), und schon zu Karls d. Gr. Zeit wird es als Francia nova, Austrofrancia bezeichnet.

Schon gegen Ende des 7. Jahrhunderts war es dem Briten Kilian gelungen, einen großen Theil des thüringischen Volkes dem Christenthum zu gewinnen; bekanntlich fand der muthige Glaubensbote hiebei den Martyrertod, wohl in Folge einer heidnischen, von den glaubensverwandten Sachsen unterstützten Reaktion gegen die neue Lehre. Dem Apostel der Deutschen, Bonifazius, war es vorbehalten, wie in anderen Ländern, so auch hier, das christliche Element neu zu beleben und zu befestigen, was hauptsächlich durch Errichtung zweier Bischofssitze und zwar für das Land nördlich des Waldes zu Erfurt[3]), für die südlichen Gegenden aber zu Wirzburg 741 erreicht wurde. Die Grenzen dieses letztgenannten Sprengels fielen zugleich mit denen des nunmehr

---

[1]) S. Rudhart, Geschichte von Baiern, S. 394. Rettberg, l. c. S. 294.

[2]) Rettberg, l. c. S. 295.

[3]) Das aber alsbald mit Mainz vereinigt wurde.

sich absondernden Landes Ostfranken zusammen; und sicher hat der durch jene neue Stiftung vollendete Sieg des Christenthums nicht wenig dazu beigetragen, die genannte Provinz fester an die fränkische Herrschaft zu ketten, wie auch die Verschmelzung und einheitliche Gestaltung der innewohnenden Bevölkerung zu fördern. Hingegen darf doch eben diese späte Bildung einer bis zu einem gewissen Grade einheitlichen Nationalität in jenem Lande mit als ein Hauptgrund angesehen werden, daß es hier in der Folge nicht zu einer so kräftigen und nachhaltigen neuen Entwicklung des Stammesherzogthums kam, wie in den anderen deutschen Provinzen; während gerade hier der Krummstab später eine so bedeutende Fülle weltlicher Macht erlangen sollte.

Was nun die verschiedenen Namen anlangt, mit welchen das besprochene Land bezeichnet wurde, so ist zu bemerken, daß man mit „Francia orientalis“ ꝛc. bis ins 11. Jahrhundert sehr häufig Deutschland überhaupt im Gegensatze zu Frankreich benannte. Indessen wurde in den Reichstheilungen der Karolinger, besonders in der von Verdun 843 der Name Francia orientalis[1]) speciell für das im Süden von Alamannien, im Osten vom baierischen Nordgau, im Norden von Thüringen und im Westen von Lothringen begrenzte Land angewandt, ebenso auch Francia teutonica, Austrifrancia, und zwar zum Unterschiede von dem ebenfalls von fränkischer Nationalität bewohnten, westlich gelegenen Lothringen. Von jetzt an bildet jenes Land eine in sich abgeschlossene Reichsprovinz, und zwar die, in welcher durch fränkische Einwanderung das fränkische Element zum herrschenden geworden ist. Der östliche Theil dieser Provinz aber, so ziemlich zusammenfallend mit dem Wirzburger Sprengel, wurde in der Folge Franconia, später auch Francia orientalis genannt[2]),

[1]) S. Stälin W. G. I. S. 516 f. nebst Anmerkungen.

[2]) Wohl zuerst in Wilibaldi vita Bonifazii (c. 760). Stälin W. G. I. S. 221 Anm. 2. Die bekannte Urkunde K. Arnolfs für Wirzburg 889 (Mon. Boic. 28. Nro. 71) bezeichnet die 17 den Wirzb. Sprengel und damit zugleich auch Ostfranken bildenden Gaue.

wie denn gerade diesem Theile zuletzt allein noch der Name „Franken“ eigenthümlich blieb.

Indessen war doch, trotzdem das fränkische Element in der genannten Provinz die Oberhand hatte, die innewohnende Bevölkerung nie zu einer vollkommen einheitlichen geworden; stets nahm dieser Reichstheil eine gewissermaßen vermittelnde Stellung ein; [1]) die verschiedenartigsten politischen Interessen begegneten sich hier und zwar nur zu oft, um in blutigem Kampfe sich zu messen. Alle diese Momente konnten aber der Bildung einer nationalen herzoglichen Gewalt sicher nur hindernd in den Weg treten. Wie dunkel hier manche Verhältnisse, so ist doch gewiß, daß die Provinz Ostfranken in jenen Zeiten unmittelbar unter dem Könige stand, und zwischen diesem und den Grafen keine nationale herzogliche Gewalt sich befand. Allerdings wollten manche, besonders ältere Schriftsteller, schon für die Zeit vor Ludwig dem Kinde das Vorhandensein fränkischer Herzoge behaupten, darauf sich stützend, daß fränkischen Großen in jener Zeit dann und wann der Titel dux, vorzüglich von Chronisten, beigelegt wird [2]); allein es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieses Herzogthum lediglich den Charakter eines militärischen Amtes, sei es nun innerhalb oder außerhalb Frankens, hatte, und keineswegs den eines Stammesoberhauptes; lag ja doch die Aufsicht über das Gerichtswesen auch in dieser Provinz damals in den Händen der missi regii.

Schon oben haben wir von jener Periode gehandelt, in welcher durch trübe innere und äußere Verhältnisse die einzelnen Stämme nach nationaler Selbstständigkeit unter freierwählten Herzogen strebten. Franken blieb bei dieser Bewegung keineswegs zurück, um so mehr, als sich hier ein Geschlecht fand, welches, glänzend durch Kriegsruhm und Reichthum, vor allen anderen den Beruf zu haben glaubte, an die Spitze des fränkischen

[1]) S. Dümmler, Gesch. d. ostfr. R. II. Bnd. S. 564—566.

[2]) So z. B. dem Grafen Heinrich, dem berühmten Anherrn der Babenberger.

Stammes zu treten: das der Babenberger, aus dem östlichen Theile Frankens, von einem Grafen Poppo im Grabfelde abstammend. Zwei Brüdern aus diesem Geschlechte, Heinrich und Poppo war es in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geglückt, sich zu hoher, einflußreicher Stellung emporzuschwingen. Daß das fränkische Reich unter der Regierung Karls des Dicken nicht in eine vollkommene Auflösung gerieth, ist zum guten Theil der Tüchtigkeit eben jenes Heinrich, des unsterblichen Bekämpfers der Normannen, zuzuschreiben; man nannte ihn den „rechten Arm" seines Königs. Die Quellen bezeichnen ihn als marchio Francorum [1]) und dux [2]). Für unser engeres Franken darf hieraus Nichts gefolgert werden; es beziehen sich diese Titel höchst wahrscheinlich nur auf Heinrichs hervorragende Stellung in dem fränkischen Reichsheere und auf seine Thätigkeit für Vertheidigung der Grenzen. Sein Bruder Poppo hingegen war Markgraf gegen die Sorben und wird auch als Herzog der Thüringer bezeichnet.

Die Absetzung Karls des Dicken und die Thronbesteigung Arnolfs brachte eine gänzlich veränderte Stellung der Babenberger zum Throne mit sich. Die drei Söhne Heinrichs, Adalbert, Adalhart und Heinrich [3]) befinden sich fortan in stets steigender Opposition zum Königthum. Die Verwaltung der böhmischen und sorbischen Mark diesen Brüdern zuzuschreiben, wie es vielfach geschah, ist unbegründet [4]). Unsicher ist ferner, ob der älteste derselbe, Adalbert, mit einem Grafen Werinher als Kammerbote

---

[1]) Annal. Fuldens. ad a. 886.

[2]) Regino ad a. 884. Dümmler machte aber mit Recht in seiner Uebersetzung dieses Chronisten S. XIII. darauf aufmerksam, daß derselbe mit Beilegung dieses Titels überhaupt sehr freigebig ist.

[3]) Vergl. über diese Verhältnisse Dönniges l. c. S. 336 ff. Phillips Vermischte Schriften I. S. 269—277. Giesebrecht, Kaiserzeit I. S. 180 ff. Dümmler l. c. S. 518 ff.

[4]) Dies hat Waitz in den Forschungen z. d. Gesch. III. S. 154 ff. dargethan.

die königlichen Einkünfte in Franken verwaltete [1]). Aber abgesehen von all' dem bildeten die Babenberger doch das mächtigste Geschlecht im östlichen Franken, einmal dadurch, daß sie in mehreren Gauen zugleich das Grafenamt verwalteten und große Hausgüter besaßen, sodann aber durch ihre hervorragende Kriegstüchtigkeit. Kein Wunder, daß das Volk mit Liebe und Begeisterung an dem einheimischen Geschlechte, und besonders an dem Haupte desselben, an Adalbert hing; während letzterer sicher auch, im Bewußtsein der Macht seines Hauses sowie seines Anhangs im Volke, ganz im Geiste seiner Zeit darnach strebte, an die Spitze des Stammes zu treten.

Nahe und verlockend war das Ziel; aber schwere Hemmnisse sollten dem Ehrgeize der Babenberger in den Weg treten.

Das nächste und größte Hinderniß bildete die Verfeindung mit dem Throne; Arnolf konnte dem im Herzen des Reiches immer mehr sich befestigenden Geschlechte, das die stärkste Stütze seines Vorgängers Karl gewesen, nur mit Mißtrauen entgegenkommen. Seiner Gunst erfreute sich ein anderes Geschlecht aus dem westlichen Theile der fränkischen Provinz, das der **Konradiner**, welches ihm zudem durch verwandtschaftliche Bande nahe stand und wahrscheinlich auch schon an seiner Thronerhebung thätigen Antheil gehabt hatte [2]). Von den vier Brüdern, welche zu jener Zeit die Familie [3]) repräsentirten, bekleideten die drei ältesten,

---

[1]) Die einzige Stelle hierüber ist bei **Ekkehard** von St. Gallen ad a. 1036 (M. G. SS. II. 83) „procurabant ambas camerae, quos sic vocabant nuntii; **Franciam** Adalpert et Werinher" etc. Diese Nachricht wurde aber erst 130 Jahre später geschrieben und steht ganz vereinzelt da. Schon **Dümmler** II. 629 hegte daher Zweifel über die Sache; eingehender sodann Dr. **Stein** in seinen „Beiträgen zur Geschichte König Konrad I. und seines Hauses" im Archiv des histor. Vereins f. Unterfranken XXI. 1. S. 249 ff.

[2]) S. **Phillips** Vermischte Schriften. I. Bnd. S. 250.

[3]) Vergl. die Stammtafel bei **Stälin** W. G. I. S. 416; eingehende Untersuchungen über diese Familie bietet die schon erwähnte Abhandlung von Dr. **Stein**.

Konrad, Eberhard und Gebhard das Grafenamt in mehreren Gauen Rheinfrankens; der jüngste, Rudolf, wurde zum Cleriker erzogen.

Mochten diese beiden nebenbuhlerischen Geschlechter schon längere Zeit in feindseligem Verhältniß zu einander gestanden sein, so kam es durch den unglücklichen Ausgang des Kriegszuges gegen die Mähren 893 zum vollständigen Bruche. Auf Rath, aber vielleicht nicht mit gehöriger Unterstützung des Babenbergers Poppo, hatte Bischof Arno von Wirzburg diesen Zug unternommen, von welchem er nicht mehr zurückkehren sollte. Höchst wahrscheinlich aus Erbitterung über den Verlust des von ihm hochgeschätzten Arno entzog nun der Kaiser die thüringische Mark dem Babenberger und übertrug sie dem ältesten der konradinischen Brüder [1]); der wichtige Bischofssitz von Wirzburg aber wurde mit dessen jüngstem Bruder Rudolf besetzt, ein Schritt, dessen Tendenz um so klarer wird, wenn man das geringschätzige Urtheil der Zeitgenossen über die Persönlichkeit jenes Rudolf in Erwägung zieht [2]).

Das östliche Franken, in welchem bis dahin die Babenberger die erste Rolle gespielt, war durch jene Neubesetzungen in die Hände der Konradiner gerathen; ganz Franken war somit von ihrem Einflusse beherrscht. Die hiedurch auf's Höchste bedrohte Stellung der Babenberger gerieth noch in eine weitere Gefahr dadurch, daß indessen den Mainzer Erzstuhl, den vornehmsten im Reiche, Hatto bestieg, ein Mann von ungewöhnlichem Geiste und unbeugsamer Energie, ein vertrauter Freund Arnolfs, wie geschaffen dazu, die Idee der Reichseinheit zu verfechten, und zu dem Ende das neu emporstrebende Nationalherzogthum bis zum letzten Athemzuge mit allen Mitteln zu bekämpfen, ganz besonders aber in Franken, im Herzen des Reiches, wo ja auch seine eigene

[1]) Allerdings gab Konrad diese Stellung bald wieder auf, vielleicht weil er in jenen Gegenden keinen festen Boden gewann. Aber der Hauptzweck war doch erreicht, nämlich der, die Babenberger zu verdrängen.

[2]) „Licet nobilis stultissimus tamen" sagt Regino ad a. 892 von ihm.



Stellung begründet war. Und als sodann Arnolfs Sohn, Ludwig das Kind, den Thron bestieg, da war für die Berather des kleinen Königs, für Hatto und die Konradiner die Zeit gekommen, ihre Absichten bezüglich Frankens rücksichtslos und mit um so größerem Nachdrucke zu verfolgen, als ihnen dabei der Rest von Macht und Ansehen, welchen die Krone noch besaß, unbedingt zur Verfügung stand.

Der Ausbruch des unvermeidlich gewordenen Kampfes ließ nicht lange auf sich warten [1]); derselbe ist unter dem Namen der „babenbergischen Fehde" bekannt als einer der blutigsten, erbittertsten, welcher je in Deutschlands Gauen ausgefochten wurde. Lange schwankte das Glück; auf keiner Seite scheute man Grausamkeit, Gewaltthat und Hinterlist; das Blut mehrerer Glieder der streitenden Dynastenhäuser selbst mußte fließen, und es steigerte sich dadurch nur die gegenseitige Wuth; beide Theile wußten, daß Alles auf dem Spiele stand. Endlich gelang es Adalbert, den allein übriggebliebenen der drei Babenberger, zur Uebergabe zu bringen; das Haupt des kühnen Helden, den die Zeitgenossen „die Zierde der Franken" [2]) nannten, fiel unter dem Schwerte der Gegner. Damit war der Hoffnung auf Entwicklung eines wahrhaft volksthümlichen Nationaldukats in Franken eine schwere, ja fast unheilbare Wunde geschlagen; denn die Konradiner, welche nunmehr in Franken obenanstanden, durften schon in Hinsicht auf ihre bisherige Politik nicht nach einer solchen Stellung im vollen Umfang streben. Die Erbgüter der Babenberger zog der König ein; die Lehen dagegen fielen großentheils an die Konradiner sowie an das in jenen Kämpfen schwer geschädigte Stift Wirzburg [3]). Nur die Güter des früher gefallenen Heinrich verblieben den Nachkommen.

---

[1]) Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Wirzburg und dem benachbarten Adalbert mögen wohl den nächsten Anlaß gegeben haben.

[2]) Annal. Sangall. maj. ad a. 906.

[3]) Besonders im Badanachgau, Gozfeld, Volkfeld und Grabfeld. S. Dümmler, II. 523.

Jener ganze Vorgang gibt ein überaus deutliches Bild von der damaligen Lage der Dinge im Reiche; wir sehen das Königthum im engen Bunde mit dem hohen Clerus seine letzten Kräfte zusammenraffen, um eine Bewegung niederzuhalten, von welcher der Reichseinheit die größte Gefahr drohte. Diesen Zweck zu erreichen, mußte man zu dem gefährlichen Mittel greifen, eine andere Familie auf jede Art zu erhöhen und zu stärken. Daß aber das Streben der Babenberger auf die Führerschaft des fränkischen Stammes, wenigstens in Ostfranken, gerichtet war, darf schon aus der großen Energie und Ausdauer der Gegner gefolgert werden; hätten erstere nur die Vergrößerung ihres Güterbesitzes oder dergleichen im Auge gehabt, so wäre es kaum denkbar, warum man alle Kräfte aufbot und kein Opfer scheute, um der Babenberger Herr zu werden. Und auch die Stimme des Volkes über jene Vorgänge weist deutlich genug darauf hin. Wie uns Liutprand von Cremona berichtet, wurde Adalbert noch um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Liedern als ein volksthümlicher Held gefeiert; während das Bild des Hauptgegners, des Hatto von Mainz, in den schwärzesten Farben erscheint. —

Welche Stellung nahmen aber nunmehr die siegreichen Konradiner ein? Wie schon gesagt, gebot es die Rücksicht auf die bisherigen Verbündeten, das, was man gemeinsam bekämpft, nicht selbst anzustreben. Indeß nahmen sie unter den weltlichen Großen Frankens nunmehr entschieden die erste Stelle ein; und Konrad, der Sohn des 906 gefallenen Konrad, des ältesten der oben genannten vier Brüder, führte seitdem auch wirklich den Titel eines Herzogs von Franken[1]). Die historische Forschung hat sich über den fränkischen Dukat in jener Zeit verschieden ausgesprochen. So wollte besonders Aschbach[2]) denselben ganz

[1]) S. Dümmler, l. c. S. 539 Anm. 57. Eine gute Uebersicht über derartige Stellen für Konrads und Eberhards Dukat findet sich ebenda S. 564—566 Anm. 50.

[2]) In seiner Abhandlung „Hat Franken im 10. Jahrhundert Landesherzoge gehabt?" im Archiv für Geschichte und Literatur von Schlosser und Bercht

in Abrede stellen; wenn er aber hiebei sich darauf beruft, daß Konrad sich oft nur comes genannt, so ist darauf zu erwidern, daß ein Gleiches auch bei Anderen, welche notorisch Herzoge waren, vorkommt; und zudem bekleidete ja Konrad zugleich das Grafenamt in mehreren Gauen; endlich war es wohl eine Folge kluger Zurückhaltung besonders gegenüber Hatto, daß er seine herzogliche Stellung nie sehr betonte[1]). Als er dann den ostfränkischen Thron bestieg, folgte ihm in der Würde eines Frankenherzogs sein Bruder Eberhard. Hierüber kann, solange dessen Bruder die Königskrone trug, schon der Natur der Sache nach kein Zweifel sein. Aschbachs Meinung, daß Konrads Nachfolger, Heinrich I., das Herzogthum alsdann selbst verwaltet und Eberhard zum fränkischen Pfalzgrafen ernannt habe, ist irrig; denn wie konnte Heinrich, der doch dem Entgegenkommen und der Selbstverläugnung Eberhards zum guten Theil die Krone verdankte, daran denken, die einheimische Stellung dieses mächtigen Mannes anzutasten? Zudem verwechselt Aschbach dieses angebliche Pfalzgrafenthum mit der späteren lothringischen Pfalzgrafschaft am Rheine. Allerdings wird Eberhard comes palatii genannt, was aber damals noch nicht dieselbe Bedeutung wie später hatte[2]). Sehen wir ja auch in der Folge Eberhard neben den anderen Herzogen bei der Krönung Otto I. in Thätigkeit; wie derselbe überhaupt unter Heinrich und Otto die erste Stellung nach dem König im Reiche einnahm. Das änderte sich erst, als Eberhard die Fahne der Empörung gegen Otto erhob, welches Wagniß er aber mit dem Leben bezahlen mußte.

Dieses Ereigniß bildete einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des fränkischen Nationalherzogthums. Hatten Heinrich I. und Otto I. dasselbe vorher, wohl großentheils aus

---

II. Bnd. S. 162—193. Für jenen Dukat sprechen sich dagegen Stälin, I. 267 und 427, und Walter, R.-G. I. § 178 aus.

[1]) Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit I. 183.

[2]) Vergl. hierüber Waitz, Heinrich I. S. 224—226.

Rücksicht auf Eberhards Verdienste, in der vorgefundenen Weise bestehen lassen, so sah sich der letztgenannte König nach dem Tode des ohnedem kinderlosen Frankenherzogs keineswegs veranlaßt, eine Neubesetzung dieses Amtes vorzunehmen; eben jener nur mit großer Mühe unterdrückte Aufstand mußte ihm die Macht des Herzogthums überhaupt zu bedenklich und gefährlich erscheinen lassen, um eine so günstige Gelegenheit zu einer Aenderung unbenützt vorbeigehen zu lassen. Das Herzogthum Franken blieb nämlich von jener Zeit an unbesetzt und stand unmittelbar unter dem König. Es stimmte das ja auch vollkommen mit dem alten reichsrechtlichen Grundsatze überein, daß der erwählte König, gleichviel welchen Stammes er sei, durch die Wahl geborener Franke werde, da wenigstens der Theorie nach der Stamm der Franken als der erste, vornehmste und herrschende im Reiche betrachtet wurde; so daß also der König zugleich der natürliche Herzog der Franken war[1]). Dafür, daß der fränkische Dukat nicht ferner besetzt wurde, spricht auch deutlich das Fehlen des pfalzgräflichen Amtes in Franken[2]), da doch ein solches sich sonst überall neben dem Herzogthum vorfindet.

Was nun aber den Charakter der herzoglichen Stellung Eberhards anlangt, so sind die Nachweise viel zu dürftig, um sich ein klares Bild davon verschaffen zu können. Eichhorn[3]) wollte dieselbe auf das östliche Franken beschränken, während doch entschieden in Rheinfranken ihr Schwerpunkt lag, schon vermöge der großen Hausgüter der Familie in jenen Gegenden. Aber eben aus der großen Dürftigkeit der Nachrichten darf geschlossen werden, daß jenem Dukat eine größere, tiefgreifende Bedeutung für Frankens inneres Leben fehlte, und daß hiebei weniger eine Leitung und Vertretung des Stammes, als die

---

[1]) Vergl. Stenzel, Geschichte der fränkischen Kaiser, S. 6. Schulte, Rechtsgeschichte, § 70. IV. Giesebrecht, Kaiserzeit I. 272.

[2]) S. Walter, R.-G. I. § 181 f. Giesebrecht, Kaiserz. I. 287, 815.

[3]) Rechtsgeschichte II. Bnd. S. 54, Anm. w.

bedeutende Machtstellung und das Ansehen des konradinischen Hauses das vorwiegende Element war.

Die mehrmals, zuletzt noch von Aschbach[1]) vertretene Ansicht von dem Vorhandensein zweier Eberharde, Vater und Sohn, wurde besonders von Waitz, als auf irriger Auffassung einer Stelle bei Widukind beruhend, gründlich widerlegt.

Nicht minder unrichtig ist die noch von Dönniges[2]), besonders aber von Hirsch[3]) vertretene Ansicht von der Fortdauer des fränkischen Dukats im Besitze der jüngeren salischen Linie, welche zu Worms ihren Hauptsitz hatte. Köpke[4]) hat diese Meinung endgiltig widerlegt. Der Titel dux Francorum, welcher Gliedern dieses Hauses beigelegt wird, erklärt sich zum Theil aus zeitweiliger Führung des fränkischen Heerbannes (z. B. 955 gegen die Ungarn), sodann aber aus ihrem großen Hausbesitze in Rheinfranken mit dem Mittelpunkte Worms, woher denn auch Wipo Konrads II. gleichnamigen Vetter als dux Wormatiensis bezeichnet. Das zeigt deutlich, von welcher Art dieser Dukat war; wie ja überhaupt der Herzogstitel vornehmen Familien beigelegt zu werden pflegte[5]), zumal wenn Glieder derselben anderweitig wirkliche Herzoge waren, wie dies bei den Saliern in Bezug auf Lothringen und Kärnthen zutraf. Es dürfte daher nicht einmal nothwendig sein, mit Köpke auf die Bildung eines neuen, auf Hausbesitz gegründeten Herzogthums Franken zu schließen.

Ebenfalls auf irriger Auslegung einer bloßen Titulatur beruht die Ansicht von Hirsch[6]) über ein angebliches ostfränkisches

[1]) l. c. S. 183 Anm. 39.

[2]) l. c. S. 336—347.

[3]) Heinrich II. Bnd. II. S. 21 ff.

[4]) In dem V. Exkurs zu den Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto I. S. 93—96.

[5]) Vergl. Stälin, W. G. I. S. 530. Ein treffliches Beispiel hiefür gibt Otto v. Freising, gesta Friderici I. c. 9 mit den Zähringern.

[6]) Heinrich II. Bnd. II. S. 25 ff.

Herzogthum unter Ernst I. von Schwaben; das gänzliche Fehlen anderweitiger Nachrichten hierüber spricht deutlich genug gegen jene Meinung.

Erwähnt mag werden, daß es nach 906, oder wahrscheinlicher erst nach 939 den Baiernherzogen gelang, noch über den Nordgau hinaus in Ostfranken festen Fuß zu fassen[1]); 976 löste sich jedoch dieses Verhältniß wieder. Wir haben über die Natur desselben keine weiteren Nachweise; der militärische Moment war hiebei wohl entschieden vorwiegend.

Nur eine einzige Quellenstelle besitzen wir, welche uns über die politische Stellung Frankens und zwar in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Aufschluß gibt und als Stimme eines Zeitgenossen von um so größerem Werthe ist; Ekkehard von St. Gallen sagt nämlich bei Erzählung einer früheren Begebenheit: „nondum adhuc Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia“[2]). Franken stand also in jenen Zeiten unmittelbar unter der deutschen Krone und wurde lediglich von Grafen verwaltet, soferne nicht die Gerichtsbarkeit in verschiedenen Theilen jener Provinz durch königliche Verleihung an geistliche und weltliche Gutsherren übergegangen war. —

Vergegenwärtigen wir uns schließlich noch einmal die politische Lage Frankens, insbesondere welche Stellung diese Provinz hinsichtlich der Entwicklung eines nationalen Herzogthums bis zum Emporkommen der Territorialität einnahm, so ist vor Allem der Umstand als charakteristisch hervorzuheben, daß es in Franken erst spät zur Bildung einer einigermaßen einheitlichen Nationalität, hervorgegangen aus sehr verschiedenen Elementen, kam. Allerdings verschloß man sich sodann keineswegs jener großen Bewegung innerhalb der verschiedenen deutschen Stämme, welche die Erreichung nationaler Selbstständigkeit an-

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit I. S. 271. Waitz, Heinrich I. S. 54 u. 109.
[2]) M. G. SS. II. 83.



strebte; allein das Unternehmen mißlang, wie wir sahen, indem gerade hier die Gegner jener Bewegung alle Kräfte zur Unterdrückung derselben vereinigten. Dieses Mißlingen war für den weiteren Verlauf entscheidend; man hatte unter jenen Kämpfen zu schwer gelitten, um einen neuen Versuch zu wagen. Die Konradiner dagegen, denen der Besitz einer herzoglichen Gewalt über Franken, allerdings wohl mehr über den westlichen Theil, nicht abgesprochen werden kann, durften aus politischen Rücksichten von Anfang an mit dieser Stellung nicht zu sehr in den Vordergrund treten; dieselbe scheint überhaupt in Bezug auf das innere Leben der fränkischen Provinz von keiner hervorragenden Bedeutung gewesen zu sein. Franken kam vielmehr alsbald unmittelbar unter die deutsche Krone, deren Träger nach damaliger Anschauung der geborene Frankenherzog war. Von sehr großer Bedeutung ist aber der Umstand, daß es einigen geistlichen Grundherrschaften schon frühzeitig gelungen war, eine bedeutende Summe weltlicher Machtbefugnisse in ihre Hand zu bekommen, besonders Mainz, Fulda, Wirzburg und später Bamberg; die weitgehenden Exemtionen und Gerechtsame dieser kirchlichen Institute bildeten vor Allem ein Hinderniß für ein nochmaliges Emporkommen einer wahrhaft volksthümlichen herzoglichen Gewalt; hatten ja doch seiner Zeit Mainz und Wirzburg zu den Hauptgegnern einer solchen Bewegung gehört.

Alle jene staatlichen Erscheinungen aber, welche nach dem Aufhören einer nationalen Herzogsgewalt in Franken aufgetreten sind, tragen, unterstützt von dem Königthum, welches hier eine stammesherzogliche Gewalt nicht aufkommen lassen wollte, einen entschieden territorialen Charakter; so vor Allem auch jenes Herzogthum, das sich die Bischöfe von Wirzburg beilegten, welchem wir nunmehr fast ausschließlich unsere Aufmerksamkeit zuwenden werden. Vorher aber möge noch der Entstehung und dem Wesen der Landesherrlichkeit überhaupt eine kurze Betrachtung gewidmet werden, um hiedurch dann den staatlichen

Charakter jenes Wirzburger Herzogthums um so leichter bestimmen zu können. —

Wir haben in dem Vorausgegangenen versucht, den Begriff und die Bedeutung des deutschen Stammesherzogthums festzustellen, nachdem dasselbe durch Konrad I. vergeblich bekämpft und sodann von dessen Nachfolger als organisches Glied in den Reichskörper eingefügt worden war. Freilich, der also hergestellte Friede war von nicht langer Dauer; es erhoben sich die Herzoge in zahlreichen Empörungen gegen das Königthum, deren Niederwerfung bald mit mehr, bald mit weniger Glück versucht wurde, während eine vollständige Beseitigung jener gefährlichen, nebenbuhlerischen Gewalt der Krone auch zur Zeit ihrer höchsten Machtentfaltung nicht gelang, so daß man schon früh auf anderen Wegen derselben zu begegnen suchte. So wurde der Versuch gemacht, die Herzogthümer durch Verleihung an Angehörige der königlichen Familie an das Interesse der Krone zu fesseln; Rebellionen wurden mit Energie bekämpft und die Anstifter oft empfindlich gestraft; gegenüber dem Streben nach Vererbung des Dukats suchte das Königthum sein Verleihungsrecht wirksam zu erhalten; endlich ließ man zeitweilig Provinzen unmittelbar durch die Krone verwalten. Allein alle diese Maßregeln waren nicht im Stande, die der Reichseinheit von Seite des Stammesdukats drohende Gefahr erfolgreich abzuwenden. Ungleich wirksamer erwies sich der Versuch, dem nationalen Herzogthum in seinem eigenen Gebiete andere Gewalten entgegenzustellen, die jenem gegenüber eine beaufsichtigende, einschränkende Rolle spielen sollten. Dies geschah vor Allem durch Einsetzung von Pfalzgrafen[1]) in den verschiedenen Herzogthümern. Provinziellen Sonderbestrebungen gegenüber das Reichsinteresse wach zu erhalten, die Aufsicht über des Reichs Domänen, Lehen und Einkünfte

[1]) Vergl. Stälin, I. 338, 526; II. 653. Dönniges, l. c. I. S. 354 ff. Walter, R.-G. I. §§ 181, 209. Giesebrecht, I. 287, 815. Daß gerade in Franken dieses Amt nicht besetzt war, wurde oben schon besprochen.



zu führen, an Königs Statt die Reichsjustiz zu üben, vor Allem aber die Herzogsgewalt im Schach zu halten: darin bestand die Aufgabe jenes neugeschaffenen Organs der Reichsregierung, von dessen Wirksamkeit das Herzogthum alsbald empfindliche Folgen verspüren sollte. Freilich zeigte andererseits jene Maßregel, daß die Reichsverwaltung damals begann, sich in eine Provinzialverwaltung aufzulösen; Monarchie und Demokratie traten zurück, und zwischen beiden erhob sich mit um so größerer Macht die Aristokratie, theils durch Opposition gegen die Krone emporkommend, theils von letzterer selbst gehoben. Dies zeigte sich in dem Auftauchen einer rasch wachsenden Menge geistlicher und weltlicher Grundherrschaften, durch welche freilich die stammesherzogliche Gewalt bald gänzlich unterhöhlt und zum Falle gebracht wurde, in gleichem Maße aber auch die des Königthums selbst.

Von großem Einfluß hierauf war vor Allem die kirchenfreundliche Politik der Kaiser gewesen. Otto I.[1]) war es, welcher die Interessen des Reichs und der Kirche auf's Innigste zu verbinden und wechselseitig einander dienstbar zu machen suchte; und es war mehr oder weniger die Politik aller folgenden Kaiser bis zum Interregnum, den hohen Clerus des Reichs für sich zu gewinnen, sei es nun, um mit demselben im Bunde die Aristokratie zu bekämpfen, oder, um gestützt auf dessen Beistand, dem anderen Haupte der Christenheit, dem Papste, Widerstand zu leisten. Die Gründe für eine solche Politik lassen sich unschwer finden. War ja doch einerseits das ganze Mittelalter von theokratischen Ideen erfüllt gewesen; wie denn auch Karl der Große die Bischöfe förmlich als Beamte in sein Staatssystem aufnahm. Der Kirche mußte dagegen die Unterstützung von Seite der weltlichen Macht für ihr großes Missionswerk im höchsten Grade wünschenswerth sein. Zudem hatte dieselbe ihrerseits eine ganz außerordentliche Macht in Händen. Fast im Alleinbesitze der höheren geistigen Bildung zu jener Zeit, lag bei ihr das gesammte Unterrichts-

[1]) S. Giesebrecht, I. 317—337.

wesen; die höchsten Aemter der Reichsregierung wurden von Prälaten bekleidet, vor Allem die Vorstandschaft der kaiserlichen Kanzlei; die wichtigsten Gesandtschaften wurden geistlichen Würdenträgern anvertraut; ja sogar die Leitung des Kriegswesens sehen wir zum Theil in ihren Händen.

Die kirchenfreundliche Politik des Königthums war hervorgegangen aus einer Mischung von Devotion und kluger Berechnung; aber auch die Hingebung des hohen Clerus an die Krone war noch durch andere, als rein ideelle Interessen bestimmt. Aus Pietät, wie aus politischen Gründen hatte man schon früh von Seite der Krone, wie auch von Seite der Privaten gewetteifert, die kirchlichen Institute mit Schenkungen aller Art auszustatten. Durch eine meistentheils sehr geschickte Verwaltung kam dieser kirchliche Besitz rasch zu hohem Flor; so daß die Blicke der weltlichen Großen nur zu oft mit Habgier auf diesen Reichthümern ruhten. Aus diesem Grunde sah sich aber die Kirche ganz besonders auf den Anschluß an das Königthum angewiesen.

Hatte nun das Verhältniß zwischen Kirche und Staat einmal eine solche Richtung genommen, wie die bisher geschilderte, so ist es abermals nur als natürliche Folge hievon zu betrachten, daß die geistlichen Würdenträger, welche ja überhaupt schon den weltlichen Großen im Range voranstanden, selbst mit der Grafengewalt ausgestattet wurden, sei es nun über die Stadt, in welcher sie ihren Sitz hatten, oder über einen ganzen Gaubezirk, oder über die Güter ihrer Kirche. Vorbereitet waren diese Veränderungen schon durch die zahlreichen Immunitätsverleihungen, ein Institut, über dessen Bedeutung wir nachher noch sprechen werden. Die Ottonen thaten jenen so folgenreichen Schritt; sie sind als die Gründer des geistlichen Fürstenthums anzusehen. Und in dem letzten Kaiser aus dem sächsischen Hause, in Heinrich II., hat jene Politik ihren glänzendsten, aber zugleich auch ihren berechnendsten Vertreter gefunden. Der weltlichen Aristokratie eine geistliche entgegenzustellen, der Kirche mit vollen Händen zu geben, um seiner Zeit eben davon auch wieder nehmen zu

können, überhaupt mit den Bischöfen die schwere Aufgabe der Regierung zu theilen[1]): das waren die Grundzüge seines Regierungssystems, welchem er durch Gründung des Bisthums Bamberg ein dauerndes Denkmal gesetzt hat, wovon Hirsch[2]) treffend sagt: „Es entspringt ebenso sehr aus dem Gegensatz des kaiserlich-bischöflichen und des territorial-dynastischen Interesses, als aus dem kirchlichen Bedürfniß und Zweck; und es ist ebenso ein Kind der Immunität, wie der Devotion, die in den Menschenaltern seit Ottos des Großen Thronbesteigung ihren erfolgreichen Gang gemacht haben."

Ungeachtet der großen Kämpfe, welche sodann die Salier und die Staufer mit dem Oberhaupte der Kirche zu bestehen hatten, blieben dieselben doch der Politik ihrer Vorgänger in Hinsicht auf das Verhältniß zum hohen Reichsklerus treu; ihre Hand wurde nicht müde, der Kirche von dem Reichsgute zu spenden und den Bischöfen selbst wichtige Hoheitsrechte zu verleihen; fortwährend suchten sie dieselben in den schweren Kämpfen mit dem Papstthum wie mit der weltlichen Aristokratie auf ihre Seite zu ziehen. Mußte ja den Kaisern doch alsbald klar werden, daß es, um die Macht der letzteren, besonders aber die des alten Stammesherzogthums mit Erfolg zu durchbrechen, kein besseres Mittel gebe, als die rasch wachsenden geistlichen Grundherrschaften von der regelmäßigen herzoglichen und gräflichen Amtsgewalt zu befreien und sie möglichst unabhängig zu stellen. In weitestem Maßstabe wurde denn auch ein derartiges System durchgeführt, welches schon durch jene denkwürdige Uebertragung des lothringischen Dukats von Seite Otto I. an seinen Bruder Brun von Cöln deutlich genug vorgezeichnet war. Daß freilich auf solche Weise die Kirche, entgegen ihrer eigentlichen Bestimmung, immer tiefer in weltliche Interessen eingesponnen wurde, ist allbekannt, kann aber, als nicht zu unserem Gegenstand gehörig, hier nicht weiter besprochen werden.

[1]) Vergl. Giesebrecht, II. S. 74 f.

[2]) Heinrich II., Bnd. II. S. 143.

Gleichzeitig mit dem hohen Clerus kam aber auch die weltliche Aristokratie an Macht und Einfluß immer mehr empor. Von der größten Bedeutung hiefür war die Veränderung gewesen, welche allmälig mit den Grafschaften vor sich ging. Durch Verleihung zahlreicher Exemtionen und der Grafenrechte an geistliche wie auch an weltliche Grundherren waren jene alten Amtssprengel allenthalben durchbrochen und geschmälert. Die Folge war, daß die Grafen trachteten, die noch übrigen Reste ihrer Amtsgewalt mit dem eigenen Allodial- und Lehenbesitze zu verbinden; und auf diese neuen staatlichen Gebilde [1]) ging nunmehr der Name „Grafschaft" über, jedoch nicht mehr als Amts-, sondern als Standestitel. In sehr bezeichnender Weise mußten im Verlaufe des 11. Jahrhunderts die Benennungen jener Complexe nach Gauen denen nach den Stammburgen der Inhaber weichen [2]). Schon Konrad II. hatte dadurch, daß er die Erblichkeit der Lehen zum Grundsatze machte, einer solchen Entwicklung den Weg gebahnt; und die Wirren des Investiturstreites waren wie geschaffen, dieselbe mehr und mehr zu befördern.

War es nun auf der anderen Seite den geistlichen und weltlichen Grundherren gelungen, zuerst Exemtionsprivilegien, dann aber auch geradezu die Grafenrechte zu erlangen: so trafen jene beiden von ganz verschiedenen Punkten ausgehenden Bewegungen schließlich auf einer und derselben Stufe zusammen, nämlich auf der eines erblichen Grundbesitzes, verbunden mit der vollen Grafengewalt über denselben. Der Amtscharakter ist fast gänzlich verschwunden; man begriff jene also ausgestatteten Großen nunmehr unter dem Namen Reichsfürsten [3]).

Welchen Einfluß mußte aber die bisher geschilderte Entwicklung auf das Stammesherzogthum ausüben? Offenbar den-

[1]) Vergl. Stälin I. 534 ff. Walter, R.-G. I. §. 186.

[2]) Vergl. Giesebrecht III. 960 ff.

[3]) Walter, R.-G. I. §. 259—262. Vergl. auch die Schilderung der Erhebung des Grafen von Hennegau in den Reichsfürstenstand 1188, bei Ficker, vom Reichsfürstenstand §. 72.

selben, welchen die Grafschaft in ihrer alten Bedeutung hievon zu erfahren hatte. Durch das nunmehr zur Herrschaft gelangende territorial-dynastische Interesse mußte das Gefühl der Stammes-selbstständigkeit unter einem Herzoge mehr und mehr zurückgedrängt werden, wie zugleich eben dadurch der Sprengel der herzoglichen Amtsgewalt immer mehr durchbrochen wurde. Erfand sich ja doch die Erhebung der geistlichen und weltlichen Aristokratie von Seite des Königthums als ein höchst wirksames Mittel, jenes durch seine große moralische und physische Macht oft so gefährlich werdende Herzogthum in Schranken zu halten; und es ist dem gegenüber ein entschiedenes Zeugniß für die große dem alten Volksherzogthum innewohnende Kraft, daß letzteres sich trotzdem so lange zu behaupten vermochte, ja in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch einmal zu einer Machthöhe gelangte, wie sie dasselbe kaum je vorher eingenommen hatte. So sehr auch das Königthum Widerstand leistete, konnte es doch nicht verhindern, daß auch das Herzogthum so gut wie erblich in gewissen Familien wurde; und als es nun dem welfischen Hause gelang, zu seinem ohnedem sehr großen Allodialbesitze auch noch die Herzogthümer Baiern und Sachsen[1]) zu erlangen, so entstand hiedurch eine Macht, welche das Reich zu zersprengen drohte, indem die alte stammesherzogliche Gewalt mit der neu emporgekommenen territorial-dynastischen hier zu einem staatlichen Gebilde verschmolzen wurde, von dessen Sieg oder Untergang der weitere Fortbestand des Reiches in seiner bisherigen Gestalt abhing. Bekannt ist, wie dieser Kampf zwischen Friedrich I.[2]) und Heinrich dem Löwen, trotz der früheren engen Verbindung dieser beiden ersten Fürsten ihrer Zeit, schließlich doch als ein

---

[1]) Ueber die merkwürdige Umgestaltung des Charakters der herzoglichen Stellung in Sachsen nach dem Ausgange der Billinger vergl. Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1866. In Baiern waren ohnedem fast sämmtliche Grafschaften herzogliche Lehen geworden. Vergl. Prutz, Friedrich I. Bnd. II. S. 122 ff.

[2]) Ueber den Charakter der Politik Friedrichs I. vergl. Wegele, Kaiser Friedrich I. Ein Vortrag. 1871. S. 9, 17.

naturnothwendiger zum Ausbruche kam und welchen Ausgang derselbe fand; und man kann sagen, nur dadurch gelangte das Königthum zum Siege, daß das indessen mächtig emporgekommene Fürstenthum sich dabei entschieden auf Seite der Krone stellte; eine herzogliche Gewalt, welche die in ihrem Bezirke liegenden Fürsten wieder in strenge Abhängigkeit von sich zu bringen suchte, stand der herrschenden Strömung entgegen und mußte daher ihren Untergang finden. Der Tag von Gelnhausen ist somit als die Todesstunde des alten Stammesdukats zu bezeichnen; denn von den beiden Herzogthümern, welche noch am meisten den früheren Charakter bewahrt hatten, Sachsen und Baiern, wurde das eine gänzlich zerschlagen, das andere wenigstens empfindlich geschwächt. Von den anderen großen Dukaten bestand Schwaben noch ziemlich lange in der alten Weise fort; allein diese Provinz befand sich in den Händen des königlichen Hauses und ging hiedurch ganz in dem Reichsinteresse auf. Lothringen bildete schon lange nicht mehr ein einheitliches Ganzes; Franken endlich stand, wie wir ja sahen, schon lange unmittelbar unter der Krone.

Allerdings gab es auch in der Folge noch Herzogthümer im deutschen Reiche, ja sogar in viel größerer Anzahl als vorher; allein dieser spätere Dukat ist ein von dem früheren durchaus verschiedener. Unter dem alten Nationalherzogthum haben wir nämlich, wie schon gezeigt wurde, die Führerschaft und Vertretung eines Volksstammes als eines ethnographisch und politisch für sich bestehenden Ganzen, oder doch wenigstens eines wieder für sich abgeschlossenen Theiles eines solches Stammes zu verstehen. Das spätere Herzogthum dagegen hat einen rein territorialen Charakter und unterscheidet sich nur durch den Titel von den anderen Fürstenthümern. Das zeigen klar genug viele Namen dieser nunmehr auftretenden Herzogthümer, wie Oesterreich, Braunschweig, Rotenburg u. s. w. [1]). Auf zweierlei

[1]) Vergl. auch Stälin III. 39 f.

Art aber entstanden dieselben, durch ein Auf- und ein Abwärtssteigen; letzteres in der Weise, daß solche, welche vorher in einem weiteren Kreise die herzoglichen Rechte geübt hatten, nunmehr auf einen engeren Bezirk beschränkt wurden; so z. B. Baiern, das übrigens noch am meisten den alten Herzogthumscharakter bewahrte[1]); besonders aber das so sehr zusammengeschrumpfte Sachsen. Abgesehen von solchen Trümmern alter Stammesdukate erhoben sich sodann auch neue Herzogthümer dadurch, daß verschiedene Fürstenthümer mit diesem Titel begabt wurden, wobei zu bemerken ist, daß allmählig alle Fürsten nicht nur die Grafen-, sondern auch die Herzogsrechte für ihre Länder erlangt hatten; so daß wir fortan einen wesentlich einheitlichen Reichsfürstenstand vor uns haben, dessen Glieder alle unmittelbar unter dem Königthum stehen, und deren verschiedene Benennungen nur noch den Sinn von Titulaturen haben. Wer keine Aufnahme in jenen Stand finden konnte, sank zur Unterordnung unter einen Fürsten, zur Landsässigkeit herab. Nur in ganz wenigen Fällen finden sich noch Anklänge an das Herzogthum in seiner alten Bedeutung; der westphälische Dukat des Cölner Erzstuhls dürfte wohl als die interessanteste derartige Erscheinung, abgesehen von Baiern, zu betrachten sein; allein aus der ganzen bisherigen Darstellung dürfte zur Genüge hervorgegangen sein, daß von einem Nationalherzogthum im Großen und Ganzen keine Rede mehr sein kann. Das deutsche Reich, welches früher in große Provinzialdukate und sodann in Gaugrafschaften zerfiel, neben welchen die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften nur einen privaten Charakter gehabt, hatte nun folgendes Aussehen bekommen. Den größten Theil desselben hatten die Fürsten im Besitze, und nur geringe Reste des ehemaligen Reichsgutes befanden sich noch in der Hand des Königs, die sogenannten „Reichsvoigteien"; jene Städte endlich,

[1]) Vergl. hierüber Heigel und Riezler, das Herzogthum Bayern unter Heinrich d. L. und Otto I. S. 145 ff.

denen es gelungen war, sich von der Unterordnung unter einen Landesherrn freizuhalten, führten nunmehr den Namen „Reichsstädte." Das Band aber, welches die Reichsfürsten noch an das Königthum fesselte, wurde immer lockerer; nur allzuverschieden waren oft die Interessen beider, und spielte ja das Königthum schließlich selbst nur noch die Rolle des größten Landesherrn im Reiche. Diese Verhältnisse näher zu betrachten, liegt aber unserer Aufgabe fern; wir wollten lediglich einen Ueberblick über die Geschicke und den Untergang des alten Nationaldukats sowie über jene staatlichen Neubildungen gewinnen, welche an Stelle desselben sich erhoben, und worin schließlich der Unterschied zwischen beiden bestand. In dem Folgenden soll nun noch kurz untersucht werden, aus welchen Elementen hauptsächlich jene neu entstandene landesherrliche Gewalt zusammengesetzt war [1]). Hier tritt uns, wie schon aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, keineswegs eine momentan entstandene Schöpfung entgegen, sondern das Produkt einer langen, ganz allmälig fortschreitenden Entwicklung.

Wie schon erzählt wurde, bildete die Umänderung, welche mit dem Charakter der Grafschaft vor sich ging, einen der wichtigsten Momente bei der Entstehung der Territorialität. In der merovingischen Periode war der Graf ein Beamter, der beliebig abgesetzt werden konnte; aber schon in der karolingischen Zeit geschah einer der folgenreichsten Schritte in der Weiterentwicklung und Umbildung dieses alten Amtscharakters: der Graf trat in die Vasallenschaft des Königs ein und erhielt in Folge dessen neben den bisherigen Amtseinkünften noch beträchtliche Beneficien. Als eine natürliche Folge ergab sich, daß die Grafen, um letztere nicht zu verlieren, immer mehr nach Vererbung des Amtes trachteten. Die alte fränkische Monarchie mit einer gänzlich abhängigen Beamtenhierarchie war damit in einen

[1]) Vergl. hierüber Walter, R.-G. I. §§. 247, 248. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §§ 68, 69, 72, 76.

Feudalstaat verwandelt, von welchem P. Roth treffend sagt [1]): „Als charakteristisches Merkmal tritt vor Allem die Tendenz hervor, jede amtliche Befugniß in ein selbstständiges Recht zu verwandeln, theils durch Erblichmachung der öffentlichen Aemter, theils durch Ausscheidung gewisser Grundbesitzungen aus der Competenz der öffentlichen Beamten und Verbindung der darauf bezüglichen amtlichen Befugnisse mit dem Grundbesitze selbst."

Wie sich in der Folge die Grafschaftssprengel gänzlich verändert haben, und welchen Charakter die späteren Grafschaften tragen, haben wir oben erörtert; Rechte und Pflichten sehr verschiedener Art waren nunmehr damit verbunden, theils aus dem Reichsrecht, theils aus dem Lehen- wie aus dem Hofrecht hergeleitet, wo der ursprüngliche Amtscharakter fast ganz verblichen war [2]). Die Zerstörung des alten Stammesherzogthums vollendete sodann den Sieg der Territorialität, d. h. die Landesherren übten nunmehr in ihrem Territorium die gräflichen und herzoglichen Rechte unbeschränkt aus und befanden sich nur noch dem Königthum gegenüber in einer gewissen Abhängigkeit.

Im 11. und 12. Jahrhundert jedoch, in jener Periode, welche unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt, waren die geschilderten Zustände erst im Werden begriffen, wenngleich die entscheidenden Schritte hiezu schon geschehen waren. Schon früher haben wir des Instituts der Immunität [3]) Erwähnung gethan;

---

[1]) Feudalität und Unterthanenverband, S. 27.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit, III. 960 f.

[3]) Ueber das Wesen und die Bedeutung der Immunität haben sich von jeher die verschiedenartigsten Anschauungen geltend zu machen gesucht. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß man die mit der Immunität verbundenen Gerechtsame von Anfang an häufig viel zu bedeutend auffaßte und den ursprünglichen Charakter dieses Institutes von den daraus später sich entwickelnden Verhältnissen zu wenig unterschied. Vergl. Montag, staatsb. Freiheit, I. 225—285. Stälin, W. G. I. 350. Rettberg, K.-G. II. 627—633. Zöpfl, deutsche R.-G. S. 439—443. Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, I. Bnd. S. 39 ff. Walter, R.-G. I. § 109. Schulte, R.-G. § 50. Waitz, Verf.-

dasselbe hat für die Entwicklung der geistlichen Territorien eine so tiefgreifende Bedeutung erlangt, daß eine kurze Erörterung hierüber sicher am Platze ist, zumal bis in die neueste Zeit sehr verschiedene Meinungen sich hierüber geltend gemacht haben.

Schon in der merovingischen Zeit begegnen wir der Immunität, welche für das Gerichtswesen, für die Gauverfassung dieselbe Bedeutung erlangen sollte, wie das Seniorat für die Heerverfassung. Der Keim hiezu lag in dem durch den Hausfrieden im umschlossenen Hofraum gesicherten Schutze, was bei den Kirchen durch deren Heiligkeit noch in erhöhtem Maße der Fall war; es befand sich um letztere ein kleiner Raum, immunitas genannt, in welchem zugleich Asylrecht war; die heilige Stätte sollte vor entweihendem Geräusch hiedurch gesichert sein. Eine Erweiterung erfuhr jener ursprüngliche Gedanke in der Folge dadurch, daß zur Vermeidung der Störung kirchlicher Thätigkeit durch etwaige Conflikte mit königlichen Beamten, die allda auftraten, das gesammte Kirchengut letzteren gegenüber abgeschlossen sein sollte, „ut quieto ordine Deo servirent", wie es an den betreffenden Orten heißt; und auf das also begabte Gebiet findet fortan ebenfalls der Name „Immunität" Anwendung. In jedem einzelnen Fall aber beruhte diese Vergünstigung auf königlicher Verleihung. Waren vorerst nur öffentliche Amtshandlungen von dem betreffenden Gebiete ausgeschlossen, so kam es eben in Folge davon dann auch zur Freiheit von Leistungen und Ueberweisung von Gefällen, welche aus jenen Amtshandlungen hervorgingen, an den Immunitätsherrn. Daß aber ersterer Punkt das primäre Element war, geht daraus hervor, daß man die Immunität auch noch später kurzweg als „immunitas ab introitu judicum" bezeich-

---

Gesch. II, 291 ff., 319, 573 ff., 608 ff., IV. 243 ff., 259 f., 375 f., 505 ff. Roth, Feudalität und Unterthanenverband, 238 ff. Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, I. 351. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 15—33. Diesem letzteren folgten wir vorzugsweise in unserer Darstellung. Vergl. auch Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Heft III—V.

nete[1]). Wohl zu beachten ist ferner, daß der Immunität bis gegen das 9. Jahrhundert ein wesentlich **negativer** Charakter innewohnte; es wurde den damit Begnadeten lediglich das Recht verliehen, den Verkehr zwischen dem Beamten und ihren eigenen Hintersassen zu regeln; die Handlungen des Grafen passirten die Instanz und Controle des Gutsherrn; keineswegs aber war hiemit auch schon Befreiung vom Heerdienste und die Eigengerichtsbarkeit verbunden, wie vielfach angenommen wurde. Auch fand die Immunität in jener früheren Periode wohl nur bei Kirchengut Anwendung, so daß wir dieses Institut der Hauptsache nach damals als einen Akt königlicher Devotion gegen die Kirche betrachten dürfen.

Mit der Zeit verlor jedoch die Immunität jenen ursprünglichen einfachen und begrenzten Charakter, indem anderweitige Motive hinzutraten, und die Regierung auf der einmal betretenen Bahn weiter zu schreiten sich genöthigt sah, während die Immunitätsbesitzer selbst nach Kräften dahin strebten, die ihnen gewährten Zugeständnisse auf jede Weise zu vergrößern. Seit dem 9. Jahrhundert trat denn auch das Institut der Immunität in ein **zweites** Stadium der Entwicklung ein. Bezog sich der durch letztere gewährte Schutz bisher hauptsächlich auf eingefriedete Höfe, so nahm jetzt das Ganze einen mehr territorialen Charakter an; die Immunität bezog sich von da an auf einen geschlossenen Bezirk, besonders da man den geistlichen Herren die Aufnahme jener freien Leute gestattete, welche nicht auf, wohl aber neben Kirchengütern saßen, da außerdem Conflikte mit den Beamten kaum zu umgehen waren.

Die letzte Stufe in jenem Entwicklungsgange bildete sodann die Steigerung der Immunität durch Uebertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, der Grafengewalt, an den Immunitätsherrn; damit war aber der ursprüngliche Begriff und die negative Bedeutung der Immunität geschwunden, nachdem dieselbe

[1]) **Heusler**, l. c. S. 17.

ihren Zweck als Mittelglied zwischen grundherrlicher und öffentlicher Gewalt erfüllt hatte. Die Bedeutung dieses merkwürdigen Instituts besteht darin, daß es als Ausfluß der zum Seniorat hindrängenden Strömung ein Versuch ist, die großen Grundherrschaften in die alte Verfassung organisch einzufügen, nebst dem Bestreben, dem um sein Gut gekommenen kleinen Freien eine dem Staate nutzbringende Stellung zu verschaffen[1]). Denn von Seite der Regierung hatte man eben durch die Immunität und die Erleichterung zum Eintritt in dieselbe die kleineren Freien dem oft unerträglichen Drucke von Seite der Grafen zu entziehen gesucht; gab ja doch zudem damals die Kirche ein rühmliches Beispiel bezüglich der Fürsorge für die Colonen. Man verstärkte so das Seniorat der geistlichen Herren, konnte aber nunmehr auch um so bedeutendere Anforderungen an sie stellen.

Für Besorgung der aus der Immunität erwachsenden Geschäfte war ein eigener Beamter, Voigt, aufgestellt, dessen Ernennung vom Immunitätsherrn ausging, jedoch unter Mitwirkung des Grafen. Er nahm auf diese Weise eine vermittelnde Stellung ein; ihm lag ebenso die Beschützung der Immunitätsleute gegen Uebergriffe der Grafen ob, wie die Sorge dafür, daß die freien Voigteileute nicht allmälig unter strenges Hofrecht, d. i. in größere Abhängigkeit geriethen. Der Voigt war der Centenar für den Immunitätsbezirk, während der Graf nach wie vor den Blutbann hatte, sowie die Streitsachen außerhalb der kirchlichen familia.

Bei der stets fortschreitenden Erweiterung der Immunitätsgränzen, besonders da man ganze Städte darin einzubegreifen wußte, konnte aber schließlich ein Conflict zwischen jenen beiden Gewalten doch nicht ausbleiben. Wir haben die Politik der

[1]) Wie sehr die geistlichen Fürsten die Immunität schätzten, und wie bedeutend die dadurch verliehene Summe von Gerechtsamen allmälig geworden sein mußte, geht aus den späteren oft wiederholten kaiserlichen Immunitätsbestätigungen hervor, auch nachdem man schon Grafschaften selbst erlangt hatte. Vrgl. hierüber Montag, Geschichte der staatsb. Freiheit, II. Bnd. S. 102—106.



Ottonen gegen die deutsche Kirche oben im Allgemeinen gezeichnet. Ihnen war es auch hier bestimmt gewesen, die Entscheidung zu treffen [1]); und es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieselbe in einem für die Immunitätsherren günstigen Sinne ausfiel; die öffentliche Gerichtsbarkeit begann in jener Zeit förmlich auf letztere übertragen zu werden; der Immunitätsherr war damit in die Reihe der Staatsbeamten getreten, da ja eine solche Gewalt, wie die nunmehr verliehene, stets als Ausfluß der königlichen angesehen wurde. Was die großen weltlichen Herrschaften durch das meist damit verbundene Grafenamt schon hatten ohne Privileg, das sollte jetzt auch den kirchlichen Grundherren verliehen werden. Nicht der Graf, sondern der Voigt soll fortan die richterliche Befugniß über die Leute auf kirchlichem Gebiete haben. Die von Otto I. ertheilten Privilegien beziehen sich meist auf Uebertragung der Gerichtsbarkeit in den Städten; der hiefür aufgestellte Graf, Burggraf genannt, bot jedoch „bit minen banne" [2]), denn er empfing den Bann nicht vom Bischofe selbst, sondern durch den König.

Eine analoge Erscheinung hiezu bietet die direkte Verleihung ganzer Grafschaften an die Bischöfe [3]), was ebenfalls in jener Zeit in größerem Maßstabe begann. Bei beiden Maßregeln aber tritt Eines klar hervor: die alte Staatsverfassung soll gegenüber den immer mehr sich erhebenden Territorien gerettet werden, soweit es möglich ist; indem man die öffentliche Gewalt in die Hände der großen geistlichen Grundbesitzer legte, zeichnete man dieselben einestheils aus, machte sie aber andererseits dem Staatsinteresse dienstbar.

---

[1]) Vergl. Dönniges l. c. I. S. 263. Heusler l. c. S. 34—51.

[2]) Heusler l. c. S. 41.

[3]) Die erste Verleihung voller gräflicher Rechte in einer Stadt ist die Heinrich I. für Bischof Gauzlin von Toul 928; einer ganzen Grafschaft aber jene der Grafschaft Huy an das Bisthum Lüttich 985. Merkwürdig ist die Verleihung der Grafschaft in 2 Gauen an Wirzburg v. J. 1000. Vergl. Walter, R.-G. I. §. 183. Dümmler l. c. II. 642.

Die Immunität, wie die Uebertragung der Grafengewalt sind übrigens nur die Frucht eines Grundelementes, der Sprengung des allgemeinen Unterthanenverbandes durch die Grundherrschaften; beide bildeten Auskunftsmittel für verschiedene Stadien eines Entwicklungsganges. Gerade die geistlichen Großen aber mußten wegen des Wegfalls der Vererbung geeignet erscheinen, den alten Amtscharakter der ihnen übertragenen Gewalten länger aufrecht zu erhalten. Es trat in Folge dessen meist der bisherige Graf selbst in die bischöfliche Verwaltung ein, der hiedurch ein bedeutendes Element öffentlichen Verfassungslebens eingeflößt wurde; oder es erhielt der Voigt den Blutbann; auch dieser war aber, wie wir sahen, schon vorher Repräsentant der öffentlichen Interessen des Immunitätsgebietes gewesen.

Wir haben somit in jenen Erscheinungen einen Vermittlungsversuch zwischen Volks- und Hofrecht, zwischen Unterthanenverband und Lehensverfassung vor uns. Freilich, es war nur ein Versuch, heterogene Elemente zu vermitteln; er führte in der Folge auf dem Lande zu stärkerer grundherrlicher Gewalt, in der Stadt aber häufig zum Selbstregiment und zur Neugestaltung des Volksrechts. —

Auf solche Weise entstanden hauptsächlich die geistlichen Territorien; und durch ein schon frühzeitiges Hinzutreten herzoglicher und königlicher Gerechtsame[1]) erlangten sodann die geistlichen Würdenträger die volle Landeshoheit, und zwar zum großen Theile eher, als die weltlichen Fürsten; bis durch jene merkwürdigen Privilegien von 1220 und 1231 dieselbe zuerst für die geistlichen, dann für sämmtliche Fürsten von Seite des Königthums zugestanden wurde, indem fortan das Recht der Gesetzgebung, das Zoll- und Münzwesen, das Geleitsrecht u. s. w. in der Hand der Landesherren lag, deren Terri-

[1]) Vergl. hierüber Montag, Gesch. d. d. staatsb. Freiheit I. Bnd. 1. Thl. S. 285—314. Walter, R.-G. I. §. 187 f. Dümmler, l. c. II. 641.

torien gegen jede andere Gewalt, selbst gegen die königliche, nunmehr so gut wie abgeschlossen waren.

Daß gerade die geistlichen Territorien sich am raschesten zu großer Machtfülle erhoben, kann bei dem vorwiegend kirchlichen Geiste des Mittelalters nicht Wunder nehmen; Hoch und Niedrig wetteiferten, das Kirchengut zu bereichern; die Einheit des geistlichen Amtes schützte vor Zersplitterung des Territoriums[1]); durch das immer mehr sich ausbildende Lehenwesen sahen sich die geistlichen Fürsten bald von einer zahlreichen und glänzenden Schaar von Vasallen und Ministerialen umgeben; wie denn auch allgemein anerkannt ist, daß die geistlichen Territorien gerade in jener früheren Periode in Bezug auf gute Verwaltung den weltlichen voranstanden.

Die weitere Entwicklung und Befestigung der Territorialität und Landeshoheit, insbesondere auch die allmälig immer mehr hervortretende Rivalität zwischen den geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, welche schließlich mit dem Untergange der ersteren endete, zu schildern, liegt unseren Zwecken fern, so interessante Gesichtspunkte sich hier auch aufstellen ließen. Die bisherige Darstellung verfolgte lediglich den Zweck, den Untergang des alten Stammesherzogthums zu betrachten, sowie den Ursprung und das Wesen der Landesherrlichkeit, welche zwischen den Trümmern desselben emporwucherte. Der Entwicklung der geistlichen Territorien haben wir aber deßwegen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil wir nunmehr untersuchen wollen, ob nicht jenes Herzogthum, welches die Bischöfe von Wirzburg sich beilegten, ebenfalls einzig und allein auf territorialer Grundlage ruhe. —

[1]) Auch war Veräußerungen des Kirchengutes durch Reichsgesetze möglichst vorgebaut; so durch die sententia Friderici I. de bonis mensae episcop. non alienandis v. 1153, die sententia Heinrici VI. de decimis non alienandis v. 1190 und Friderici II. sent. de alienat. bonorum eccles. v. 1219.

Wir haben schon oben die eigenthümliche Stellung Frankens innerhalb des deutschen Reichsgebäudes eingehender besprochen. Durch das Fehlen einer herzoglichen Gewalt im früheren Sinne dieses Wortes und durch die unmittelbare Stellung unter der Krone wurde es möglich, daß in dieser Provinz schon frühzeitig verschiedene geistliche und weltliche Grundherrschaften zu bedeutender Territorialgewalt gelangten. Allein diese Verhältnisse brachten auch wieder mit sich, daß jene Territoridlherren, die im Innern zu besonders großer Machtfülle kamen, dieselbe dann auch nach Außen geltend zu machen und eine Suprematie über ihre Nachbarn in möglichst weitem Umkreise zu erlangen strebten. In Franken begegnen uns vor Allem zwei derartige Versuche. Der eine ging während des Mittelalters von dem Hochstifte Wirzburg aus; der andere in den bewegten Zeiten des Uebergangs vom Mittelalter zur neueren Zeit von den Brandenburger Markgrafen. Wir haben dem erstgenannten unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und werden nur gelegentlich auch auf letzteren zu sprechen kommen. —

Bekanntlich haben die Bischöfe von Wirzburg bis zur Säcularisation den Titel eines „Herzogs von Ostfranken" geführt. Die eigenthümliche Erscheinung dieses bischöflichen Dukats war von jeher Gegenstand vielen Streites gewesen, und die verschiedenartigsten Meinungen haben sich über dessen Entstehung und Wesen geltend zu machen gesucht. Da man häufig den Ursprung jenes Dukats schon in sehr frühe Zeiten verlegen und denselben aus verschiedenen zum Theil sehr alten Privilegien rc. folgern wollte, so erschien als der einzig richtige Weg, die Entstehung und das allmälige Wachsen der weltlichen Macht des Bisthums Wirzburg vorzüglich an der Hand der uns darüber erhaltenen Urkunden zu betrachten, um sodann prüfen zu können, ob überhaupt

und aus welchen Momenten eine herzogliche Gewalt jener Bischöfe gefolgert werden darf, und welchen Charakter dieselbe trug. —

Schon früher wurde darauf hingewiesen, welche hervorragende Rolle dem 741 gegründeten Bischofsstuhle zu Wirzburg nicht nur bezüglich der Verbreitung des Christenthums, sondern auch in Hinsicht auf die Befestigung des fränkischen Elementes und Herstellung einer gewissermaßen einheitlichen Nationalität in den Maingegenden zugetheilt war. Hiedurch allein schon war jenem Bisthum für die ganze Folgezeit eine bedeutende, Achtung gebietende Stellung im Frankenlande gesichert. Kilian, der Frankenapostel, hatte zu Wirzburg bei seinem Missionswerk den Tod gefunden; ebenda, auf der Burg auf dem Frauenberge, war der Sitz der alten thüringer Volksherzoge gewesen: zwei Momente, welche nicht zu unterschätzen sind, will man die spätere Stellung und Bedeutung jenes Ortes und der um denselben neu entstandenen Herrschaft vollkommen würdigen.

Der neu gegründete Bischofssitz hatte über einen der größten deutschen Sprengel zu gebieten [1]). Im Norden erstreckte er sich bis zum Thüringerwalde, wo die Mainzer-Diöcese begann; im Osten bis zum Fichtelgebirge und Nordgau, an den Regensburger Sprengel stoßend; südöstlich bildeten die Rednitz und Eichstätt die Grenze; südlich reichte er weit bis in das heutige Wirtemberg, an die Diöcesen Constanz und Augsburg anstoßend; südwestlich bildeten Neckar und Odenwald gegen Speier und Worms die Grenze; westlich erstreckte er sich bis zum Spessart, nordwestlich über Fulda und die Rhön hinaus bis gegen Hersfeld, wo wieder Mainz begann. Ueber 17 Gaue reichte die geistliche Gewalt Wirzburgs [2]); und nach Osten hin stand dessen Thätigkeit noch ein weites, wichtiges Feld offen: in diesen Ge-

[1]) Vergl. das 11. und 13. Blatt des historischen Atlas von Spruner.

[2]) Sie sind aufgezählt in der merkwürdigen Urkunde K. Arnolfs von 889, Mon. Boic. 28. Nro. 71. Vergl. Fries, Chronik bei Ludewig, S. 423 ff. Ussermann, episcop. Wirceb. prolegomena, pag. XXII—XXVII.



genden, die nicht mehr zu dem eigentlichen Ostfranken zu rechnen sind, war das neue Bisthum mit der Slaven- und Wendenmission betraut.

Unter solchen Umständen konnte es nicht fehlen, daß sowohl die fränkischen Könige, wie auch Privatpersonen bestrebt waren, durch Schenkungen verschiedener Art jenen bischöflichen Sitz zu ehren und zugleich für seine großen, wichtigen Aufgaben zu unterstützen[1]). Wir sind über dieselben urkundlich sehr gut unterrichtet, so daß nur zu bedauern ist, daß nicht auch für die späteren Verhältnisse immer dieselbe Klarheit herrscht. Allein es hat für uns keinen Werth, jene Begabungen von rein fiskalischem Charakter, wie sie mehr oder weniger bei allen Bisthümern vorkommen, genauer zu besprechen; wir heben nur einige besonders wichtige Punkte daraus hervor.

Schon bei der Gründung wurden dem Bisthum 25 Kirchen und 1 Kloster nebst dazu gehörigem Besitzthum zugewiesen[2]), zum Theil außerhalb des Sprengels liegend; wohl aus dem Grunde, um die neue Kirche bei etwaigem Rückfall der Bevölkerung zum Heidenthum sicher zu stellen[3]).

Hiezu kamen sodann zahlreiche Schenkungen an Land, Zehnten und Einkünften[4]). Besonders wurde der dem königlichen Fiskus zufallende Theil der Strafgelder für versäumte Heerespflicht ganz oder theilweise der Wirzburger Kirche überwiesen[5]). Ferner erhielt das Bisthum den Ertragszehnten einer

[1]) Vergl. Ussermann, l. c. proleg. XXXV. v. Schultes, historische Schriften, 1. Abthlng. S. 118—198. Rettberg, II. §. 51. Zöpfl, Alterth. des deutschen Reichs und Rechts, 2. Bnd. II. §. 1. und S. 115—126. Leo, Vorles. über deutsche Gesch., IV. S. 250 ff. Sodann die Urkundenauszüge am Anfange des 37. Bandes der Mon. Boic.

[2]) Wir haben hierüber erst eine Bestätigung vom 19. Dez. 822, M. B. XXVIII. 1. S. 16.

[3]) S. Rettberg, K.-G. II, 322.

[4]) Besonders 822 und 889. M. B. XXVIII. 1. S. 16, 92, 97.

[5]) Vergl. einen gleichen Fall bei Roth, Beneficialwesen, S. 394, Anm. 10.

größeren Anzahl königlicher Güter, sowie den zehnten Theil der steora oder osterstuopha, einer in Naturalien bestehenden Abgabe aus den 17 ostfränkischen Gauen, sowohl von der einheimischen, wie von der slavischen Bevölkerung, welche dort zahlreich saß, zuertheilt. Diese, wie die erstgenannten Schenkungen, erfuhren oftmalige Bestätigung.

Für 14, für die Slaven [1]) errichtete Kirchen erfolgte eine besondere Dotation; und auch die dort Angesessenen sollten ihren Tribut künftig dem Bischofe von Wirzburg entrichten.

Einer stets steigenden Gunst hatte sich fortan der Wirzburger Stuhl von Seite der Krone zu erfreuen. Viele der dortigen Bischöfe standen in großem Ansehen bei den Herrschern und wurden von diesen mit den wichtigsten Geschäften betraut. So war Bischof Arno (854—893) eine der angesehensten Persönlichkeiten am Hofe Kaiser Arnolfs; wir haben schon erzählt, wie er auf einem Kriegszuge 892 seinen Tod fand. Ihm folgte dann jener Konradiner Rudolf, das Geschöpf antibabenbergischer Politik, durch welchen das Wirzburger Stift in die babenbergische Fehde verwickelt und an den Rand des Verderbens gebracht wurde. Allein nach dem Untergange des gefährlichen Gegners erhob es sich um so rascher und mächtiger; der Löwenantheil der errungenen Beute fiel ihm, wie wir schon sahen, zu [2]); und was noch höher anzuschlagen war, die Gefahr, das Stift möchte in Abhängigkeit von einem kräftigen Nationalherzogthum gerathen, konnte nun als beseitigt gelten; denn die herzogliche Gewalt der Konradiner bezog sich wahrscheinlich zum größeren Theil auf das westliche Franken; wir haben wenigstens nicht den geringsten Nachweis für eine bedeutende Einwirkung derselben auf die Wirzburger

---

[1]) Urkunden von 846 und 889. M. B. XXVIII. 1. S. 49, 95. Vergl. über diese Verhältnisse den Aufsatz von Dove „Das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden" in dessen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bnd. IV. 1, S. 157 ff.

[2]) In den Gauen Gozfeld, Grabfeld, Iphgau, Volkfeld und Badanachgau wurde Wirzburg dadurch begütert. Urkunde von 903 M. B. XXVIII. 1. S. 129.

Verhältnisse. Hatte man ja doch vorher gemeinsam das Aufkommen eines solchen Dukats bekämpft[1]).

Wir haben damit schon die politische Stellung des ostfränkischen Bisthums im Reiche berührt, wofür der Ausgang eben jenes Kampfes ein entscheidender Wendepunkt gewesen. Untersuchen wir also, auf welcher Grundlage diese mehr und mehr hervortretende weltliche Stellung der Wirzburger Kirche ruhte.

Welch' eine hervorragende Rolle die Immunität bei Entstehung der geistlichen Territorien spielte, wurde zur Genüge besprochen; ebenso der Ursprung und die Bedeutung jenes Institutes. Schon frühzeitig war der Wirzburger Kirche für ihren Güterbesitz die Immunität[2]) ertheilt worden, nämlich im Jahre 752 oder 753 durch König Pipin. Diese Urkunde ist uns leider nicht mehr erhalten; wir haben lediglich durch Erwähnung in einer späteren Immunitätsbestätigung Nachricht davon. Die älteste auf uns gekommene Wirzburger Immunität ist von Ludwig dem Frommen am 19. Dezember 822 ausgestellt[3]); es unterscheidet sich aber dieselbe nur in unwesentlichen Punkten von ähnlichen Urkunden dieses Kaisers. Eine in späteren Urkunden erwähnte Immunität von Ludwig dem Deutschen ist dagegen verloren gegangen. Die nächste uns erhaltene rührt von Kaiser Arnolf her vom 21. November 889[4]); sodann eine solche von Konrad I. vom 4. Juli 918[5]) und von Heinrich I. vom 8. April 923[6]). Die nächste der uns

---

[1]) Vergl. S. 39 ff.

[2]) Die Wirzburger Immunitätsprivilegien sind zuletzt gedruckt bei Breßlau, diplomata centum S. 81—108. Vergl. Montag, Gesch. der deutschen staatsb. Freiheit, II. Bnd. S. 143 ff. Rettberg, II. S. 324 ff. Walter, R.-G., I. §. 183. Zöpfl, l. c. §. 2. Breßlau, „die Wirzb. Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII. 1, S. 87—111.

[3]) M. B. XXVIII. 1. S. 16. Sickel, acta Karol. L. 188.

[4]) M. B. XXVIII. 1. S. 92.

[5]) M. B. XXVIII. 1. S. 153. Breßlau, dipl. c. Nro. 60 mit Correktur einer fehlerhaften Auslassung. Stumpf, R.-C. reg. 7.

[6]) M. B. XXVIII. 1. S. 163. Breßlau, Nro. 62. Stumpf, reg. 8.

erhaltenen echten Immunitäten erfolgte im Anschluß an eine Bestätigung des schon genannten Abgabenzehnten aus den 17 ostfränkischen Gauen am 31. Dezember 992[1]). Auch Otto I. und dessen Nachfolger hatten, wie aus den späteren Privilegien hervorgeht, dem Stifte Wirzburg die Immunität verliehen. Während uns eine solche von Otto II. ganz verloren gegangen ist, haben wir allerdings ein derartiges Diplom Otto I. vom 13. August 974[2]); allein dasselbe ist, gleichwie ein zweites von Otto III. vom 15. September 996[3]) in neuester Zeit von competenter Seite als interpolirt erklärt worden, auf Grundlage uns verloren gegangener Urkunden. Wir werden bald genauer darüber sprechen. — Von Heinrich II. erhielt Wirzburg ein Immunitätsdiplom am 10. September 1012[4]); endlich von Konrad II. am 20. Mai 1025[5]). Von jenen drei vielberufenen Privilegien aus den Jahren 1018, 1032 und 1049 wird später gesondert die Rede sein; sie gehören nicht mehr zur Classe einfacher Immunitäten.

Es tritt nun vor Allem an uns die Frage heran: Welches war der Umfang der durch die genannten Urkunden verliehenen Rechte? insbesondere aber: war der Wirzburger Kirche hiedurch eine größere Machtbefugniß eingeräumt, als anderen Hochstiftern?

In Bezug auf den erstgenannten Punkt berufen wir uns auf das, was wir im Allgemeinen über das Wesen der Immunität gesagt haben; unsere Wirzburger Privilegien vom ersten bis zum letzten folgen in der Hauptsache den für diesen Zweck althergebrachten Formeln[6]). Trotzdem glaubte man häufig das

---

[1]) M. B. XXVIII. 1. S. 258. Breßlau, Nro. 64. Stumpf, reg. 980.

[2]) Breßlau, Nro. 63. Stumpf, R.-C. (acta imp. adh. inedita) III. 3. S. 306 f. Nro. 216.

[3]) M. B. XXVIII. 1. S. 267. Breßlau, Nro. 65. Stumpf, reg. 1093.

[4]) M. B. XXVIII. 1. S. 437. Breßlau, Nro. 66. Stumpf, 1563.

[5]) M. B. XXIX. 1. 14. Breßlau, Nro. 68. Stumpf, 1888.

[6]) Montag's Ansicht, II. 147, in dem „in ulla re distringendos" der Urk. v. 822 eine besondere Bevorzugung zu erblicken, ist zu verwerfen. Die betreffende Stelle v. 822 stimmt mit der Formel 18 bei Rozière, recueil général des formules, ziemlich überein. Vergl. Waitz, Verf.-Gesch. IV. 259. Walter, R.-G. I. §. 183, Anm. 5.

Wirzburger Hochstift bevorzugt, einmal in Hinsicht auf die Beamten, an welche das Verbot der Amtshandlungen gerichtet ist; vorzüglich aber in Ansehung der Personenklassen, auf welche die Vortheile der Immunität sich erstrecken sollten.

In den älteren Wirzburger Immunitäten findet sich in Bezug auf die Beamten, denen der Eintritt in den Immunitätsbezirk nicht gestattet sein soll, der ständige Ausdruck: „nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate." Von 992 an aber lautet die betreffende Stelle: „nullus comes vel judex publicus vel alia quelibet persona." Daß wir es hier nur mit einer genaueren Specificirung, mit einer rein formellen und nicht im Geringsten mit einer sachlichen Erweiterung zu thun haben, wird Jedem klar sein, der auch nur einigermaßen in derartigen Privilegien Umschau gehalten. Wir würden der Sache gar nicht Erwähnung gethan haben, hätte man nicht versucht, auch hieraus für Wirzburg ein besonderes Vorrecht abzuleiten[1]).

Eine genauere Betrachtung verdienen dagegen die Personenkategorien, welche der Immunität der Wirzburger Kirche theilhaftig sein sollten. In den Immunitätsurkunden Ludwigs des Frommen pflegen diese Personen als „homines ipsius ecclesiae tam ingenui quam servi super terras ecclesiae commanentes" bezeichnet zu werden; eine alte Formel, deren Ursprung schon in der Merovingerzeit zu suchen ist[2]). Die betreffende Stelle in dem Wirzburger Diplom von 822 lautet aber: „homines ipsius ecclesiae sive accolas." Dies findet sich in keiner anderen Immunität Ludwigs des Frommen, wohl aber in anderen Urkunden jenes Kaisers; und eine Untersuchung über die Bedeutung des Wortes „accolae" wird allen Bedenken ein Ende machen.

[1]) Ebensowenig hat das in den unechten Privilegien vorkommende „dux" zu bedeuten. Vergl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, V. S. 72 ff. In dieser Richtung ist Gonne, disquis. § 37 zurückzuweisen. Eine ähnliche Ansicht von Hirsch bekämpft schon sein Fortsetzer Pabst, II. 53.

[2]) Vergl. Rozière, Nro. 16—26. Daß auch bei Immunitäten anderer Kirchen und Klöster Freie mit inbegriffen wurden, s. Rettberg, II. 325.



Zweimal begegnen uns die accolae in Urkunden Ludwigs des Frommen [1]). In beiden Fällen erscheinen sie den mancipia gegenüberstehend, d. i. als freie Leute gegenüber den Unfreien. Montag [2]) und Andere, welche ihm folgten, erklären nun die accolae unserer Wirzburger Immunität als „geburts- und standesfreie Menschen und Staatsbürger, die nur dann durch Aufnahme in die Immunität, was eigentlich regelmäßig untersagt war, der Kirche zinspflichtig und unterthan wurden." Montag hat vollkommen Recht, wie wir eben sahen, den accolae den Charakter der Freiheit zu vindiciren; allein jener Grad von Freiheit, den er denselben zutheilt, und woraus er dann eben ein besonderes Vorrecht für Wirzburg ableiten will, ist entschieden zu hoch gegriffen; gab es ja doch auch innerhalb der Classe der Freien verschiedene Abstufungen. Da die Untersuchung dieses Punktes für die Beurtheilung auch aller folgenden Wirzburger Immunitätsurkunden von hervorragender Bedeutung ist, so erscheint es angezeigt, vorerst einen Ueberblick über jene Mittelclassen zwischen Freien und Unfreien, wie uns dieselben vor Allem in geistlichen Territorien begegnen, zu geben; denn, um es gleich zu sagen, unsere accolae gehören großentheils entschieden jener Classe an.

Bekanntlich tritt uns gerade im Mittelalter ein weitreichender, tiefgreifender Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Unterordnung der Bevölkerung unter das Staatsoberhaupt entgegen. Während noch unter den Merovingern das Princip des allgemeinen Unterthanenverbandes das herrschende war, begann unter den Karolingern eine sehr folgenreiche Umgestaltung dieses Verhältnisses in der Weise, daß ein großer Theil der nicht hörigen Bevölkerung der unmittelbaren Unterordnung unter die Krone entzogen wurde, ohne deßhalb zum Stande der Unfreiheit herabzusinken [3]). Durch das Beneficial-

[1]) Rozière Nro. 122 und 147.

[2]) Gesch. d. st. Fr. II. S. 144 ff.

[3]) S. Roth, Feudalität und Unterthanenverband S. 31 f.

wesen, welches wir im 9. Jahrhundert vollkommen ausgebildet vor uns haben, ging jene merkwürdige Verfassungsänderung vor sich; dasselbe war aus dem Zusammentreffen mehrerer Institute entstanden, von denen besonders das Seniorat [1]) für uns von Bedeutung ist. Dieses war aber wieder hervorgegangen aus der Bildung von Privatgefolgschaften, einer Neuerung der karolingischen Zeit; sodann aus der Gewalt, welche die Grundherren über ihre freien Hintersassen erlangten. Was haben wir aber unter letzteren zu verstehen? Schon der Name spricht dafür, daß wir es mit Freien zu thun haben, welche zugleich in irgend einem Verbande sich befinden. Daß wir dieselben nicht etwa mit den Vasallen identificiren dürfen, hat P. Roth eingehend dargethan [2]). Allerdings werden beide Categorien unter dem Namen „homines“ zusammengefaßt; und es besteht auch bei beiden eine gewisse Gleichförmigkeit in den Pflichten gegenüber der Staatsgewalt; allein die besonderen Pflichten gegen den Senior regelten sich nach den verschiedenen Classen.

Schon im 6. Jahrhundert begegnen uns freie Hintersassen, ingenui, welche auf Kirchen-, Kron- oder Privatgütern wohnten; und es finden sich schon früh Gutsverleihungen an Freie gegen bäuerliche Abgaben [3]). Allein diese Verhältnisse waren rein dinglicher Natur, konnten durch Rückgabe des Gutes stets gelöst werden und beeinträchtigten vor Allem nicht das Recht der Freizügigkeit; während die coloni und servi an die Scholle gebunden blieben.

Diese Zustände änderten sich wesentlich, seit das neuentstandene Seniorat auch über jene freien Hintersassen sich auszudehnen begann. Ein derartiges Verhältniß konnte fortan nicht mehr einseitig gelöst werden; die Freizügigkeit hörte für die

[1]) S. Walter, R.-G. §. I. 76, 77.

[2]) Feudalität und Unterthanenverband, S. 232—244. Vergl. Benef.-W. 371, 375 f.

[3]) Vergl. Rozière Nro. 16. Roth, B. W. S. 374, Anm. 32, 33.



Lebenszeit des Seniors auf; und zur dinglichen Verpflichtung bezüglich des übertragenen Gutes kam noch eine persönliche gegen den Senior, welcher verfassungsmäßig bestimmte Rechte über diese Hintersassen auszuüben hatte. In höherem Grade, als die Vasallen, näherten sich letztere der hörigen Bevölkerung, wie denn auch ein guter Theil von ihnen schließlich unter ihr verschwand, zumal die Verhältnisse der Hörigen sich mit der Zeit besserten, so daß beide auf halbem Wege sich entgegenkamen in der Art, daß die Hörigen meist den anziehenden Theil bildeten.

Wie hatte sich aber ein solcher Mittelstand zwischen Freien und Unfreien bilden können? In der Hauptsache durch ein Emporsteigen von Unfreien durch Freilassung und ein Abwärtssteigen von Seite freier Leute durch Eingehung verschiedener Abhängigkeitsverhältnisse.

Wir müssen es unterlassen, die verschiedenen Arten der Freilassung[1]), theils römischen, theils germanischen Ursprungs, hier im Einzelnen aufzuzählen. Besonders wichtig für unsere Verhältnisse war die Freilassung in der Kirche ante cornu altaris, vor Clerus und Gemeinde durch Uebergabe einer tabula. Die also Freigelassenen, tabularii genannt, standen erblich unter Kirchenschutz; und es ist eine charakteristische Bestimmung, daß gerade der tabularius nie zur Vollfreiheit sich sollte erheben können. Diese wurde nur durch Freilassung vor dem König erreicht; in allen übrigen Fällen aber erfolgte letztere zu einem der Hörigkeit mehr oder weniger analogen Verhältniß. Es galt als Regel, daß alle Freigelassenen unter der defensio eines Privaten, oder was besonders häufig war, unter der des Königs oder der Kirche stehen mußten[2]); daher homines regii und ecclesiastici.

Wie uns berichtet wird, waren Freilassungen besonders im 8. Jahrhundert sehr zahlreich; es übte dabei die Kirche in so-

[1]) S. Walter, R.-G. II. §. 410—416. Besonders Roth, F. und U. 280 ff., 294 ff.

[2]) S. Roth, B. W. S. 160.

fern großen Einfluß, als bei der herrschenden Neigung, den Besitzstand derselben zu vermehren, häufig Knechte an Kirchen manumittirt wurden; wie man ja auch ganze Grundstücke mit der darauf sitzenden Bevölkerung an kirchliche Institute schenkte. Die von diesen Leuten zu entrichtende Abgabe bestand meist in Wachs; daher der Name cerarii, cerae censuales, Wachszinsige. Es bildeten die also Freigelassenen einen wichtigen Bruchtheil der auf den kirchlichen Besitzungen wohnenden Bevölkerung. Die für sämmtliche Freigelassene, etwa mit Ausnahme der liti, vorkommenden Bezeichnungen liberi, ingenui[1]) dürfen uns nicht auf den Glauben bringen, dieselben hätten den Vollfreien gleichgestanden; die Bedeutung eines Ausdrucks kann ja bekanntlich je nach der Zeit eine sehr verschiedene sein.

Eine viel wichtigere Entstehungsart jener Mittelstufen zwischen Freien und Unfreien bildete aber das Herabsinken freier Leute in verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse.

Schon zur Zeit der fränkischen Eroberung Galliens war daselbst der Grundbesitz in großen Gütern concentrirt[2]), welche den Besitz des kleinen Mannes mit unwiderstehlicher Gewalt an sich zogen. Dieser Zug zur Concentration theilte sich dann auch der Entwicklung des deutschen Grundbesitzes mit. Auf jenen großen Gütern saß aber eine zahlreiche hörige Bevölkerung[3]), so daß noch im 9. Jahrhundert der mansus indominicatus und mansi ingenuiles, lidiles, serviles unterschieden werden, je nach dem Freiheitsgrade des Besitzers. Die also Angesiedelten hatten Dienste zu leisten, Abgaben zu entrichten und lebten nach Hofrecht. Besonders häufig und zwar in etwas freierer Form finden wir dieses Verhältniß auf Kirchen- und Klostergut. Man nannte derartig vergabte Güter Zinsgüter, wohl zu unter-

---

[1]) Roth, B. W. S. 374, Anm. 32.

[2]) Walter, R.-G. II. §. 520, 525. Roth, F. und U. S. 139.

[3]) Fast in allen größeren Testamenten erscheinen coloni, accolani, homines commanentes.



scheiden von den Precarien und Beneficien. Abgesehen davon kannte man ebenfalls schon früh gewisse Schutzverhältnisse [1]). Vor Allem ertheilte der König eines besonderen Schutzes bedürftigen Personen denselben urkundlich. Schon frühzeitig fanden sich sodann in Gallien Privatschutzverhältnisse [2]); und auch unter der fränkischen Herrschaft scheint eine solche Einrichtung noch fortbestanden zu haben, die dann aber dem Seniorat, welches einen hinreichenden, ja viel besseren Ersatz bot, weichen mußte.

Wir haben früher von der merkwürdigen Umgestaltung der alten fränkischen Verfassung durch das letztgenannte Institut gesprochen. Die Veränderung, welche mit dem Grundbesitz vor sich ging, war hier das Entscheidende. Jene von Gallien ausgegangene Bewegung zur Concentration der Güter in den Händen Weniger, sei es nun geistlicher oder weltlicher Herren, hatte sich auch dem Frankenreiche mitgetheilt. Mittel der Bedrückung aller Art wurden nicht gespart [3]), um den kleinen Freien ihre Habe zu entreißen; so daß letztere, um weiteren Anfechtungen, dem Schicksale gänzlicher Verarmung und der Knechtschaft zu entgehen, schließlich selbst ihr Gut einem weltlichen Großen oder einer Kirche übertrugen. Dadurch retteten sie ihre persönliche Freiheit und genossen eines mächtigen Schutzes; allein sie standen nicht mehr unmittelbar unter der Krone; eine neue Gewalt hatte sich zwischen beide gedrängt. Allerdings blieben die Verpflichtungen gegen den Staat in Bezug auf den Heeresdienst u. s. w. für diese Leute dieselben, wie zuvor; aber es war ein solches Verhältniß doch mit dem Geiste der alten Verfassung unverträglich, da dieselbe gerade in dem freien Grundeigenthum das Fundament und Kriterium der Freiheit gesehen hatte [4]). Blieben jene Leute auch rechtlich frei, so näherten sie sich in Wirklichkeit

[1]) S. Walter. R.-G. I. §. 74.

[2]) Roth, B. W. S. 159—165.

[3]) Auch von Seite kirchlicher Institute geschah dies, besonders in früherer Zeit. S. Roth, B. W. S. 253 ff.

[4]) S. Roth, B. W. S. 354.

mehr und mehr den Hörigen. Die frühere Grund- oder Hofherrlichkeit hatte lediglich in einer Herrschaft über Unfreie bestanden; eine Abhängigkeit Freier von anderen Freien aber war etwas ganz Neues und bildete die Hauptgrundlage der späteren Landesherrlichkeit.

Neben der unaufhaltsam fortschreitenden Concentration des Grundbesitzes waren auch die zahlreichen Kriegszüge der Franken von bedeutendem Einfluß auf die geschilderte Entwicklung gewesen. Durch die stets gebotene Theilnahme an denselben und die daraus erwachsenden Kosten mußte der gering bemittelte Freie alsbald um seine Habe kommen; gewissenlose Beamte übten ebenfalls in verschiedener Weise Druck aus; und was dem kleinen Mann dann noch übrig geblieben, fiel nur zu oft, besonders in den Zeiten der Auflösung des Frankenreiches, den verheerenden Einfällen fremder Horden zum Opfer [1]). Karl der Große hatte mit richtigem Scharfblick durch entsprechende Verordnungen die Unabhängigkeit der kleineren Freien zu schützen gesucht, ohne aber damit für die Folge der herrschenden Strömung Einhalt gebieten zu können.

Eine sehr große Anziehungskraft übte vor Allem die Kirche auf den freien Grundbesitz aus [2]). Durch Uebertragung der irdischen Güter an den Schutzheiligen der Kirche hoffte man der himmlischen Güter theilhaftig zu werden. Aus Devotion gegen die Kirche wurden sicher der Eingehung derartiger Abhängigkeitsverhältnisse von Seite der Regierung viel weniger Hindernisse in den Weg gelegt, als weltlichen Großgrundbesitzern gegenüber; auch hatte man wohl im Allgemeinen von der Kirche ein milderes Regiment, als von letzteren zu gewärtigen. Man übertrug sein Gut entweder sogleich der Kirche, oder behielt sich noch für Lebenszeit das Eigenthumsrecht vor, oder aber man verkaufte dasselbe zu einem sehr mäßigen Preise. Für jene Freien da-

[1]) Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit I. 175 ff.

[2]) Vergl. Walter, R.-G. I. §§. 75, 76, 139.

gegen, welche ganz um ihre Habe gekommen waren, mußte ein solches Schutzverhältniß doppelt anziehend sein, da sie auf diese Weise aus dem großen Besitzthum der Kirche ein Stück Land zur Nutznießung erhalten konnten, wenngleich diese dann wahrscheinlich in tiefere Abhängigkeit geriethen. Nicht selten aber kam es vor, daß auch bemitteltere Freie, großentheils aus religiösen Motiven, ihren Besitz der Kirche übertrugen [1]). Da sodann bei Schenkung größerer Güter an Kirchen auch sämmtliche darauf angesessenen Leute mit übergeben wurden; da, wie wir sahen, zahlreiche Freilassungen an Kirchen erfolgten: so mußte nothwendig die Zahl der von kirchlichen Instituten abhängigen, auf Kirchengut wohnenden Leute eine sehr große sein. —

Jene Freien, welche in solcher Weise auf fremdem Boden angesiedelt waren, sind es nun aber, welche mit dem Namen freie Hintersassen bezeichnet werden [2]). Schon im 6. Jahrhundert kamen, wie wir sahen, ingenui vor, welche auf fremdem, meist Kirchengut saßen, aber nicht an die Scholle gebunden waren, wodurch sie sich von dem colonus und litus unterschieden; überhaupt hatte jenes Verhältniß mehr den Charakter eines Pachtvertrags, wenngleich in der Wirklichkeit diese Abhängigkeit oft eine nicht unbedeutende gewesen sein und besonders die Heranziehung solcher ingenui zu öffentlichen Leistungen erschwert haben mag, zumal wenn der Schutzherr im Besitze der Immunität war.

Seit dem 8. Jahrhundert erlitt die Stellung der freien Hintersassen durch die Entstehung des Seniorats eine Aenderung [3]). Die Freizügigkeit fiel für die Lebenszeit des Seniors hinweg, und diesem standen in Bezug auf das Heer- und Gerichtswesen gewisse Rechte über erstere zu; so das Aufgebot der freien homines zum Kriege und die Vermittlung der Ladung vor Gericht [4]).

---

[1]) S. Stälin, W. G. I. 351 f.

[2]) Vergl. Roth, B. W., S. 367—392.

[3]) Roth, B. W., S. 413.

[4]) Roth, B. W., S. 392.

Freizügigkeit und Fixirung der Leistungen hatten den freien Hintersassen früher dem colonus und litus gegenüber, die als Unfreie[1]) zu betrachten sind, wenn auch höher stehend, als der servus, ausgezeichnet; von nun aber wurden die Leistungen aller Classen fixirt und zwar, wenn dies unterlassen wurde, zwangsweise von Seite des Staats, um Aufständen der abhängigen Bevölkerung vorzubeugen.

So kamen sich die freien Hintersassen und die niedriger stehenden Classen allmälig auf halbem Wege entgegen, so zwar, daß erstere bei dieser Bewegung viel verloren, letztere aber entschieden gewannen. Sobald aber die Zahl der abhängigen Freien die der unabhängig gebliebenen überwog, mußten auch diese in ihrer Bedeutung mehr und mehr sinken, und alle Gewalt fiel den Senioren in die Hände. —

Besser, als die freien Hintersassen, vermochten die Vasallen, welche wir auch bei kirchlichen Instituten treffen, ihre Freiheit zu bewahren; die persönliche Verpflichtung gegen den Senior war bei ihnen der überwiegende Moment, bei ersteren hingegen das dingliche Verhältniß; sie waren auf fremdem Gut sitzende Freie. Die freien, wie die unfreien Hintersassen begreift man häufig unter dem Namen der freien und unfreien Grundholden. Nun gab es aber auch solche Freie[2]), die aus Devotion, aus Schutzbedürftigkeit ꝛc. sich in der Art einem kirchlichen Institute ergaben, daß sie an ihrem mitgebrachten Gute das rechte Eigenthum behielten und lediglich zum Zeichen des Schutzverhältnisses einen Zins gaben. Bei vermögenderen Personen mag dies häufig der Fall gewesen sein. Wir begegnen denselben unter verschiedenen Namen, als: Kurmündige, Pfleghafte[3]), Voigteileute, homines advocaticii, Zinsleute, censuales. Freilich sanken auch sie häufig durch Abtretung des Eigengutes zu freien Hintersassen herab.

---

[1]) S. Roth, B. W., S. 376.

[2]) Walter, R.-G. I. §. 212. II. §. 435.

[3]) So im Sachsenspiegel. Walter, R.-G. II. §. 448.



In Bezug auf den Gerichtsstand blieben die Voigteileute den übrigen Freien gleich, wenn nicht Exemtionen rc. dies anders bestimmten[1].

Auf solche Weise schmolz die Zahl der Freien, die noch unmittelbar unter den Grafen, resp. unter der Krone standen, sehr zusammen[2]; und eben deßwegen nahm schließlich auch die Stellung der Grafen immer mehr den Charakter des Seniorats an. Die Centgerichte wurden zu Territorialgerichten für die Pfleghaften und andere abhängige Leute, so daß der Rest der Freien davon eximirt und nur mehr vor das Grafengericht gefordert wurde. Dies hatte aber die Verleihung des Blutbannes auch an die Territorialherren als Inhaber der Centgerichte zur Folge, sowie eine scharfe Trennung zwischen Territorial- und Reichsgerichtsbarkeit; Reste von letzterer erhielten sich in den sogen. Reichsvoigteien.

Von den übrigen tiefer stehenden Classen abhängiger Leute, von den coloni, liti und servi[3]) war schon mehrfach die Rede; wir dürfen sie als unfrei bezeichnen, wenngleich nur die letztgenannten eine wahrhaft sklavenartige Stellung einnahmen. Uebrigens mag die Lage dieser unfreien Leute auf Kirchengut oft eine verhältnißmäßig gute gewesen sein, wie überhaupt die homines, coloni und servi fiscalini und ecclesiastici, d. i. die auf Kron- und Kirchengut Angesessenen stets mit Auszeichnung gegenüber den Grundholden anderer Herren erwähnt werden. —

Somit hätten wir in allgemeinen Umrissen ein Bild von der Bevölkerung entworfen, die auf den Gütern weltlicher, besonders aber geistlicher Grundherren sich befand; die große Schwierigkeit und Mannigfaltigkeit jener Verhältnisse mag die

[1]) S. Walter, R.-G. I. §. 112.

[2]) Saßen solche Freie zwischen geistlichen oder weltlichen Besitzungen eingeklemmt, so wurde ihnen später oft freigestellt, zur Vereinfachung des Gerichtswesens rc. sich ebenfalls einem Territorium anzuschließen.

[3]) Vergl. Walter, II. §. 422; bezüglich der Colonen besonders Roth, B. W., 376.

Mängel desselben entschuldigen. Wir haben verhältnißmäßig lang hiebei verweilt, um nunmehr um so besser jenes Bild, welches uns die Wirzburger Immunitäten von den gesellschaftlichen Verhältnissen der dortigen Stiftslande geben, darnach beurtheilen zu können. „Homines ipsius ecclesiae sive accolas“ sagt die Urkunde von 822. Daß der Begriff der homines ecclesiae ein sehr umfassender ist, sahen wir zur Genüge. Die in keiner anderen Immunität jener Zeit auftretenden accolae, die anderwärts den mancipiis gegenüberstehend erscheinen[1]), können wir füglich als freie Hintersassen, oder auch als Voigteileute bezeichnen, je nachdem wir erstere unter den homines ecclesiae einbegriffen wissen wollen oder nicht. Wir haben also dann das Nämliche, was andere Immunitäten mit dem Ausdruck „tam ingenui quam servi“ bezeichnen. Schon das Wort „accolae“, verwandt mit colonus, deutet darauf hin, daß wir es hier wahrscheinlich mit Leuten, die auf Kirchengut angesessen waren, zu thun haben. Auch ist es gar nicht unmöglich, daß man jene Bezeichnung in Hinsicht auf die zahlreichen, eben in der Wirzburger Diöcese wohnenden slavischen Ansiedler wählte, die in späteren Urkunden ausdrücklich genannt werden. Die Urkunde von 822 enthält sicher keine Bevorzugung der Wirzburger Kirche, und es ist Montag's Ansicht als entschieden zu weit gehend anzusehen[2]).

Das Immunitätsprivilegium Kaiser Arnolfs vom Jahre 889 enthält außer den vorher besprochenen Classen noch den Zusatz „vel Sclavos.“ Auch diese Slaven[3]) standen sicher ohnedem schon als fremde Ansiedler in einem Abhängigkeitsverhältnisse zumal Wirzburg gegenüber, das mit der Slavenmission betraut war. Was übrigens ebenfalls deutlich dafür spricht,

---

[1]) Rozière, Nro. 122; 147.

[2]) Hirsch faßt dagegen II. S. 53 Anm. 2 die durch die Immunität verliehenen Gerechtsame, für die frühere Zeit wenigstens, zu bedeutend auf.

[3]) „Sclavi liberi et servi“ erscheinen auch in einer Urkunde für das Stift S. Emmeram. Mon. Boic. 28, 1; 45.

daß mit all' den genannten Personenklassen nur abhängige Kirchenleute gemeint sind, ist der in den beiden genannten, wie auch in den späteren Urkunden vorkommende Satz: „cum omnibus rebus et hominibus ad se juste pertinentibus et legaliter aspicientibus." Während sodann das Diplom von 918 gar keinen Zusatz bezüglich der Personenklassen enthält, fügt auch jenes von 923 lediglich „servosve" bei, was natürlich ohne weiteren Belang ist[1]).

Wir übergehen vorläufig die von Otto I. verliehene Immunität und wenden uns zu jener aus dem Jahre 992, in welcher die betreffende Stelle lautet: „ut nullus comes... homines ipsius ecclesię, liberos vel servos in alodis vel aliquibus eorum rebus distringere ... audeat." Es ist also hier ganz allgemein von freien und unfreien Kirchenleuten die Rede. Auffallend scheint die Erwähnung von Allodien dieser Leute. Wir müssen entweder annehmen, daß dieses Wort hier nicht im streng juristischen Sinne genommen ist, und also vielleicht Güter, die früher Eigenthum jener Leute waren, und die letztere nunmehr von der Kirche wieder zur Nutznießung empfangen hatten, damit gemeint sind; oder aber, was am Ende wahrscheinlicher ist, daß damit die Voigtei- oder Zinsleute gemeint sind, welche ja ihr Allod als solches behielten. Wir übergehen zunächst das Privilegium von 996 und wenden uns zu jenem von 1012. Dieses sagt: „quicquid ad ipsam praenominatam aeclesiam tam in servis, Sclavis et accolis, quam aliis rebus juste et legaliter hactenus pertinere visum est." Also ganz derselbe Inhalt wie früher. In der narratio der nämlichen Urkunde heißt es: „servos, Sclavos, sive accolas pro liberis hominibus in aeclesiae praediis manen-

---

[1]) Denn diese in den Wirzb. Urk. mehrfach vorkommenden servi = Sorabi, Serbi aufzufassen, wie dies dann und wann versucht wurde, erscheint uns, obwohl an sich nicht unzulässig (S. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 607, Anm.), doch hier nicht am Platze. Auf jeden Fall ist die einfache Bedeutung des Wortes die nächstliegende.

tibus.... et homines ipsius aeclesiae tam Francos quam servos et Sclavos." Auffallend ist das erstmalige Vorkommen der Franci, an dieser Stelle wohl = liberi homines stehend. Im Uebrigen aber geht gerade aus dieser Stelle klar hervor, was wir unter den accolae zu verstehen, sowie daß wir es überhaupt nur mit abhängigen Kirchenleuten zu thun haben. Daß die Sclavi nebst den servi den Franci gegenüberstehen, deutet darauf hin, daß die erstgenannten wohl eine ziemlich tiefe Freiheitsstufe einnahmen. Der ebenfalls in unserer Urkunde befindliche Zusatz „per universos comitatus, pagos ac territoria" ist von gar keiner wesentlichen Bedeutung, da schon das Diplom von 923 das Nämliche besagte mit den Worten: „quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri." Bei der oft sehr zerstreuten Lage des geistlichen Grundbesitzes mußten solche genauere Bestimmungen zur Vorbeugung von Streitigkeiten nothwendig werden.

Was endlich das letzte Immunitätsprivilegium vom Jahre 1025 anlangt, so ist dasselbe eine vollkommen getreue Copie des vorigen. Daß alle diese Urkunden, wenn auch mit verschiedenen Ausdrücken, so doch dem Wesen nach immer dieselben Bestimmungen treffen, geht schon aus der stets wiederkehrenden Bemerkung hervor, daß nur das von den Vorgängern Verliehene bestätigt werden solle. Daß aber die darin zugestandenen Gerechtsame in keiner Weise auffallender, singulärer Natur sind, haben wir zur Genüge gesehen.

Welche Bewandtniß hat es nun mit jenen zwei bisher übergangenen Diplomen von 974 und 996? Stumpf hat dieselben in neuester Zeit als interpolirt erklärt auf Grundlage uns fehlender Immunitäten der drei Ottonen, die wohl fast gleichlautend mit den älteren erhaltenen Verleihungen gewesen sein werden, und zwar setzt er die Zeit der Erweiterung in die dreißiger Jahre des 11. Jahrhunderts [1]).

[1]) Reichskanzler III. Bnd. 3. Abtheilung Nro. 216, S. 306.

Es hat nun in der That die Immunität Ottos I. bezüglich der Personenkategorien gegenüber den älteren Privilegien eine ziemlich veränderte Gestalt. Die betreffende Stelle lautet: „homines, servos, Sclavos, accolas, Saxones, quos Northelbinga dicunt, nec non etiam parochos, quos bargildon dicunt, seu alios liberos homines undecunque nati sint, vel quocunque jure debeant vivere, qui se vel sua alodia in jus et potestatem praefatae aecclesiae quomodolibet mancipando subdiderunt". Wir müssen vorausschicken, daß auch diese Urkunde selbst keineswegs eine Erweiterung des hergebrachten Inhalts zu gewähren vorgibt [1]), sondern nur eine Bestätigung des Bisherigen; eine Betheuerung, welche freilich, ist die Urkunde wirklich interpolirt, ziemlich illusorisch wird. Prüfen wir aber, ob mit jenen Worten wirklich etwas wesentlich Neues gesagt wird. Daß die früher nicht vorkommenden Saxones, sowie die parochi oder bargildon nur einzelne herausgegriffene Beispiele sein sollten, zeigt schon der Zusatz „seu alios liberos homines, undecunque nati sint, vel quocumque jure debeant vivere". Wir haben also jene beiden Categorien ebenfalls als Freie anzusehen, jedoch wie aus dem Zusatze „qui se vel sua alodia in jus et potestatem ... aecclesiae quomodolibet mancipando subdiderunt" hervorgeht, als solche, die sich in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß zur Kirche begeben haben, also = „ingenui super terram aecclesiae commanentes". Die Bemerkung „undecunque nati sint" deutet aber darauf hin, daß die auf Wirzburger Kirchengut befindliche Bevölkerung aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt war. Wir sind schon in früheren Urkunden Slaven begegnet; neu eingeführt werden hier die Sachsen oder Nordalbingier. Ohne Zweifel haben wir hier großentheils Nachkommen jener Sachsen vor uns, welche Karl der Große nach Unterwerfung ihres Landes „huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit"

[1]) So durch die Worte: „hoc etiam in isdem scriptis habebatur".

wie uns Einhard[1]) erzählt. Man hatte ihnen besonders die Urbarmachung und Ausrodung der Wälder zur Aufgabe gestellt, wie es denn auch in der narratio unserer Urkunde heißt: „qui se vel sua novalia ex viridi silva facta —— tradidissent". Vielleicht mögen unter diesen Sachsen auch solche gewesen sein, die in Folge der häufigen Bedrängungen von Seite slavischer Völkerschaften ihr Land verlassen hatten. Es war ja überhaupt die Bevölkerung des Wirzburger Sprengels, wie wir sahen, sehr bunt zusammengewürfelt; wir begegnen thüringischen, alamannischen, fränkischen, sächsischen und auch wendischen Elementen. Letztere werden in einer Urkunde Kaiser Arnolfs von 889, in welcher Wirzburg die 14 Slavenkirchen bestätigt werden, in „Moinwinida" und „Radanzwinida", also Main- und Rednitzwenden getheilt[2]). Wir haben für diese letztere Bevölkerung eine eigene Rechtsaufzeichnung, das sogenannte „Sendrecht der Main- und Rednitzwenden"; und die Bemerkung in unserer Urkunde „quocumque jure debeant vivere" mag sich wohl zum Theil hierauf beziehen. Zur festeren Begründung des Wirzburgischen Einflusses auf jene fremden Elemente waren dieser Kirche, wie

---

[1]) vita Karoli. cap. 7. Besonders in Franken wurden sie zahlreich angesiedelt. Dem Bischofe von Wirzburg war eine Zeit lang die Verwaltung der neu errichteten Paderborner Kirche übertragen worden, was die Verbindung mit Sachsen noch inniger machte. Vergl. Fries, Wirzb. Chronik (Ausgabe von Ludewig), S. 413 ff. Eckhart, Commentarii de reb. Fr. or. I. pp. 622, 687, 773, 795. Ussermann, episc. Wirceb. pp. 12, 18, 19. Montag, Geschichte der deutschen staatsb. Freiheit, II. Bnd. S. 149 f. Anm. d und f. Die Unterscheidung, welche letzterer S. 150 Anm. e zwischen „super ecclesiae praediis comman." und „in e. pr. manentibus" macht, ist unzulässig. Vergl. über diese sächs. Colonisten auch Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 396 f.

[2]) Auf wendische Elemente deuten auch die Ausgänge vieler Ortsnamen im Fränkischen auf „wind". Vergl. Eckhart, comm. I. 802. Ussermann, ep. W. proleg. p. XXVII. u. 16, 17. ep. Bamb. proleg. p. III. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 646 ff. Ueber das Sendrecht vergl. den schon erwähnten Aufsatz in Doves Zeitschrift für K.-R. IV. 1, S. 157 ff. Hirsch, II. 28—32.

wir schon sahen, mancherlei weltliche Rechte daselbst eingeräumt worden; so besonders durch Zuweisung des Tributzehnten aus jenen Gegenden[1]). Was nun die rechtliche Stellung der in unserer Urkunde zum ersten Male erscheinenden Sachsen betrifft, die sowohl in dem Privilegium von 974 wie in dem von 996 einfach neben den Slaven aufgeführt werden, so nahmen dieselben als fremde Ansiedler sicher keine ganz unabhängige Stellung ein, sondern gehörten ebenfalls zu den Kirchenleuten; heißt es ja auch nach Aufzählung der verschiedenen Categorien: „seu alios liberos homines, — — qui se vel sua alodia in jus et potestatem aecclesiae — — subdiderunt".

Von größerer Wichtigkeit als jene fremden Ansiedler sind aber für uns die „parochi, quos bargildon dicunt". Da diese Classe von jeher Gegenstand mannigfacher Conjekturen war, und die bargildi auch in den späteren Wirzburger Urkunden eine bedeutende Rolle spielen, so ist eine etwas genauere Untersuchung darüber nothwendig.

Wohl der erste, welcher eine Erklärung der beiden Worte versuchte, ist der Chronist Lorenz Fries[2]). Er sagt, diese parochi seien auf Pfarrhuben gesessen, und in Allem nur an den Pfarrer zugethan gewesen, daher parochiani, fränkisch Pfarrgulten, d. i. die den Pfarrern geben sollten. Durch Veränderung der Buchstaben sei dann Bargilti entstanden.

Auch Eckhart[3]) kam über jene Erklärung nicht hinaus, indem er die Bargilden als den Pfarrern zins (gült) pflichtig erklärt. Es ist übrigens wohl zu beachten, daß er, wie auch schon Fries, die Bargilden und parochi nur als erklärende Bezeichnungen

---

[1]) Vergl. hierüber auch einen Brief des Papstes Zacharias an Bonifazius (Jaffé, bibliotheca III. Nro. 80, S. 220), worin ersterer bestätigt, daß die Slaven, die christliches Land anbauen, Zins zahlen sollten. S. Eckhart, comment. I. S. 394.

[2]) Wirzb. Chronik bei Ludewig, S. 414.

[3]) Commentarii de reb. Fr. or. I. p. 393 und 507.

für die Slaven, Sachsen 2c. auffaßt, und nicht als eine eigene, neue Categorie.

Es hat sodann J. M. Schneidt, der bekannte Bearbeiter des fränkischen Rechts, in einer über unseren Gegenstand gehaltenen Rede [1]) die ihm bekannt gewordenen Ansichten hierüber besprochen und schließlich geäußert, die parochi = bargildi seien den Urkunden gemäß freie Leute. Letzteres Wort aber sei durch Schreibversehen aus Burglidi entstanden; man habe also die dem Reiche erhalten gebliebenen Burgleute darunter zu verstehen. Wir unterlassen es, seine Gründe für diese von vornherein unhaltbare Ansicht anzuführen.

J. G. Gonne [2]) leitet dagegen das Wort von bar = frei und geliti = homines plures ab. Bezüglich der parochi vermuthet er, daß hier ein Schreibversehen obgewaltet habe; und zwar habe ursprünglich francos hōs (homines) gestanden; wegen der Aehnlichkeit des Wortes bargildi mit „Pfarr" habe dann der Schreiber parochi gesetzt.

S. Stumpf [3]) erklärt das Wort parochus durch eine Verwaltungs-Einrichtung im römischen Reich. Es seien daselbst gewisse Personen aufgestellt gewesen, welche den umherreisenden Beamten einen Theil des Unterhaltes zu gewähren hatten, die parochi praebitores; er beruft sich hiefür auf meherere Stellen aus antiken Schriftstellern [4]). Im fränkischen Reiche aber hätten die Abgesandten der Krone das gleiche Recht zu beanspruchen gehabt; auch hier seien eigene Personen zu diesem Zwecke aufgestellt gewesen, die bargildi = parochi.

---

[1]) Or. de ortu jurisd. episc. Wirceb. nec non de significatu vocum parochi et bargildi. Gedruckt in s. Thes. j. Franc. I. S. 4330—90.

[2]) disquis. de ducatu Fr. or. §§. 36, 38.

[3]) Neue Beiträge zu einer Geschichte des würzb. Herzogthums. Würzburger wöchentliche Anzeigen 1797. S. 337 ff.

[4]) S. Heindorf, Satyren des Horaz, Erklärung zu I. 5. 46. S. 120. Vergl. Allgem. Encyklop. von Ersch und Gruber III, 12. S. 265 h. v.



E. Montag[1]) hält die bargildi für liberi a censu, für freie Staatsbürger, die nur vor das Grafengericht gehörten, wofür er sich auf zwei später zu erwähnende Capitularien beruft, wo sie = franci homines aufgeführt werden. —

Fügen wir diesen älteren Erklärungsversuchen noch einige neuere hinzu.

Walter[2]) hält die Bargilden für Freie = ingenui, liberi, franci. Der Sachsenspiegel erwähne die Biergelden, d. i. dem Schultheiß Dingpflichtigen. Diese stammten von den Bargilden ab, worunter bei Zersetzung des Freienstandes jene verstanden worden seien, die noch unter den Grafen blieben und nicht unter eine Voigtei geriethen. Die berieldan der Friesen hätten diesen alten Charakter bewahrt.

Waitz[3]) erklärt die Ansicht von Montag und Walter für richtig und hält die Bargilden für freie Grundbesitzer. Ob der Name „steuerfrei" bedeute, sei zweifelhaft; baro bezeichne allgemein Mann, homo.

Daniels[4]) setzt die Bargilden = pagenses, d. i. die zu ordentlichen Leistungen verpflichteten Pfarrgenossen der Kirchspiele, aus denen die Grafschaft bestand.

Zöpfl[5]) rechnet die Bargilden zu den rustici, qui liberi dicuntur, und übersetzt das Wort mit liberi censuales, d. i. solchen, die freiwillig eine Gültpflicht übernommen haben. Die parochi hält er für freie Leute, die zu einer parochia, d. i. zu einem geistlichen oder weltlichen Sprengel gehören, also hier zum bischöflichen; sie seien = coloni, accolae etc.

---

[1]) Disquis. §. 5. wo er auch sagt: bargildus sei = barschalcus, d. i. frei von Dienst. Sodann Gesch. d. d. staatsb. Freih. II S. 155 ff.

[2]) R.-G. II. §§. 434. 447.

[3]) Verf. Gesch. IV. S. 281.

[4]) R.-G. §. 165.

[5]) Alterth. d. d. R. u. R. II. Bnd. III. „Rustici, qui liberi dicuntur. Bargildi. Birgeldon. Parochi. Homines advocatitii."

Breßlau [1]) erklärt sie für Freie, die vor das Grafengericht gehören, und von denen eben dann ein Theil durch Mancipation unter den Immunitätsherrn kam. Für Ersteres führt er eine Osnabrücker Urkunde v. 1029 an, worin es heißt: „ex liberis autem Formund, Waldmar et bergildi ad praedictum placitum pertinentes“; und „biergeldon de illo placito“ in einer Urkunde von 1090 [2]). Die Bedeutung des Wortes parochi ist aber ihm ebenso, wie früher schon Hirsch, unklar.

In neuester Zeit endlich hat C. Stumpf [3]) die Meinung ausgesprochen, daß „parochi“ ein Schreibfehler sei; wahrscheinlich habe die Stelle ursprünglich „parscalci“ gelautet.

Sollen wir schließlich selbst unsere Meinung über die Bedeutung jener Worte abgeben, so halten wir schon nach dem Wortlaute unserer Urkunden Eines für klar, daß nämlich unter den Bargilden Freie zu verstehen sind. Sagt ja auch das später zu besprechende Privilegium Friedrichs I. von 1168: „liberi homines, qui vulgo bargildi vocantur.“ Es stand diesen dann frei, sich in den Schutz einer Kirche zu begeben, von welchem Falle eben unsere Urkunde handelt.

Die bargildi begegnen uns zuerst in dem edictum de expeditione Corsicana Lothars I. von 825, cap. 3, 4 [4]) als gemeine freie heerbannpflichtige Leute; sodann in dem edictum Pistense [5]) Carls des Kahlen von 864, cap. 32, wo sie als den

[1]) In dem mehrerwähnten Aufsatze, im Anschluß an Mantag, Waitz und Hirsch II. S. 176, Anm. 4.

[2]) In einer Urkunde von 1096 heißt es: „nobiles, liberi et omnes bergildi ad praedictum placitum pertinentes.“ Möser, Osnabr. Gesch. 3, XXII. Grimm in seinen Rechtsalterthümern I. S. 313 ff. führt die Stelle dafür an, daß die Bargilden nicht zu den servientes, aber auch nicht zu den Freien gehören; er ist der Ansicht, daß die biergeldon des sächsischen und die bërjelda des friesischen Rechts von Leistungen in Bier ihren Namen haben; eine Meinung, welche auf gegründeten Widerspruch stieß.

[3]) Reichskanzler III. Bnd. III. Abtheilung S. 306 f. Nro. 216.

[4]) Mon. Germ. LL. I. 242.

[5]) M. G. LL. I. 496.

franci homines gleichstehend, als solche, die das Grafengericht zu besuchen haben, bezeichnet werden.

Es ist sehr schwer, irgend eine der angeführten Meinungen als die richtige zu bezeichnen; für mehrere derselben lassen sich gewichtige Gründe anführen. Offenbar hat dabei auch sehr viel von lokalen Verhältnissen abgehangen.

Was zuerst die Meinung von Fries und Eckhart anlangt, die bargildi und parochi seien identisch mit den Slaven und Sachsen, oder doch gleich diesen fremde Ansiedler, so spricht allerdings hiefür, daß sie in unserer Urkunde, wie in einigen späteren neben oder auch sogar zwischen jenen aufgeführt werden[1]). Da bezüglich des Wortes bargildi die Erklärung „Freie, welche eine Abgabe entrichten" wohl zulässig ist, und diese Momente bei jenen fremden Ansiedlern wahrscheinlich zutreffen, so stünde auch in so fern einer solchen Erklärung nichts im Wege. Bezüglich des Wortes parochi sind die Meinungen sehr getheilt. Was die neueste von Stumpf anlangt, nämlich eine Verbesserung in „parscalci", so ist dies paläographisch leicht denkbar. Allein letztere erscheinen doch eigentlich auf einer etwas niedrigeren Stufe der Freiheit stehend, und begegnen uns vorzugsweise in Baiern[2]). Eine Erklärung dieser Classe durch advena, Fremdling ist wohl urkundlich nachweisbar, steht aber ganz vereinzelt da[3]). Will man dagegen die Schreibweise „parochi" aufrecht

[1]) So in der narratio der Urkunde von 996: „Sclavos sive parochos, quos bargildon dicunt, seu Saxones" etc. Eine in Schmeller's bayer. Wörterbuch I. S. 253 angeführte Stelle, wo sie direkt mit den Slaven identificirt werden: „Slavi, qui bargildi vel parochi dicuntur. Fulda sec. IX" konnten wir trotz mehrfacher Nachforschungen, besonders in Dronkes cod. dipl. Fuld. nicht finden; es erscheinen in fuldischen Urkunden jener Periode einigemale „sclavi", aber nicht mit jenem Beisatze; vielleicht beruht das Citat auf irgend einer Verwechslung mit unseren Wirzburger Diplomen.

[2]) Vergl. die bei Hirsch I. S. 44. Anm. 1. angeführten Beispiele. — Walter, R.-G. II. §. 422. Besonders auch Waitz, Verf.-Gesch. IV. 281, 289.

[3]) Du Cange, gloss. V. S. 108, 485.

erhalten, so wäre immerhin die Meinung von Fries und Eckhart beachtenswerth, den Namen als durch eine gewisse Abgabepflicht ꝛc. an die Kirchenvorstände veranlaßt, zu erklären [1]).

Indeß möchten wir uns doch mehr der von Montag, Walter, Waitz u. A. vertretenen Ansicht anschließen, nach welcher die bargildi als Freie, die vor das Grafengericht gehören, aufzufassen sind. Es sprechen hiefür die genannten Capitularien, wie auch die angeführten Stellen aus Osnabrücker Urkunden; endlich auch, daß in den drei unechten Privilegien von 1018, 1032 und 1049 gerade über die bargildi den Reichsbeamten die Jurisdiktion gewahrt bleibt, wovon noch ausführlicher die Rede sein wird. Wie steht es aber sodann mit dem Worte parochi? Will man annehmen, daß dasselbe ursprünglich auf einem Schreibversehen beruht, so wäre die Gonne'sche Ansicht, es habe ursprünglich francos homines an der betr. Stelle gestanden, wenigstens dem Sinne nach wohl zu beachten, zumal die Bargilden in dem erwähnten Capitulare von 864 wirklich als den franci homines gleichstehend erscheinen. Will man aber „parochi" stehen lassen, so könnte man dieses Wort vielleicht als eine Uebertragung von pagenses ansehen, d. i. Angehörige des Grafengerichts, der Gauversammlung, wie denn auch parochia = districtus judicis nachweisbar ist [2]).

Dem Versuche von S. Stumpf, das Wort parochus aus einer Einrichtung der römischen Verwaltung herzuleiten, läßt sich Scharfsinn nicht absprechen; und es ist sicher, daß im fränkischen Reiche die Freien an umherreisende königliche Beamte verschiedene Leistungen zu machen hatten [3]). Sehr beachtenswerth ist auch hiefür die Stelle in dem Privilegium Friedrichs I.

[1]) Dagegen ist der Versuch dieser Beiden, das Wort „Bargilden" auf dieselbe Weise zu erklären, natürlich ganz verfehlt.

[2]) Du Cange V. S. 103.

[3]) Vergl. Walter, R.-G. I. §. 130. In diesem Sinne erklärt auch Jäger, Geschichte des Frankenlands I. Bnd. S. 300 die Bargilden.



für Wirzburg von 1168: „comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam justiciam recipere debent“, was ohne Zweifel dahin zu verstehen ist, daß die Grafen von den Freien ihrer Grafschaft nach wie vor die festgesetzten Leistungen empfangen sollen, wovon später die Rede sein wird. Freilich gerade an dieser Stelle erscheint die Bezeichnung „parochi“ nicht mehr, und es ist überhaupt sehr fraglich, ob sich dieses Wort in dem angegebenen Sinne in mittelalterlichen Urkunden weiter nachweisen läßt.

Wir sehen, die Ansichten über die Bedeutung von bargildus und parochus sind sehr getheilt; und es ist eine große Frage, ob bei dem Mangel anderweitiger Anhaltspunkte es wohl je möglich sein wird, die Sache endgiltig zu entscheiden. Allein mögen dieselben gleich den Slaven, Sachsen ꝛc. als Fremdlinge angesehen werden, oder als solche, die der Kirche zinspflichtig waren, oder mag man sie als Reste der unmittelbaren Freien betrachten: das Eine ist gewiß, daß in unseren Wirzburger Urkunden nur solche Personen darunter zu verstehen sind, welche in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß gegenüber der Wirzburger Kirche sich befanden. Sagt ja doch unsere Urkunde nach Aufzählung der verschiedenen bisher besprochenen Categorien: „qui se vel sua alodia in jus et potestatem praefatae aecclesiae quomodolibet mancipando subdiderunt.“ Daß letzteres aber auch bei den unmittelbaren Freien häufig vorkam, haben wir zur Genüge erörtert; und obwohl solche Mancipationen durch verschiedene Capitularien untersagt worden waren, so konnte doch ein solches Verbot gegenüber hervorragenden kirchlichen Instituten nicht lange aufrecht erhalten werden [1]).

[1]) Am Schlusse unserer Urkunde heißt es: „liceat praesuli — — res aecclesiae quieto ordine possidere nostroque tantum imperio parere.“ Schon die früheren W. Immunit. haben diese Worte, freilich ohne tantum. Da dieselben aber später wegbleiben, besonders in der Urkunde von 996, die doch mit dieser eng zusammenhängt, so ist jene Stelle wohl von keiner weiteren Bedeutung.



Werfen wir nun noch einen Blick auf die Urkunde Ottos III. vom Jahre 996, welche der vorigen nachgebildet ist.

In der narratio dieser Urkunde heißt es: „ejusdem aecclesiae servos vel Sclavos sive parochos, quos bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur, sive caeteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem aecclesiae praediis manentes, qui se .... in ditionem ... aecclesiae traderent vel adhuc tradere vellent“. Die Bestätigungsformel aber lautet: „jubemus, quatinus cuncta, quae ad praenominatam aecclesiam pertinent, .... in hominibus, servis, Sclavis, Saxonibus vel caeteris accolis, qui se vel suas res illuc aliquo modo manciparunt, vel adhuc mancipare volunt, cujuscunque sint nationis cujusve conditionis, quocumque jure debeant vivere, tuta et defensa sub nostra immunitate liceat manere“. Es werden hier, wie wir sehen, unter dem Begriffe „accolae“ sämmtliche von der Wirzburger Kirche abhängigen freien Leute zusammengefaßt. Merkwürdig ist, daß in der eben angeführten Bestätigungsformel die bargildi und parochi ganz fehlen. Da nun, wie aus der Urkunde hervorgeht, das früher Verliehene in gleichem Umfange bestätigt werden sollte, so geht daraus klar hervor, daß dieselben nur eine Categorie der abhängigen Leute bildeten, deren Uebergehung nichts an der Sache änderte, da unter den „caeteri accolae“ sicher auch diese mit inbegriffen waren. Auch der neu hinzugekommene Satz „vel adhuc mancipare volunt“ enthält sicher keine wahrhafte Erweiterung der Wirzburger Gerechtsame [1]); denn in jenen Zeiten wurden die Verbote gegen den Eintritt in ein kirchliches Abhängigkeitsverhältniß sicher wenig mehr beachtet. Zudem sagt unsere Urkunde, es sei dies schon von den Vorgängern verliehen, obwohl in dem Privilegium Ottos I., das dem unsrigen offenbar zur Grundlage diente, dieser Zusatz sich nicht findet. — Vergleichen wir nun die beiden Privilegien von 974 und 996 mit den vorher besprochenen sowohl aus früherer wie aus späterer

[1]) Hirsch, II. S. 55, legt diesem Satze eine zu große Bedeutung bei.

Zeit, so zeigt sich allerdings bezüglich der Personenklassen, welche der Immunität theilhaftig sein sollten, eine große Verschiedenheit, wenigstens dem Wortlaute nach. Dies tritt besonders klar hervor bei Betrachtung des zwischen jene beiden Diplome fallenden Privilegiums von 992, welches sich in den einfachsten Ausdrücken bewegt. Daß ein und derselbe Kaiser einer Kirche zweimal die Immunität bestätigte, wie eben hier Otto III., wäre an sich nichts Außerordentliches und könnte darin leicht seine Erklärung finden, daß 995 dem Bischof Bernwart von Wirzburg, welcher auf der Rückreise von Byzanz starb, Heinrich I. von Rotenburg auf dem Stuhle des hl. Burkardus folgte. Allein auch die später folgenden Immunitätsprivilegien von 1012 und 1025 bewegen sich wieder in viel einfacheren Ausdrücken, so daß allerdings unsere beiden Urkunden nicht recht in die Reihe passen. Wenn wir aber fragen, ob dieselben den übrigen gegenüber eine wahrhafte Erweiterung der Wirzburger Gerechtsame gewähren, so ist gemäß unseren Ausführungen über die neu hinzugekommenen Categorien dies wenigstens der Theorie nach entschieden zu verneinen; denn auch jene erweiterten Privilegien sprechen nur von solchen Personen, die sich in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß zur Kirche begeben haben, oder noch begeben wollen. Es ist sehr zu beklagen, daß gerade das Immunitätsprivilegium Ottos II., welches für die Entscheidung jener dunklen Frage von dem größten Werthe sein mußte, nicht mehr erhalten ist. Uebrigens gewähren uns jene beiden Urkunden immerhin einen interessanten Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse Frankens zu jener Zeit.

Wir müssen die Frage über die Integrität und das Verhältniß jener beiden Urkunden zu den übrigen Wirzburger Immunitäten vor der Hand noch als eine offene betrachten und beschränken uns darauf, unsere Vermuthung darüber zu äußern, was allenfalls zu einer Interpolirung jener Diplome gerade in den dreißiger Jahren des 11. Jahrhunderts, wie Stumpf meint, geführt haben kann. Es befand sich Wirzburg zu jenen Zeiten in häufigen Streitigkeiten bezüglich der Jurisdiktion ꝛc.

mit dem Kloster Fulda, welches schon früh durch verschiedene Privilegien eine ziemlich unabhängige Stellung einnahm, besonders aber mit seinem Tochterstifte Bamberg, das durch weitgehende Privilegien dem Einfluß der Mutterkirche, besonders in weltlicher Hinsicht, gänzlich entzogen war; Verhältnisse, welche bis in die neuere Zeit Gegenstand vielfachen Haders zwischen jenen Stiftern bildeten. Nun erhielt Bamberg am 21. April 1034 von Konrad II. eine Confirmation seines Gesammtbestandes von Besitzthum und Gerechtsamen und damit natürlich auch der Immunität in sehr weitgehender Weise[1]). In jenen beiden Wirzburger Urkunden von 974 und 996 aber bildete das Auftreten einiger neuer Personencategorien, wie der Sachsen und Bargilden 2c. die hauptsächliche Erweiterung gegenüber den anderen Wirzburger Immunitäten, überdies noch mit dem Beifügen „qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae aecclesiae tradidissent", und später mit dem Zusatze: „vel adhuc tradere vellent". Gerade im Bambergischen war aber sicher die Zahl solcher fremder Ansiedler sehr groß[2]); und wahrscheinlich bildete die Bestimmung in der Uebergabe Bischof Heinrichs I. an Bamberg, „daß die Wirzburger Kirche den Zehnten von den Novalländereien, die bereits umgearbeitet, behalten, von denen aber, welche erst später cultivirt würden, der Zehnte an Bamberg fallen solle"[3]), die Ursache vieler Streitigkeiten der beiden Stifter in der Folgezeit. Derartige Verwicklungen nun, sowie die ausgezeichneten Privilegien, deren sich Bamberg zu erfreuen hatte, mögen vielleicht den Anlaß gegeben haben, in Wirzburg ältere, einfach lautende Immunitäten mit

---

[1]) Mon. Boic. XXIX. 1, 42. Vergl. Hirsch, II. S. 141 f.

[2]) Auch auf den Gütern Fulda's finden sich Sachsen und Slawen. S. Zeuß, l. c. S. 646.

[3]) Ussermann, episc. Babenb. cod. prob. Nro. XIV. Vergl. auch „Emmert, Adalbero und das Bisth. Würzburg zu seiner Zeit" im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XV. 2, 3, S. 191 ff. Hirsch, Heinrich II. Bnd. II. S. 76 und Anm. 4.



solchen Erweiterungen zu versehen, um auf Grund derselben nachher dem Tochterstifte gegenüber mit größerem Nachdruck die eigenen Ansprüche geltend machen zu können. Doch es beruht dies Alles lediglich auf Vermuthung, und muß die Frage noch als eine offene betrachtet werden; während wir hingegen nochmals betonen, daß auch durch jene Erweiterungen der Theorie nach die Rechte des Wirzburger Stuhls keineswegs eine Vergrößerung erfahren haben, indem immer nur von abhängigen Kirchenleuten, seien dies nun Freie oder Unfreie, die Rede ist.

Wir nehmen hiemit Abschied von den Wirzburger Immunitätsprivilegien. Eine genaue Beleuchtung derselben nach allen Seiten hin war aus dem Grunde unerläßlich, weil man noch bis in die neuere Zeit gerade in diesen Immunitäten die wichtigsten Vorrechte für Wirzburg entdecken zu können glaubte. Halten wir nun weitere Umschau nach den Schenkungen &c., welche der Wirzburger Kirche durch kaiserliche Gunst zu Theil wurden.

Dahin gehört vor Allem die reiche Ausstattung mit nutzbaren Regalien[1]). Von hohem Werthe waren hier die großen Wildbannschenkungen[2]) an Wirzburg; von ganz besonderer Bedeutung aber ist das Privilegium Konrads II. vom 13. Oktober 1030[3]), wodurch dem Bisthum das Münzrecht, das Fährgeld über den Main (naulum), das alltägliche Marktrecht (mercatum cottidianum), das Zollrecht, vor Allem aber das ganze Stadtgebiet (totius civitatis districtus), sowie das Recht, alljährlich dort einen Markt zu halten, verliehen wurde. Reiche Einkünfte flossen dadurch dem Wirzburger Stuhle zu;

---

[1]) Vergl. Zöpfl, l. c. §. 2.

[2]) So z. B. in den Jahren 1000, 1014, 1031, 1060.

[3]) Mon. Boic. XXIX. 1, S. 30, mercatum cottidianum bezieht sich wohl nur auf den kleineren Handel. Die Worte „sicut fuerat ante nostra tempora constitutum" deuten auf ältere derartige Verleihungen hin, welche uns aber fehlen.

einem lebhaften Aufschwunge von Handel und Verkehr war Vorschub geleistet; ganz besonders aber mußte die Macht des Bischofs dadurch wachsen, daß das ganze Stadtgebiet nunmehr sich in seiner Gewalt befand. Der Burggraf[1]) erhielt zwar noch den Blutbann vom Kaiser, übte denselben aber im Namen des Bischofs aus.

Von noch größerer Bedeutung aber war die Verleihung ganzer Grafschaften durch Otto III. an das Wirzb. Stift im Jahre 1000, wenn auch nicht der erste, wie öfters angegeben wurde, so doch einer der frühesten Fälle der Art. Am 15. Mai 1000 erhielt nämlich die Wirzb. Kirche die Burg und den Königshof zu Salz sammt dem ganzen Salzgau[2]); sodann am 30. Mai desselben Jahres die beiden Grafschaften Waldsassen und Rangau[3]); erstere westlich, letztere südöstlich von Wirzburg gelegen, mit allen hiezu gehörigen Rechten. Und endlich am 21. Juni 1013 verlieh Heinrich II. gegen einige für Bamberg eingetauschte Kirchen den Königshof Gerau im Oberrheingau mit der dazu gehörigen Grafschaft in Bessungen[4]). Dazu kam dann noch, wie wir schon sahen, die Jurisdiktion über das Stadtgebiet. Es mögen jene Verleihungen zum Theil aus dem Grunde erfolgt sein, weil die Wirzburger Kirche sicher überall dort zahlreiche Besitzungen hatte, und außerdem die Jurisdiktionsverhältnisse sehr unangenehmer Art gewesen wären. Allein was das Wichtigste dabei ist, der Bischof von Wirzburg hörte von nun an auf, lediglich ein reicher, mit der Immunität begabter Gutsherr zu sein, indem er in die Reihe Jener eintrat, welche von Seite des Königs mit

[1]) Vergl. über dieses Amt besonders „Wegele, der Hof zum Grafen Eckard zu Wirzburg", sowie dessen schon erwähnten Aufsatz über die Geschichte der Stadt Wirzburg im Mittelalter. Vom Ende des 11. Jahrhunderts an ist das Amt erblich beim Hause der Henneberg.

[2]) M. B. XXVIII. 1. S. 286.

[3]) M. B. XXVIII. 1. S. 288.

[4]) M. B. XXVIII. 1. S. 440. War wohl nur eine Cent. S. Hirsch, Heinrich II Bnd. II. S. 126.

voller öffentlicher Gewalt ausgestattet waren [1]). Dagegen sind wir darüber sehr im Unklaren, wie es mit den Jurisdiktionsverhältnissen in den übrigen ostfränkischen Gauen, wo Wirzburg begütert war, aussah. Die auch nach jenen Grafschaftsverleihungen noch zweimal erfolgte Immunitätsbestätigung spricht keineswegs dafür, daß der Bischof von Wirzburg damals schon in allen seinen Besitzungen zugleich der höchste weltliche Beamte war. Hie und da tauchen noch Grafen in verschiedenen Gauen auf; allein einen fortlaufenden Faden in diesen dunkeln Verhältnissen zu finden, ist kaum möglich [2]). Wir werden bald sehen, daß es mit einigen Urkunden, welche scheinbar die Sache sehr einfach erledigen, eine ganz eigenthümliche Bewandtniß hat.

Somit hätten wir einen Ueberblick gewonnen über die Art und Weise, wie die Wirzburger Kirche von Seite der Kaiser in weltlicher Hinsicht ausgestattet wurde. Es ist nun an uns, zu untersuchen, ob sich hieraus eine herzogliche Gewalt der Wirzburger Bischöfe folgern läßt, wie besonders in älterer Zeit häufig angenommen wurde. Von der Bedeutung und dem Wesen des Herzogthums im Allgemeinen aber wurde früher schon gehandelt.

Selbstverständlich läßt sich aus Zehntschenkungen, Zollprivilegien, Land- und Wildbannschenkungen, Marktgerechtsamen ꝛc. kein Herzogthum folgern. Derartiger Beweise königlicher Liberalität

[1]) Es ist übrigens ziemlich sicher anzunehmen, daß Wirzburg nur die obrigkeitlichen Rechte in jenen Gauen bekam, nicht aber auch die dazu gehörigen Ländereien. S. Gonne, disquis. §. 32. Schultes, histor. Schriften, 1. Abthlng. S. 124. Zöpfl, l. c. §. 4. Vergl. im Allgemeinen Heusler, deutsche Städteverfassng. S. 34—51.

[2]) Auch ist unsicher, ob der Bischof für die ihm verliehenen Comitate wieder Grafen aufstellte. In späterer Zeit wenigstens scheinen alle weltlichen Gerechtsame in den Stiftslanden in der Hand des Stiftsvoigts, der zugleich Burggraf war, gelegen zu sein. Vergl. Zeitschrift des histor. Ver. für Wirtemberg. Franken. IV. 2, S. 272. Wegele, Wirzburg im 12. Jahrhundert (Zeitschrift f. d. Culturgesch., 1873, S. 75).

hatte sich mehr oder weniger jedes kirchliche Institut zu erfreuen; und auch der Versuch Eckharts, aus der Uebertragung eines Theiles der Strafgelder für versäumte Heerpflicht auf missatische Rechte des Bischofs schließen zu wollen, ist durchaus verfehlt[1]).

Könnten aber nicht vielleicht die Immunitätsprivilegien und die Grafschaftsverleihungen als Grundlage eines Herzogthums der Wirzburger Kirche betrachtet werden?

Wir erinnern bezüglich der Immunität und deren Bedeutung an das, was wir einleitungsweise hierüber gesagt haben. Dieselbe bildete eine höchst wichtige Mittelstufe zur Erlangung der Eigengerichtsbarkeit und Territorialität; aber nun und nimmermehr können aus ihr selbst schon herzogliche Rechte abgeleitet werden. Und müßte im letzteren Falle nicht das deutsche Reich von Herzogthümern gewimmelt haben?[2]).

Ebenso wenig Schwierigkeiten macht das Zugeständniß, daß auch freie Leute sich in Abhängigkeitsverhältnisse zur Wirzburger Kirche begeben durften; dies war keineswegs ein besonderes Vorrecht für Wirzburg, sondern kam auch bei den meisten anderen kirchlichen Instituten vor[3]). Allerdings lauten die Wirzburger Immunitäten hinsichtlich der Personencategorien einigermaßen anders, als die anderer Stifter. Allein es war das durch die eigenthümlichen Bevölkerungsverhältnisse in den Maingegenden bedingt; und wenn man sich allenfalls in Wirzburg selbst noch einige Erweiterungen in Bezug hierauf erlaubte, so lagen, damals wenigstens, lediglich Grenzconflikte mit den Nachbarn einem solchen Streben zu Grunde, und nicht schon auch weiter-

---

[1]) Vergl. darüber Rettberg, K.-G. II. Bnd. S. 321—328.

[2]) Vergl. Montag, disquis. §. 6. Was derselbe Gesch. d. st. Fr. II. 142 f. sagt, ist nur in der angegebenen Beschränkung richtig.

[3]) Vergl. Rettberg II. S. 321—328. Treffende Beispiele schon aus früher Zeit geben Stälin, W. G. I. S. 350. Anm. 5. und Walter, R.-G. I. §. 112. Anm. 3 und 4. Vergl. auch ebendort §§. 139, 183, 197. Heusler, Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 15—33.

gehende Ideen einer Obergewalt in Franken. Auch dieser Punkt, auf welchen früher, besonders von Montag, so großes Gewicht gelegt wurde, ist also untüchtig zum Nachweise einer höheren, einer herzoglichen Gewalt. —

Wie wir sahen, beruhte das sogen. Amtsherzogthum im fränkischen Reiche eigentlich nur auf der Vereinigung mehrerer Grafschaften in der Hand eines Einzigen; allein dieses Institut war doch vorzugsweise nur dem fränkischen Reiche eigen und ist gänzlich verschieden von dem Stammesherzogthum, so daß also auch in dieser Hinsicht Wirzburg, das ja in den Besitz einiger Grafschaften[1]) gelangt war, kein Herzogthum in Anspruch nehmen kann, und zwar um so weniger, als wir andere Stifter ebenfalls nicht nur im Besitze einer, sondern auch mehrerer Grafschaften finden. Ein treffendes Beispiel hiefür gibt Paderborn. Diese Kirche erhielt schon im Jahre 1001 die Grafschaft in mehreren Gauen, und es erfolgten in den Jahren 1011, 1021 und 1033 noch weitere Comitatsverleihungen an dieselbe[2]). Zu alldem ist nun aber nachgewiesen, daß jenes Stift sich sowohl der herzoglichen Gewalt Heinrichs des Löwen, wie auch nachher dem Erzbischof von Cöln als dem Herzoge von Westphalen unterwarf[3]). Gerade dieser letztere Dukat bewahrte noch lange den Charakter einer nationalen Herzogsgewalt, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Der Besitz mehrerer Grafschaften macht also allein noch kein Herzogthum aus. Allerdings liegt bei Wirzburg die Sache in so fern anders, als in Franken schon lange kein Stammesherzogthum mehr existirte, so daß ersteres keine weitere Gewalt, als die der Krone über sich hatte. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht undenkbar, daß der Besitzer mehrerer Comitate in ge-

[1]) Daß Wirzburg nicht das erste Stift war, welches Grafenrechte bekam, sahen wir früher. Hirsch, II. 57 und Anm. 1 ist hiernach zu berichtigen.

[2]) Böhmer, reg. Nr. 870, 1067, 1205, 1206, 1393.

[3]) S. Weiland, d. sächs. Herzogthum S. 130 f., 171 ff. Die Gelnhauser Urkunde von 1180 unterstellte Paderborn ausdrücklich dem Cölner Dukat.

wissem Sinne sich Herzog nennen kann. Allein sicher hatten dann alle anderen in Franken gelegenen Stifter ein gleiches Recht. Nun legten sich aber weder Mainz noch Fulda je den Herzogstitel bei, obwohl beide von Alters her reich mit Gütern und Privilegien ausgestattet waren, und jenes den ersten Rang unter den Territorien des Reiches einnahm. Ein noch besseres Beispiel bietet uns Bamberg, zudem dasselbe in den nächsten Beziehungen zu Wirzburg stand. Dieses Bisthum war bekanntlich zum guten Theil durch Abtretung der östlichen Gegenden der Wirzburger Diöcese gebildet worden; die Ausbreitung des Christenthums nach dem slavischen Osten war die wichtige Aufgabe, welche der neuen Stiftung zufiel, da dieselbe bis dahin von Wirzburg nicht genügend gelöst worden war. Eine reiche Ausstattung lies Kaiser Heinrich dieser seiner geistlichen Tochter und Erbin zu Theil werden; 28 an einem und demselben Tage zu Frankfurt ausgestellte Urkunden geben hievon Zeugniß; ja, die beiden Häupter der Christenheit wetteiferten, dem Bamberger Stuhle durch die weitgehendsten Privilegien nach allen Seiten hin eine unabhängige Stellung zu sichern; und auch die folgenden Kaiser standen nicht an, Bambergs Besitzungen und Gerechtsame fort und fort zu bestätigen und zu vermehren. Eine solche Bestätigung erfolgte u. A. von Seite Konrads II. 1034 [1]), worin auch „comitatus“ erwähnt werden; und ein Privilegium Heinrichs IV. von 1068 [2]) enthält die Stelle: „omnes comitatus eidem ecclesiae ab antecessoribus nostris imperiali munificentia collatos et traditos, scilicet Ratenzgowe, Salegovvi, Chraphfelt, Volchfeld [3]), ceterosque omnino in qualibet regni nostri provincia

[1]) Mon. Boic. XXIX. 1. S. 41. Stumpf, R. K. 2056.

[2]) Mon. Boic. XXIX. 1. S. 177. Stumpf, R.-K. 2717.

[3]) Darunter sind aber diese Gaue wohl nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in soweit Bamberg darin begütert war, zu verstehen, ganz entsprechend der gleich darauf folgenden Bestimmung. Denn jene 4 Gaue bildeten zusammen ein sehr großes Gebiet. Vergl. über diese Verhältnisse auch Hirsch, II. S. 140 ff.

eo pertinentes regia nostra auctoritate confirmamus et corroboramus. Insuper etiam speciali nostra traditione hoc addimus, ut quicquid antecessorum nostrorum nostrique regio juri in eisdem comitatibus, seu in placitis publicis legitimisve .... quolibet modo competebat, predicto episcopo suisque successoribus plenaria donatione concedimus, damus et confirmamus." Größere Gerechtsame konnte man gewiß nicht mehr verleihen. Dennoch legte sich aber Bamberg nie ein Herzogthum bei.

Sämmtliche Verleihungen, Privilegien ꝛc. haben sich also bisher als unbrauchbar erwiesen, eine herzogliche Gewalt des Wirzburger Bischofs daraus zu entnehmen. Nach dem heutigen Stande der rechtsgeschichtlichen Forschung und Anschauung ist es eigentlich überhaupt unmöglich, Schlüsse von der bisher besprochenen Art zu ziehen; allein die eigenthümliche Stellung Wirzburgs an sich, sowie die wunderlichen Ansichten, welche in der hierauf bezüglichen Literatur noch bis in die neueste Zeit Vertretung fanden, ließen eine nochmalige sorgfältige Betrachtung aller jener Momente zur Klärung des Sachverhalts als geboten erscheinen.

Natürlich haben wir es unterlassen, auf die zahlreichen älteren Versuche, die herzogliche Gewalt Wirzburgs schon aus den Zeiten Pipins ꝛc. herzuleiten, weiter einzugehen, Versuche, deren Unmöglichkeit bei einer auch nur oberflächlichen Betrachtung der damaligen politischen und rechtlichen Verhältnisse auf der Hand liegt, wie dies auch hie und da in früherer Zeit schon erkannt wurde.

Wir müssen daher nach anderen Grundlagen und Beweisen für das Wirzburger Herzogthum Umschau halten, wobei wir in der Hauptsache nach chronologischer Ordnung verfahren werden.

---

Des merkwürdigen Privilegiums Heinrichs II. vom Jahre 1018 mit den beiden Bestätigungen von 1032 und 1049[1]) geschah bisher nur flüchtige Erwähnung. Man hatte jene 3 Urkunden bis vor Kurzem in der Regel den Immunitäten beigezählt. In der That bietet auch der weitaus größere Theil ihres Textes lediglich eine Bestätigung der Immunität; und zwar schließen sie sich in jenen Theilen, welche unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nehmen, fast wortgetreu an das erweiterte Diplom von 996 an. Die zwei Bestätigungen sind von dem Vorbilde in der Hauptsache nur darin unterschieden, daß bei den Amtspersonen, an welche das Verbot gerichtet ist, auch „dux" und „vicecomes" uns begegnet; wir haben aber schon früher davon gesprochen, daß solche Erweiterungen lediglich die Form, nicht auch den Inhalt ändern. Man könnte also unsere drei Urkunden ohne weiteres Bedenken jenen zwei Privilegien von 974 und 996 beizählen, erschiene nicht am Schlusse noch folgender merkwürdige Zusatz: „nec quisquam comes . . . audeat . . . . inquietare vel aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem preciosissimi martyris Kyliani sociorumque ejus nostra auctoritate dignae superaddere decrevimus"[2]). Die beiden Bestätigungsdiplome enthalten dieselben

---

[1]) M. B. XXVIII. 1. 477. XXIX. 1. 34, 98. Breßlau, dipl. cent. Nro. 67, 69, 70.

[2]) Gütigen Mittheilungen der Herren Professor C. Stumpf und Professor L. Rockinger zufolge ist in dem Diplom von 1018 „ęternęque vitę" in der

Worte, nur fügt jenes von 1032 nach „sociorumque" noch Folgendes ein: „plenitudinem benevolentię praedecessoris nostri Heinrici gloriosissimi imperatoris sequentes, facere et constituere decrevimus". Damit scheint nun freilich auf den ersten Anblick der Wirzburger Stuhl eine Machtfülle erlangt zu haben, gegenüber welcher alle früheren Verleihungen verschwinden mußten: die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Herzogthum und in den Grafschaften von Ostfranken, mit anderen Worten, den Dukat selbst. Allein es hängt jenem Satze noch die Clausel an: „nisi super parochos, quos bargildon vocant". Gerade diese Stelle ist für die Ergründung des Wesens jener eigenthümlichen Personenclasse von nicht geringer Bedeutung und scheint uns dafür zu sprechen, daß darunter Reste von unabhängigen Freien zu verstehen sind. Unsere drei Privilegien sind nämlich unecht; wenn also auch hier noch jene Classe der Grafengerichtsbarkeit vorbehalten bleibt, so ist doch wohl die eben angegebene Erklärung die nächstliegende; denn die Krone wird sicher am meisten und zuerst dafür Interesse gehabt haben, ihren unmittelbaren Unterthanen die bisherige Stellung zu wahren.

Was blieb aber sodann für Wirzburg noch übrig[1])? Jene Personen, welche schon in Abhängigkeitsverhältnissen von geistlichen und weltlichen Herren sich befanden, konnte man letzteren auf keinen Fall wieder entziehen. Somit bleiben nur jene, „qui se in jus et in ditionem ecclesiae tradiderunt vel adhuc tradere

---

zweiten Zeile, dann in der achten nach bargildon „dicunt", und am Schlusse „potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis" auf radirtem Grund geschrieben. Es sei übrigens kaum zu behaupten, daß die betr. Stellen von einer späteren oder überhaupt nur von einer anderen Hand geschrieben seien. Da sodann die Bestätigungen von 1032 und 1049 keine Rasur haben, alle drei Urkunden aber von demselben Schreiber herrühren sollen, so läßt sich unseres Erachtens aus jener Sache kein weiterer Schluß ziehen.

[1]) Vergl. Montag, staatsb. Fr., II. 154, 159. Auch Hirsch, II. 178, gibt von dem erwähnten Standpunkte aus zu, daß die Wirzburg hiedurch neu zufallenden Rechte nicht sehr bedeutend waren.

volunt“, d. i. die Wirzburger Kirchenleute. Und nachdem schon das Immunitätsprivilegium von 918 gesagt hatte: „in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri“, so bereiten auch die Worte „in toto ducatu vel in comeciis orientalis Franciae“ keine Schwierigkeiten mehr [1]). Was endlich die hier zum ersten Male erwähnte „jurisdictio“ anlangt, so ist zu bedenken, daß dem Wirzburger Stuhle bereits in mehreren Gauen die Grafschaft verliehen war, und daß zu jenen Zeiten auch dem Stiftsvoigt sicher schon ausgedehnte richterliche Befugnisse über die Kirchenleute zustanden, so daß damit am Ende nicht viel mehr, als eine Legalisirung des faktischen Zustandes ausgesprochen wurde. Wollten wir also jene drei Urkunden als echt annehmen und der berühmten Schlußbestimmung die obige Deutung zu Theil werden lassen, was rechtlich mit Beiziehung der früheren Urkunden sehr wohl zulässig ist, so schwindet das Ueberraschende und Neue jenes Satzes auf ein kleines Maß zusammen.

Freilich eine andere Frage ist, ob man bei Abfassung jener Urkunden auch wirklich eine solche Deutung damit verband. Es ist viel eher anzunehmen, daß man, statt jener Formel eine möglichst beschränkte Auslegung zu geben, mit derselben die weitgehendsten Ansprüche zu begründen im Sinne hatte [2]). Hiefür spricht vor Allem der Punkt, daß die drei Diplome, wie sie uns vorliegen, nicht auf Echtheit Anspruch machen können. Schon früher hatten sich hin und wieder Bedenken dagegen erhoben, bis in neuester Zeit C. Stumpf dieselben als unzweifelhaft

---

[1]) Vergl. Gonne, §. 36. Montag, disqu. §. 17, sagt, die Urkunde von 1018 biete noch keinen Grund für den Dukat; und er wiederholt dies (staatsb. Fr. II. 154) mit der scharfsinnigen Bemerkung, es sei hier zuerst vom Dukat die Rede, zwar nicht von Verleihung desselben, wohl aber als dem Distrikte, innerhalb dessen jenes Privilegium seine Anwendung finden solle. Zöpfl, l. c. §. 4, geht entschieden zu weit.

[2]) Auch der Schlußsatz: „quod ad honorem . . martyris Kyliani . . . superaddere decrevimus“ zeigt, daß man damit eine Erweiterung der Rechte im Sinne hatte.

aus den sechziger Jahren des zwölften Jahrhunderts herrührend erklärte[1]); und in Anbetracht der großen Gelehrsamkeit und diplomatischen Erfahrung dieses Forschers kann demnach die Sache als erledigt angesehen werden.

Die Datirungszeit der ersten jener Urkunden ist mit Geschick gewählt; denn wem mußte mehr am Herzen liegen, Wirzburg zu versöhnen und zu entschädigen, als gerade Heinrich II.?[2]) Auch wollen wir die Möglichkeit nicht absolut in Abrede stellen, daß wir es mit Copien echter, durch einen Unfall zu Verlust gegangener Privilegien zu thun haben könnten. Ein Haupthinderniß für einen solchen Rettungsversuch liegt jedoch darin, daß nach dem Jahre 1018 noch einmal, nämlich 1025, die Immunität in der früheren nüchternen Weise bestätigt wurde. Wie wäre aber für den Inhaber der Jurisdiktion in ganz Ostfranken noch das Mittelglied der Immunität nothwendig gewesen? Einem Versuche endlich, die Abfassung des ersten Privilegiums in die Jahre 1025 bis 1032 zu verlegen und sodann die beiden Bestätigungen für echt zu erklären, steht der Umstand im Wege, daß nach Stumpf's Erklärung alle drei Diplome eine Hand des 12. Jahrhunderts verrathen.

Ueber die etwaigen Motive für die Abfassung unserer drei Privilegien wird später die Rede sein. Es möge nur noch bemerkt werden, daß bezüglich des Inhaltes eine gewisse Klugheit und Mäßigung keineswegs zu verkennen ist. Man begann mit

---

[1]) In seinen Reichskanzlern, Anmerkung zu Nro. 1708. Zum nämlichen Resultate gelangten Dr. Steindorff und Breßlau in Folge nochmaliger Untersuchung. Sehr auffallend ist es, daß Fries von jenen drei Urkunden in seiner Chronik schweigt. Auch Gonne sprach disquis. §. 35 Zweifel gegen die Echtheit aus. Böhmer that der ersten von 1018 in seinen Regesten gar keine Erwähnung. Nicht ohne Geschick und Scharfsinn hat Hirsch II. 174 ihre Echtheit noch einmal zu vertheidigen gesucht.

[2]) Der Versuch von Hirsch, II. 179, die Sache mit dem Tode des Herzogs Ernst 1015 in Verbindung zu bringen, ist, als auf falscher Grundlage beruhend, abzuweisen.

einer einfachen Bestätigung der Immunität, wobei man übrigens nicht die ältere, sondern die erweiterte Form wählte, und fügte dann erst ganz am Schlusse in kurzen Worten die Neuverleihung hinzu, wie dies ja auch oft in derartigen Urkunden der Fall ist. Anstatt sodann den Dukat ausdrücklich für sich in Anspruch zu nehmen, gab man sich zufrieden, durch erstmalige Einführung des ducatus orientalis Franciae als des Bezirkes, innerhalb dessen die Wirzburg'sche Machtbefugniß ihren Spielraum haben sollte, den Weg zu bahnen für die Erlangung möglichst großer Rechte in jenem Gebiet. In gleicher Weise zeigt auch die Exemtion der Bargilden, daß man die Hand ferne hielt von Dingen, die schwer oder gar nicht zu erreichen waren. Durch eine solche Zurückhaltung durfte man viel eher hoffen, jenen Urkunden Glaubwürdigkeit und Anerkennung zu verschaffen. Das Verhältniß zu den anderen geistlichen und weltlichen Herrschaften in Franken war unberührt gelassen; sei es, daß man die Unantastbarkeit von deren Rechten für selbstverständlich hielt, oder aber, was, nach späteren Vorgängen zu urtheilen, glaubhafter ist, um denselben gegenüber mit jener allgemein gehaltenen Formel nach Umständen auftreten zu können.

Auch diese drei vielberufenen Privilegien können also keineswegs als Grundlage des Wirzburger Herzogthums dienen, vor Allem ihrer späten Auffassung wegen, ein Punkt, der nunmehr über weiteren Zweifel erhaben sein darf; zumal, wenn man bedenkt, wie glänzend Heinrich II. seine Lieblingsstiftung Bamberg in jeder Weise ausstattete und unabhängig stellte. Konnte er nun unmittelbar darauf durch ein so dehnbares Privileg Bamberg in die Gefahr der Unterordnung unter eine benachbarte Herrschaft bringen? —

Ein größeres Ansehen als diese, ja man kann sagen, als alle hierher gehörigen Urkunden behauptete bis auf die neueste Zeit jene berühmte Stelle des Adam von Bremen, wo von dem Streben der Bremer Kirche nach weltlicher Unabhängigkeit die Rede ist, und als Vorbild und Ziel der Wünsche die Stellung

des Bischofs von Wirzburg bezeichnet wird mit den Worten[1]: „Solus erat Wirceburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem; ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provintiae gubernat. Cujus aemulatione permotus noster praesul statuit omnes comitatus, qui in sua dyocesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere“.

Worte aus dem Munde eines so hervorragenden Schriftstellers verdienen jedenfalls eingehende Berücksichtigung, um so mehr, wenn man bedenkt, daß Adam am Hofe Adalberts von Bremen lebte, eines Mannes, der nicht nur in geistlicher Hinsicht eine völlig unabhängige Stellung einnahm, sondern auch lange Zeit hindurch die Seele der Reichsregierung war; so daß also Adam wohl in der Lage sein konnte, wichtige Nachrichten zu erhalten. Zum richtigen Verständniß ist es jedoch nothwendig, uns die Lage des Bremer Hochstifts in jener, wie auch in der vorausgegangenen Periode zu veranschaulichen.

Die Metropolitankirche von Bremen-Hamburg[2]) hatte für ihren Güterbesitz schon früher die Immunität und zum Theil auch gräfliche Rechte erlangt. Demungeachtet erfreute sie sich in dieser Richtung keineswegs einer unabhängigen Stellung, da die sächsischen Herzoge, im Besitze einer großen Menge von Comitaten befindlich, auch über Theile des Bremer Patrimoniums Grafenrechte auszuüben hatten. Ein solches Verhältniß mußte lästig und unleidlich werden und zu heftigen Conflikten führen, als die Bremer Kirche, besonders unter der Leitung des hochstrebenden Adalbert, sich mit dem kühnen Plane eines Primats über den ganzen Norden trug, und andererseits jener Erzbischof den größten Einfluß auf die Reichsregierung bekam; während hingegen auch die Billinger Herzoge ihre Machtbefugnisse auf

[1]) III. c. 45. M. G. SS. VII. 353.

[2]) Vergl. Giesebrecht, II. 466 ff. III. 58, 97 ff. Weiland, d. sächs. H., S. 1—37.

Kosten anderer, besonders geistlicher Fürsten zu erweitern trachteten, wobei es vor Allem auf das Bremer Erzstift abgesehen war. Jene zwei großen Principien, deren Kampf damals das Reich auf's Tiefste erschütterte, standen hier in ihren Hauptvertretern einander gegenüber: auf der einen Seite das der Reichseinheit und eines geistlichen Reichsregiments, allerdings unter den Kaisern, aber verbunden mit möglichster Stärkung und Kräftigung der geistlichen Territorien, vertreten durch Adalbert von Bremen; auf der anderen Seite das Princip der Decentralisation und der Erhebung des weltlichen Fürstenthums zur ersten Macht im Reiche, vertreten durch die erbittertsten Gegner des salischen Hauses, durch die sächsischen Herzoge.

Die ganze Regierungszeit Adalberts war denn auch erfüllt von Kämpfen um Wiedererringung der alten und Erlangung neuer Gerechtsame für sein Erzstift; kein Opfer war dem unermüdlichen, ehrgeizigen Manne zu groß, möglichst viele Comitate seinem Erzstuhle zu erwerben. Bei solchen Verhältnissen mußte selbstverständlich eine jede Kirche, welche sich einer unabhängigeren, weniger angefochtenen Stellung zu erfreuen hatte, Gegenstand des Neides wie der Nacheiferung für Bremen sein; und daß man gerade an Wirzburg sich ein Beispiel nahm, war wohl begründet. Dieses Stift war bereits in den Besitz einiger Comitate gelangt und befand sich durch Schenkungen und Verleihungen mannigfacher Art im Besitze einer sehr ansehnlichen weltlichen Macht. Aber abgesehen davon mußte vor Allem die Stellung Wirzburgs zur höchsten Reichsgewalt Gegenstand und Ziel der heißesten Wünsche für Bremen sein; denn während man hier unter dem Drucke gewaltthätiger Herzoge seufzte und deßhalb in beständigem Kampfe lag, hatte in Franken jenes verhaßte Herzogthum schon längst aufgehört, und die Wirzburger Kirche konnte sich, unmittelbar unter der Krone stehend, eines ungestörten Genusses ihrer zahlreichen Besitzungen erfreuen. Und zudem war der Vorsteher dieser Kirche kein Metropolit, sondern nur ein Suffragan!

Ohne Zweifel waren es derartige Gefühle, welchen der berühmte Chronist der Bremer Kirche in der angeführten Stelle Ausdruck lieh [1]). Dieselbe zeigt uns, daß die Stellung Wirzburgs schon damals eine sehr unabhängige und begehrenswerthe gewesen sein muß und auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise in Anspruch nahm. Aber andererseits nöthigen uns eben die vorhin geschilderten Verhältnisse des Bremer Erzstifts, bei Beurtheilung und Verwerthung jener Worte mit Vorsicht zu verfahren; denn gerade weil und so lange man nach einer gleichen oder doch ähnlichen Stellung wie Wirzburg strebte, mußte die Lage dieses Stifts dort in verlockenderen Farben erscheinen.

Was sagt nun Adam mit jenen Worten? Er bezeichnet den Bischof von Wirzburg als den einzigen, der in seinem Sprengel keine konkurrirende Gewalt neben sich habe; denn er sei im Besitze aller Comitate innerhalb desselben und verwalte auch den Dukat der Provinz. Auf Gewinnung der Comitate innerhalb der Diöcese sei nun auch Adalberts Streben gerichtet gewesen.

Die erste Aeußerung geht offenbar dahin, daß der Bischof von Wirzburg keine herzogliche Gewalt neben und über sich gehabt und überhaupt eine unabhängige Stellung eingenommen habe. Wir geben dieses gerne zu, müssen aber der Begründung jenes Satzes durch die Vereinigung aller Comitate in der Hand des Bischofs mit gegründeten Bedenken entgegentreten.

Wirzburg war allerdings in den Besitz mehrerer Comitate gelangt; allein dieses Bisthum umfaßte auch nach Lostrennung Bambergs immer noch ungefähr 15 Gaue. Gerne geben wir zu, daß das Wirzburger Stift den bedeutendsten Grundherrn in Ostfranken vorstellte und hier allenthalben über seine zahlreichen Kirchenleute und Hintersassen auch wichtige richterliche Befugnisse ausübte. Allein von da bis zur förmlichen Erlangung sämmtlicher Grafschaften ist doch noch immerhin ein weiter Weg, welchen

[1]) S. die treffenden Worte von Hirsch II. 180. Vergl. auch Leo, Vorlesungen über d. G. II. 261.

wir bei dem Fehlen aller weiteren urkundlichen Nachrichten mit Ausnahme der schon angeführten drei oder vier Fälle nicht wagen dürfen[1]); denn der gänzliche Mangel an urkundlichen Belegen ist nach unserer Ansicht beredter und gewichtiger, als jener berühmte Ausspruch des Bremer Chronisten. Man darf doch wohl annehmen, daß über Vorgänge von solcher Wichtigkeit, wie die Erwerbung einer Reihe von Comitaten, in der Regel Urkunden ausgestellt wurden. Allerdings können derartige Dokumente verloren gegangen sein. Ist es aber in diesem Falle nicht wunderbar, daß man sich solche Privilegien später nicht erneuern lies, da man doch Immunitäten und andere viel weniger bedeutende Diplome sorgfältig aufbewahrte und gegebenen Falls auch von Neuem sich erbat?

Noch gewichtigere Bedenken müssen sich erheben, wenn man auf die fränkischen Grundherrschaften außerhalb des Wirzburger Hochstifts den Blick richtet. Wir wollen nur zwei Beispiele dafür anführen, daß es innerhalb des Wirzburger Sprengels weltliche wie geistliche Herren gab, welche kaum je eine Oberherrschaft Wirzburgs in weltlichen Dingen anerkannten. Die Abtei Fulda besaß von Alters her im nordwestlichen Theile der Wirzburger Diöcese, besonders im Grabfelde, einen bedeutenden Gütercomplex. Den dortigen Aebten wurden schon früh Immunitäten und Privilegien mannigfacher Art zu Theil, wie dieselben auch im Reiche überhaupt eine sehr hervorragende Stellung einnahmen; und wir haben keinen Anhaltspunkt, daß diese Abtei hinsichtlich ihres Grundbesitzes unter Wirzburg gestanden wäre[2]).

Im südlichen Theile der Diöcese saßen sodann die mächtigen Grafen von Rotenburg an der Tauber[3]). Dieselben be-

[1]) S. Gonne §. 39, 40. Montag, disquis. §. 22. staatsb. Fr. II. 166 f. Stälin II. 651. Hirsch II. 179. Breßlau in der erwähnten Abhdlg. S. 108 f.

[2]) Vergl. Leo, Vorlesungen über deutsche Geschichte IV. S. 282 ff.

[3]) Stälin I. 571. II. 412 ff. Zeitschrift d. histor. Vereins f. d. Wirt. Franken III. 1. 1. Abhandlung und IV. 2 S. 272.

gegnen uns früher als Gaugrafen im Kocher-, Jaxt- und Taubergau. Auch bezüglich dieser Herren haben wir keinen Nachweis für eine abhängige Stellung Wirzburg gegenüber; daß am Ende des 11. Jahrhunderts ein Rotenburger Stiftsvoigt von Wirzburg gewesen, spricht keineswegs gegen uns [1]). Und als am Anfange des 12. Jahrhunderts das Geschlecht erlosch, gab Heinrich V. dessen Güter als Reichslehen seinem Neffen Konrad von Staufen [2]). Diese bedeutenden Besitzungen, deren Mittelpunkt Rotenburg wurde, blieben beim staufischen Hause, welches sich auf dieser territorialen Grundlage sogar später ein eigenes Herzogthum gründete.

Aus all' diesen Gründen können wir der Aeußerung Adams, der Bischof von Wirzburg besitze alle Comitate seines Sprengels, nicht beipflichten. Damit hat aber auch der darauffolgende Satz: „ducatum etiam provintiae gubernat" nur beschränkte Geltung. Denn wollen wir unter provintia ganz Ostfranken verstehen, so ist die Unrichtigkeit der Angabe schon von vorne herein klar; ist aber dieses Wort mit „Bisthum" zu übersetzen, was an sich nicht unmöglich ist [3]), so begegnen auch in diesem Sinne, wie wir sahen, Adams Worte großen Schwierigkeiten. Nur wenn wir provintia mit „Patrimonium" oder „Hochstift" übertragen, wäre jener Satz in gewissem Sinne richtig; allein gerade eine solche Deutung halten wir hier für kaum zulässig.

Die Bedeutung und der Werth der vielberufenen Stelle Adams beschränken sich somit darauf, daß unser Autor vor Allem gegenüber der mißlichen Lage des Bremer Erzstifts die unabhängige und beneidenswerthe Stellung des Wirzburger Stuhles in Bezug auf sein Besitzthum kennzeichnen wollte. Schon Gounе sagt daher mit Recht, Adam habe durch den Hinweis auf die Bremer Verhältnisse nur die „jurisdictio in ecclesiae fundis

[1]) Vergl. Walter, R.-G. I. §. 191.

[2]) Stälin, II. 40, 238 f.

[3]) Du Cange V. 493.

et terris" gemeint. Allerdings strebte man in Bremen schließlich nach Erlangung sämmtlicher Comitate der Diöcese; daß man indeß auch Wirzburg schon im Besitze einer solchen Stellung glaubte, kann aus dem Mangel genauerer Bekanntschaft mit den ziemlich entfernt liegenden fränkischen Territorialverhältnissen herrühren, sodann aber auch davon, daß Wirzburg damals schon in Folge des Abgangs einer nationalen Herzogsgewalt in Franken der Erlangung voller Territorialgewalt entgegeneilte.

Die berühmten Worte Adams haben also hauptsächlich in dem Sinne Werth und Bedeutung für uns, als sie Zeugniß geben von der damals schon bedeutenden und unabhängigen Machtstellung des Wirzburger Hochstifts, wovon der Ruf auch in entferntere Gegenden gedrungen war. Allein im Einzelnen haben seine Angaben aus den erwähnten Gründen nur auf sehr bedingten Glauben Anspruch, zumal wir für so wichtige Rechtsfragen die Nothwendigkeit urkundlicher Nachweise wiederholt betonen müssen.

Daß in jenen Zeiten die geistlichen Stifter überhaupt in den Besitz einer ansehnlichen Machtfülle gelangt waren und sich damals schon am meisten der späteren Erscheinung geschlossener Territorien näherten, geht aus den Worten des Papstes Paschalis II. gelegentlich der bekannten Verhandlungen mit Heinrich V. im Februar 1111 deutlich hervor: „ministri enim altaris ministri curię facti sunt: quia civitates, ducatus, marchias, monetas et cetera ad regni servitium pertinentia acceperunt" [1]). Man hat diese merkwürdige Stelle wegen der Erwähnung von „ducatus" zu Gunsten des Wirzburger Herzogthums angeführt. Allein aus solchen allgemeinen Aeußerungen, die die verschiedenen möglichen Fälle aufzählen, kann für specielle Verhältnisse ein Schluß nicht gestattet sein. Und mußte man wirklich gerade Wirzburg im Auge haben, als von „ducatus" die Rede war? Schon viel früher hatte Otto I. seinem Bruder Brun von Cöln die

[1]) Mon. Germ. LL. II. 69. Vergl. Giesebrecht III. S. 809.

Verwaltung Lothringens übertragen, eine in jener Zeit ganz unerhörte Maßregel[1]), die eigentlich nur für eine gewisse Zeit Kraft haben sollte. Allein die Folge war, daß Cöln von da an im Besitze der herzoglichen Gewalt in einem Theile Lothringens verblieb[2]). Jenes Wort muß sich also keineswegs nothwendig auf Wirzburg beziehen.

Wenige Jahre nach jener merkwürdigen Aeußerung traten aber Ereignisse ein, welche für unsere Herzogthumsfrage von größerer Bedeutung sind, als alles bisher Erwähnte. Wir meinen die Vorgänge in den Jahren 1115—1120.

Auf dem Wirzburger Stuhle saß zu jenen Zeiten Erlung, eine durch seine Bildung und hohe Begabung ausgezeichnete Persönlichkeit[3]), früher Kanzler Heinrichs IV. und von diesem zu der genannten Würde erhoben. In Folge der traurigen Zwistigkeiten zwischen Heinrich IV. und dessen Sohn wurde Erlung von letzterem vertrieben, und man setzte einen Gegenbischof, Rupert, ein. Dieser fand ein frühzeitiges Ende, und auf besonderen Wunsch des Clerus und Volkes von Wirzburg ließ sich Heinrich V. herbei, Erlung wieder in seine vorige Stellung einzusetzen. Obwohl letzterer beim Kaiser in hohem Ansehen stand und von ihm mit wichtigen Geschäften betraut wurde, scheint doch eine wahrhafte Ergebenheit auf Seite Erlungs nie Platz gegriffen zu haben. Die schweren Conflikte Heinrichs mit dem Papste und einem Theile der deutschen Fürsten boten ihm Gelegenheit, seiner wahren Gesinnung Ausdruck zu geben. Als man ihn nach Rückkehr von einer Gesandtschaft an die Fürsten der Opposition zwingen wollte, vor dem gebannten Kaiser die Messe zu lesen, entwich er in's gegnerische Lager. Diese Vorgänge fallen in das Ende des Jahres 1115.

---

[1]) Giesebrecht I. S. 401 f.

[2]) Vergl. Ficker, Engelbert d. Heilige. S. 62 ff. 223—228.

[3]) Vergl. Ussermann, ep. W. p. 58 f. Giesebrecht, III. 1051 f.

Den abgefallenen Bischof einfach abzusetzen, durfte Heinrich bei der Beliebtheit desselben in Wirzburg kaum wagen, zudem derartige Maßregeln die unangenehmsten Wirren im Gefolge zu haben pflegten. Das konnte aber zum Theil vermieden werden, wenn man Erlung bloß in Bezug auf seine weltliche Stellung schädigte. Diesen Ausweg wählte nun auch der Kaiser, indem er seinen Neffen Konrad von Staufen zum fränkischen Herzoge erhob. Damit war, freilich nur für wenige Jahre, diese längst erloschene Würde wieder hergestellt. Leider haben wir über die Art und Weise der herzoglichen Waltung Konrads gar keine genaueren Nachrichten. Es hat vielmehr den Anschein, daß der neue Herzog, der übrigens zugleich in Franken große Hausgüter besaß, vor Allem dazu aufgestellt war, eine gewisse Oberherrlichkeit und Aufsicht über das durch Erlungs Abfall der kaiserlichen Partei entfremdete Wirzburger Stift zu üben. Es berichtet uns auch Ekkehard von Aura, daß Konrad nicht zum besten verfuhr, mit den Worten [1]: „maxime in episcopio Wirceburgensi per Chuonradum fratrem ducis Friderici lues ista succrevit.“ Als sodann friedlichere Zeiten wiederkehrten, verlor Konrad das Herzogthum Franken, und Erlung nahm wieder seine frühere Stellung ein. Die Folge davon war, daß die staufischen Brüder nunmehr auf Seite der Opposition erscheinen, wie dies besonders bei den ein paar Jahre später entstandenen Wirren über die Neubesetzung des Wirzburger Stuhls hervortritt.

Wir sind über jene Veränderung und Wiederherstellung des früheren Zustandes im Jahre 1120 auf mehrfache Weise unterrichtet. Einmal durch Ekkehard von Aura ad a. 1116 mit den Worten: „Qua commotione succensus imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirceburgensi episcopio antiqua regum successione competebat, Chuonrado sororis suae filio commisit.“ Ganz das Gleiche berichtet uns der Annalista Saxo, nur mit der kleinen Variante „concessione“ für successione,

[1]) M. G. SS. VI. 252.

wie die vorige Stelle wohl ebenfalls ursprünglich gelautet haben mag. Die wichtigste Quelle für uns ist aber eine Urkunde Heinrichs V. für Wirzburg vom 1. Mai 1120[1]). Dieselbe berichtet uns zuerst die Schmälerung von Wirzburgs Gerechtsamen mit den Worten: „unde omnium praesens et futura cognoscat industria, qualiter dignitas judiciaria in tota orientali Francia, a praedecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum in honorem sancti salvatoris......, in urbe Wirciburch dono tradita, nostris temporibus inde est alienata.“ Es folgt sodann das Gesuch Erlungs um Wiederherstellung des früheren Zustandes, worauf der Kaiser, bewogen durch die Bitten von mehreren Anwesenden, darunter des Abtes von Fulda, nachstehenden Bescheid ertheilt: „cujus peticioni .... satisfacientes, ....restituimus, confirmamus et validissime corroboramus ad domum praefatam sancti salvatoris .... praedictam dignitatem cum omni potestate, non imminuens terminos a praedecessoribus nostris ei praefinitos. Et .... prefinimus, ut sine omnium contradictione majorum sive minorum, regum vel principum in jure dictae aecclesiae perpetuo permaneat, et solus predictus episcopus et sui successores hanc judiciariam potestatem potestative juxta antecessorum nostrorum tradicionem exercendi potestatem habeat.“

Da diese Urkunde aller Wahrscheinlichkeit nach echt ist, so sehen wir Wirzburg von da an allerdings im legalen Besitz einer sehr bedeutenden Machtstellung in Ostfranken. Unsere Aufmerksamkeit muß aber vor Allem darauf gerichtet sein, wie Bischof Erlung vom Kaiser ein so weitgehendes Privilegium fordern und erhalten konnte.

Wir müssen uns hier zuerst entschieden gegen Breßlau's Ansicht aussprechen[2]), diese Entziehung und Rückerstattung des Dukats zeige, wie weit die Fiktion eines Wirzburger Herzog-

[1]) Mon. Boic. XXIX. 1. 238. Breßlau, dipl. cent. Nro. 71. Stumpf, R.-K. 3164.

[2]) l. c. S. 109.

thums damals schon an Boden gewonnen gehabt. Um darzuthun, daß solche Fiktionen im Mittelalter nicht selten und unerhört waren, beruft er sich auf einige Beispiele, bei welchen übrigens nach unserer Ansicht eine Fiktion viel leichter denkbar und möglich war, als gerade in unserem Falle. Denn daß Heinrich V., der selbst aus einem fränkischen Hause stammte und in Franken zahlreiche Hausgüter besaß, über die ostfränkischen Verhältnisse so schlecht unterrichtet gewesen sein sollte, daß er Gerüchte zu Hülfe nehmen mußte, können wir ebensowenig annehmen, wie daß die kaiserliche Canzlei überhaupt, auf so leichtfertige Gründe gestützt, die wichtigsten Urkunden ausgestellt haben sollte. Hätte es in letzterem Falle dann noch der keineswegs geringen Mühe bedurft, unechte Urkunden anzufertigen, um damit Ansprüche zu behaupten, die oft von viel geringerer Tragweite waren, als im gegenwärtigen Falle? Die richterliche Würde in ganz Ostfranken, von der in der Urkunde die Rede ist, mußte doch eine feste Grundlage in irgend einer Richtung haben, was durch eine bloße Fiktion nie und nimmer möglich ist.

Wir halten für wahrscheinlich, daß jene Restitution zum Theil eine Folge des Uebereinkommens mit dem Papste und den Fürsten vom Jahre 1119 war, worin Heinrich V. versprach, Jedermann, besonders die Kirchen, in ihrem alten zu Recht bestehenden Besitze wieder herzustellen [1]). So sagt ja auch unsere Urkunde: „non imminuens terminos a praedecessoribus nostris ei praefinitos“. Damit bleibt aber die Hauptfrage noch unerledigt, wie nämlich Wirzburg überhaupt in den Besitz jener „dignitas judiciaria in tota orientali Francia“ gelangt war. Wir haben gesehen, daß aus den echten Immunitätsprivilegien eine solche Gewalt nicht gefolgert werden kann, während jene drei Urkunden, wo allerdings davon die Rede ist, sich als später ent-

[1]) Vergl. zwei derartige Stellen bei Ekkehard, M. G. SS. VI. 225, 257. M. G. LL. II. 74: „possessiones autem ecclesiarum reddo.“ Hirsch, II. 181, und Anm. 3.

standen zeigten. Weitere urkundliche Belege stehen uns aber nicht zu Gebot.

Es wäre nun einmal der Fall denkbar, daß Heinrich V. lediglich auf die alten Immunitätsprivilegien hin unsere Urkunde ausgestellt hätte. Wir haben früher gezeigt, welche Deutung für diese jurisdictio oder, wie es hier heißt, dignitas judiciaria zulässig ist, nämlich die richterliche Gewalt über alle Jene, welche in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß zu Wirzburg standen; heißt es ja auch: „non imminuens terminos a praedecessoribus ei prefinitos“; es sollte nicht weniger, aber auch nicht mehr zurückerstattet werden. Und wenn jene früheren Urkunden sagten: „in quibuslibet pagis infra ditionem regni nostri“, so bieten auch die Worte „in tota orientali Francia“ keine Schwierigkeit mehr. Allerdings fehlt nun der Ausdruck „dignitas judiciaria“ in den früheren echten Privilegien; sein nunmehriges Erscheinen könnte aber aus den mit der Zeit veränderten Verhältnissen erklärt werden. Denn die durch den Stiftsvoigt ausgeübte eigenrichterliche Gewalt war damals sicher eine viel bedeutendere, als etwa ein Jahrhundert früher zur Zeit jener Immunitätsverleihungen, so daß also der Kaiser auf Grundlage des faktischen Thatbestandes verhandelte. Da aber eine derartige richterliche Gewalt durch den neu eingesetzten Herzog sicher empfindliche Eingriffe zu erleiden hatte, so wäre eine Wiederherstellung der unangefochtenen richterlichen Gewalt Wirzburgs in den vorgefundenen Grenzen wohl denkbar.

Daß der Kaiser überhaupt auf Grund urkundlichen Materials jenes Privilegium ausstellte, glauben wir schon aus der ganzen Diktion und Haltung desselben folgern zu müssen. So wäre denn der Fall nicht unmöglich, daß uns ältere Diplome nicht mehr erhalten sind, was freilich bei Urkunden von solcher Wichtigkeit nicht wohl anzunehmen ist. Am liebsten würden wir nun die Entstehung jener drei unechten Privilegien in die Jahre 1116—1120 verlegen, stände nicht einer solchen Annahme das Hinderniß im Wege, daß nach vergleichender Untersuchung be-

währter Kenner die Schriftzüge unzweifelhaft den Charakter der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts tragen [1]). Indeß, es wäre doch möglich, daß in jenen Jahren irgend welche Urkunden entstanden, die vielleicht jenen drei späteren sehr ähnlich oder auch gleich waren, später aber mit oder ohne Absicht zu Grunde gingen. Wie wir sahen, war Wirzburg 1116 in Abhängigkeit von Herzog Konrad gerathen [2]), was diesem Stifte in Anbetracht seiner bisherigen freien Stellung doppelt schwer fallen mußte. Weil aber dieser vorherige Zustand ein durch die staatlichen Verhältnisse Frankens allmälig entstandener, nicht mit einem Male geschaffener war, so mußte ein urkundlicher Nachweis hiefür, abgesehen von den Immunitätsprivilegien, mangeln. Wer aber nur einigermaßen mit der mittelalterlichen Geschichte vertraut ist, wird wissen, welche große Rolle in dem damaligen

[1]) Während des Druckes wurden wir durch eine gütige Mittheilung des Hrn. Geheimraths v. Giesebrecht mit einer (ungefähr um 1147 abgefaßten) Stelle in der sogen. „Kaiserchronik“ bekannt. Hier wird von der Gründung Bambergs durch Heinrich II. erzählt (Ausgabe von Maßmann, II. Theil, S. 467 ff., Z. 16207 ff.), von dem deßhalb mit Wirzburg entstandenen Streite, sowie von einer mit Hilfe der Fürsten und des Papstes getroffenen Entscheidung, mit den Worten (Z. 16234 ff.):

„den strit den geschieden sie alsus
„daȥ der keiser der Franken herzentuom
„gap dô ûf daȥ bistuom;
„swer den gwalt besitzet,
„daȥ er in iewederme teile richtet:
„er ist herzoge unde biscof.
„daȥ urkunde habent sie noch.“

In Anbetracht des sagenhaften Charakters der Chronik, der auch in dieser ganzen Erzählung klar hervortritt, bietet die Stelle viel weniger Schwierigkeiten, als die betr. Aeußerungen bei Adam von Bremen und Ekkehard von Aura. Merkwürdig ist aber die Erwähnung einer darauf bezüglichen Urkunde. In Hinsicht auf ihre Entstehungszeit können nämlich diese Worte immerhin als Beleg für unsere Ansicht gelten, daß schon vor den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts irgend welche derartige Urkunden, gleichviel ob echte oder unechte, existirt haben.

[2]) Eine ähnliche Lage, wie die Bremens unter Heinrich dem Löwen. S. Weiland, l. c. S. 116 f.

Rechtsleben der urkundliche Nachweis spielte, da das Recht der Verjährung und Ersitzung noch bei Weitem nicht in der Weise ausgebildet war, wie heutigen Tags. Die sorgfältige Anlegung und Fortführung der sogen. Traditionscodices geistlicher Institute geben Zeugniß von der Wichtigkeit jenes Moments; nur so konnte man sich gegen die häufig vorkommenden willkürlichen Angriffe auf Güter und Gerechtsame einigermaßen sicher fühlen. Was blieb aber übrig, wenn besonders für allmälig gewordene Zustände und Gewohnheiten solche urkundliche Belege gar nicht zu erbringen waren? In diesem Falle griff man häufig zu dem Mittel, entweder vorhandene Diplome je nach Bedarf durch Zusätze zu erweitern, oder solche Urkunden ganz neu selbst anzufertigen. Allerdings ist ein solches Vorgehen unter keinen Umständen zu billigen, zumal wenn die Sache dahin ausartete, auch unrechtmäßige Ansprüche auf diese Weise zu begründen, wie es nicht selten der Fall war. Allein aus den oben angegebenen Gründen läßt sich die Sache wenigstens sehr wohl erklären. Schon aus der Merovingerzeit haben wir ungefähr 130 solcher unechten Diplome; und das ganze Mittelalter ist reich an Fällen der Art[1]).

So wäre denn leicht möglich, daß der kluge und gewandte Bischof Erlung, ein die Rechte seiner Kirche eifrig bewachender Mann, in jener peinlichen Lage den kühnen Griff that, durch neu geschaffene Urkundenbeweise die bisherige Unabhängigkeit seines Stifts zu verfechten und wiederzuerlangen, zumal als er von der Absicht des Kaisers hörte, den Kirchen ihr entfremdetes Gut wieder zurückzustellen.

Daß Heinrich V. irgend welche Urkunden vorlagen, geht schon aus den Bemerkungen „dignitas judiciaria .... a praedecessoribus nostris ... dono tradita“ und „non imminuens terminos a praedecessoribus nostris ei prefinitos“ hervor.

---

[1]) Vergl. hierüber P. Roth, Beneficialwesen, S. 257 f. Hirsch, Heinrich II. Bnd. I. S. 46 f.

Auch ist der Ausdruck „dignitas judiciaria in tota orientali Francia“ etwas so Neues und Gewichtiges, daß, wollen wir nicht zu der früher angegebenen Deutungsweise greifen, nur die Möglichkeit der Vorlage von Urkunden übrig bleibt, welche derartige Bestimmungen enthielten.

Welches Resultat ergibt sich nun aus der bisherigen Betrachtung für unsere Urkunde? Entweder nehmen wir die zuerst versuchte Erklärung an; in diesem Falle kann aber von einem Dukate über ganz Ostfranken keine Rede sein. Oder, wir suchen eine Vermittlung in der eben angegebenen Weise; dann bleibt aber immerhin die Hauptfrage ungelöst: aus welcher Zeit und wodurch konnte Wirzburg dem Kaiser gegenüber den Nachweis des Besitzes einer wahrhaft herzoglichen Gewalt in Ostfranken liefern, was doch mehr oder weniger unter der „dignitas judiciaria in tota orientali Francia“ zu verstehen ist? Eben hiefür, wie auch für die wirkliche Ausübung einer solchen Gewalt in weiterem Umkreise fehlen uns die urkundlichen Belege, wofür vereinzelte Chronikenstellen einen genügenden Ersatz nicht zu bieten vermögen. Daß übrigens die durch die Urkunde von 1120 verliehene Gewalt schwerlich den Charakter eines allgemeinen ostfränkischen Dukats gehabt hat, darf schon daraus gefolgert werden, daß unter denen, die in der Urkunde als Bittsteller für Wirzburg auftreten, auch Abt Erlolf von Fulda erscheint. Ist es aber wohl denkbar, daß diese mit Wirzburg nur zu oft im Streite liegende Abtei selbst die Hand bot, einer Macht emporzuhelfen, die ihr übergeordnet sein mußte?

Abgesehen von den beiden unabhängig gestellten Stiftern Bamberg und Fulda mußten vor Allem auch die von den Rotenburgern resp. den Saliern ererbten großen Hausgüter der Staufer, im südlichen Theile der Diöcese gelegen, einer wahrhaft herzoglichen Gewalt Wirzburgs im Wege stehen. Der Kaiser hatte dem Staufer Konrad wohl die fränkische Herzogswürde entziehen können, nicht aber auch jenen Grundbesitz. Dieser nahm vielmehr schon frühe den Charakter eines eigenen

Territoriums an, für welches unter Konrads Nachfolgern der Name eines „Herzogthums Rotenburg“ [1]) nach dem Mittelpunkte desselben zur Anwendung kam. Dies war aber nicht mehr, als ein bloßer Titel; die herzogliche Gewalt fiel mit jener über das Territorium zusammen; zeigt ja die Benennung dieses Dukats nach Rotenburg deutlich den territorialen Charakter desselben an. Es wurde dieses Fürstenthum als Apanage für nachgeborene Glieder des staufischen Hauses benützt und später immer zugleich mit Schwaben verliehen. Die davon herrührenden Titulaturen: „dux Francorum; dux orientalis Franciae de Rotinburg; dux Ostrofrancie“ ꝛc. dürfen uns nicht irre führen; es hat mit ihnen dieselbe Bewandtniß, wie mit dem Herzogstitel der Salier in Westfranken. Alle Vermuthungen über ein staufisches Herzogthum über ganz Franken sind, etwa mit Ausnahme der Jahre 1116—1120, irrig; einem solchen Dukat standen die gleichen Hindernisse im Weg, wie einem allgemeinen ostfränkischen Dukat in den Händen Wirzburgs. —

Was endlich die früher angeführten Chronikenstellen anlangt, besonders jene des Ekkehard von Aura, so ist die letztere allerdings in so fern beachtenswerth, als sie aus der Feder eines in Ostfranken lebenden Zeitgenossen kam. Allein wir halten gerade in Bezug auf einen Chronisten die Ansicht, welche Breßlau hinsichtlich unserer Urkunde hatte, viel eher anwendbar, daß derselbe nämlich einer weit verbreiteten Ueberlieferung gefolgt sei. Wir fragen: woher konnte Ekkehard den ostfränkischen Dukat in Folge althergebrachter königlicher Verleihung dem Wirzburger

---

[1]) Vergl. über diesen Dukat Stumpf, histor. Archiv f. Franken, 2. Heft; besonders aber Stälin, W. G. II. S. 2; 234 f., 238 ff., 648 f. Buchinger, über die hohenstauf. Herzoge in Franken (in den gelehrten Anzeigen der Münchener Akademie 1848, S. 89—107). Walter, R.-G. I. §. 204. Hirsch faßt denselben entschieden zu bedeutend auf, Bnd. II. S. 182 und Anm. 2, 3. Dieser südliche Theil Frankens wurde nach dem Aussterben des staufischen Hauses kaiserlichen Landvögten unterstellt. S. Bensen, histor. Untersuchungen über die Reichsstadt Rotenburg, §. 9. Ein solcher war am Ende des 13. Jahrhunderts Kraft von Hohenlohe. S. Stälin, III. 44.

Stuhle zuschreiben? Entweder folgte er wirklich einem derartigen Gerüchte, oder er behauptete dies aus urkundlichem Material. Hielt er sich dabei lediglich an das Privilegium von 1120, so verweisen wir auf die Erörterungen über dessen Bedeutung. Oder es haben echte Dokumente vorgelegen, die uns eben später ganz verloren gegangen sind; oder aber unechte Diplome, in welchem Falle sich jene Worte dann von selbst reduciren. Es darf doch auch nicht übersehen werden, daß bis in jene Zeiten kein einziger Bischof von Wirzburg, soweit unsere Kenntniß reicht, sich den Herzogstitel beilegte. —

Unsere Absicht geht übrigens keineswegs dahin, Alles, was zu Gunsten Wirzburgs zu sprechen scheint, zu bekämpfen und in Abrede zu stellen, sondern lediglich auf das rechte Maß zurückzuführen. Wir erkennen daher gerne an, daß das Wirzburger Stift aus jenen für seine Existenz und Unabhängigkeit so gefährlichen Wirren der Jahre 1116—1120 schließlich mit ungeschwächter, ja mit verstärkter Kraft hervorging. Denn es errang den nicht genug zu schätzenden Vortheil, daß der Besitz bedeutender richterlicher Befugnisse ihm officiell anerkannt und zugestanden wurde. Wir haben versucht, jene „dignitas judiciaria in tota orientali Francia" auf das Territorium des Hochstifts einzuschränken. War aber jenes Zugeständniß auch in diesem beschränkteren Sinne nicht schon sehr bedeutend, da doch eine derartige förmliche Anerkennung bisher nicht stattgefunden hatte? Auf der anderen Seite aber war jener Ausdruck wieder so dehnbar, daß er in der Hand energischer, hochstrebender Persönlichkeiten jederzeit leicht zu einer mächtigen Handhabe für Bestrebungen und Ansprüche werden konnte, die über die Grenzen des Patrimoniums der Wirzburger Kirche hinausreichten. Derartige Versuche blieben denn auch in der Folgezeit nicht aus; und es kam nun darauf an, ob die anderen fränkischen Territorien die Kraft besitzen würden, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, vor Allem aber, welche Stellung die Reichsregierung dem gegenüber einzunehmen für gut finden würde.

Wir begegnen von da an in der That verschiedenen mehr oder weniger gewichtigen Anzeichen einer herzogsähnlichen Stellung der Wirzburger Bischöfe. Die Erzählung bei Fries[1]), seit jenen Zeiten hätten letztere sich bei feierlichen Gelegenheiten das Schwert vortragen lassen, kann, wenn das Ganze überhaupt nicht auf einer Fiktion zur Erklärung späterer Gebräuche beruht, nur im Allgemeinen auf eine bedeutende weltliche Gewalt hindeuten. Eben so wenig Gewicht darf auf den bekannten Spruch: „Herbipolis sola judicat ense et stola" für unseren speciellen Fall gelegt werden[2]); gab es ja doch nachweisbar auch andere Träger der Stola, die mit herzoglichen Rechten ausgestattet waren.

Mehr Beachtung verdient, daß Bischof Embrico um 1127 in einem Briefe des Hugo Metellus, eines Canonikers in Toul und früheren Studiengenossen des Bischofs, „venerabilis Erbipolensis praesul et dux" angeredet wird[3]). Das bedeutsamste Zeichen einer starken weltlichen Gewalt aber liegt darin, daß schon unter Bischof Einhard (1088—1104) auf den Münzen der Bischof mit dem Schwerte in der Rechten erscheint; das Gleiche findet sich dann besonders unter Embrico (1127—1146) und Siegfrid (1147—1150)[4]).

Der erstmaligen urkundlichen Erwähnung eines Dukats begegnen wir im Jahre 1156[5]). Als nämlich Bischof Gebhard der St. Michaelskirche zu Hall ein Marktrecht in dieser Stadt verlieh, geschah dies „tam episcopatus, quam ducatus nostri

---

[1]) Chronik S. 493.

[2]) Gonne sagt zudem (§. 47), daß das nämliche Sprichwort auch auf die Abtei Kempten Anwendung gefunden habe.

[3]) Dieser auch sonst nicht uninteressante Brief steht in Hugo, sacrae antiquitatis monumenta II, p. 353 f., auch bei Mascov, comment. sub Loth. II. et Konr. III. p. 369 ff.

[4]) Eine gute Zusammenstellung dieser Münzen findet sich in Schneidt's thes. j. Fr. I. 470 ff. nebst Abbildungen.

[5]) Wirtemb. Urkundenbuch II. S. 103.

potestate.“ Wir konnten leider nicht in Erfahrung bringen, welche Bewandtniß es mit diesem Vorgange hatte[1]). Die Stadt Hall war aus dem Besitze der Rotenburger in den der Staufer gekommen. Es wäre übrigens doch möglich, daß dem Bischofe hauptsächlich wegen des dort befindlichen Klosters gewisse Rechte allda zustanden, wie ja überhaupt der Besitz von Gerechtsamen der verschiedensten Art durch Verkauf, Verpfändung rc. im Mittelalter dem buntesten Wechsel unterworfen war. Allein es lassen sich aus solchen vereinzelten Fällen nun und nimmer allgemeinere Schlüsse ziehen. Daß es sich hier wahrscheinlich um einen erstmaligen Versuch, den Dukat geltend zu machen, handelte, dürfte durch einen ein paar Jahre später fallenden Vorgang von viel größerer Wichtigkeit und Tragweite seine Bestätigung finden.

Bekanntlich war der Rangau im Jahre 1000 dem Wirzburger Stifte verliehen worden, wovon jedoch einige Theile schon unter Heinrich II. an Bamberg kamen[2]). Da wir in der Folge dieses Stift mit der vollen Grafengewalt über alle seine Besitzungen im Reiche ausgestattet finden, so mußte es zum Streite kommen, als ungefähr zur gleichen Zeit mit dem Vorgange in Hall Wirzburg auch über jene bambergischen Besitzungen im Rangau „occasione ducatus sui“ verschiedene Rechte in Anspruch nahm „utputa allodiorum placita, centuriones ponere, de fracta pace judicare et alia quaeque pro libitu suo“, wie es in der betreffenden Urkunde heißt. Mit den Grafenrechten über jene Besitzungen war damals von Seite Bambergs Rapoto von Abenberg ausgestattet „advocatus burgi babenberc idemque babenbergensis aecclesiae beneficio comes in Rangowe.“

Auf einem Tage zu Bamberg trat nun Letzterer mit einer Klage gegen den Wirzburger Bischof vor Friedrich I. Der Bescheid lautete folgendermaßen: „ex sententia omnium procerum

---

[1]) Die Sache wird dadurch noch dunkler, daß Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rotenburg in dieser Urkunde als Zeuge auftritt. S. Stälin II. 103.

[2]) Ussermann, ep. W. proleg. p. XXV.

sacri nostri palatii qui aderant, pragmatica sanctione litem decidimus, adjudicantes et confirmantes prenominato Babenbergensi episcopo suisque successoribus in perpetuum, ac comiti Rapotoni et eis, qui eundem comitatum ab episcopis Babenbergensis ecclesiae pro tempore forent habituri, tam ea que in questione fuerant, quam alia plenarie comitatus jura in predicto comitatu specialiter: similem quoque ex consensu curie nostre proferentes sententiam de aliis comitatibus, generaliter ubique provinciarum imperiali beneficio ad sepedictam Babenbergensem ecclesiam pertinentibus." Einige Jahre später, am 14. Februar 1160, bestätigte der Kaiser auf Bitte des Bischofs von Bamberg, der sich vielleicht noch nicht ganz sicher fühlen mochte, jenen Spruch feierlich durch eine Urkunde [1], welche am Schlusse sagt: „praecipimus, ut nulla aecclesiastica saecularisve persona dilectam nobis babenbergensem aecclesiam, quae nostrae advocatiae patrocinio specialiter gloriatur, in ejusmodi justicia sua per universos comitatus suos ulterius infestare aut inquietare praesumat."

Die gänzlich unabhängige und reichsunmittelbare Stellung des Bamberger Hochstifts, nicht nur für jene Besitzungen im Rangau, sondern für sein gesammtes Territorium, konnte nicht deutlicher ausgesprochen werden. Die Herzogthumspolitik des Bischofs Gebhard hatte damit eine empfindliche Niederlage erlitten. Wohl ist es als ein Zeichen großer Kühnheit von Seite dieses Mannes anzusehen, daß er gerade dem mächtigsten geistlichen Nachbarn gegenüber dieselbe hatte geltend machen wollen; ohne Zweifel glaubte er ein bedeutendes Argument für sich darin zu haben, daß seinem Stifte früher die Grafschaft im Rangau übertragen worden war. Um so bedeutsamer mußte es sein, daß Bamberg die Oberhand in dem Streite behielt, wozu ihm freilich seine von Anfang her sehr bedeutenden Exemtionsprivilegien von großem Nutzen waren. Eben dieser Vorgang zeigt

[1] M. B. XXIX. 1. S. 351 ff.

aber, daß die staatlichen Verhältnisse Frankens einen vollkommen territorialen Charakter annahmen. Wir erblicken Bamberg nur im Besitze eines Theiles der alten Grafschaft im Rangau; aber gerade dieser Bruchtheil war ihm als Eigenrecht nunmehr gegen alle weiteren Eingriffe und Exemtionen sicher gestellt. Wo aber derartige vollkommen unabhängig gestellte staatliche Gebilde Platz greifen konnten, da war für die Entwicklung einer auch nur einigermaßen starken Herzogsgewalt im früheren Sinne dieses Wortes kein Boden mehr. Auch geht aus jener in der Urkunde von 1160 neuerdings bestätigten Stellung Bambergs hervor, daß dieses, wenn es wollte, sich ebenfalls den Herzogstitel beilegen konnte, ganz entsprechend der Umänderung, welche nunmehr mit jener Würde überhaupt vor sich ging.

Wirzburg war aber durch jenen Spruch der höchsten Instanz im Reiche in eine sehr mißliche Lage gerathen. Offenbar waren die Belege für sein ostfränkisches Herzogthum als ungenügend befunden worden. Es kam nun Alles darauf an, aus der bisherigen Unklarheit herauszukommen und von dem Kaiser eine ähnliche Bestimmung und Anerkennung für die eigenen Machtgrenzen zu erlangen, wie eben vorhin Bamberg. Nur dadurch konnte man in Wirzburg hoffen, wenigstens theilweise wieder eine hervorragende Rolle in Franken zu spielen; während außerdem die Stellung eine sehr unsichere und tief erschütterte war und blieb.

Diesen Weg betrat in der That Bischof Herold von Hochheim (1165—1171), eine ähnliche Natur, wie seiner Zeit Erlung. Als der Kaiser auf der Rückkehr von seinem vierten italienischen Zuge in Wirzburg weilte, wandte man sich zu dem Zwecke an ihn; und es erfolgte der Bescheid durch jenes merkwürdige Privilegium vom 10. Juli 1168[1]), welches zuerst in das bisherige Dunkel der Wirzburger Herzogthumsfrage Licht brachte und darum für

[1]) M. B. XXIX. 1. S. 335 ff. Breßlau Nro. 72. Gonne's Bedenken gegen die Echtheit der Urk. (§. 45 ff.) sind unbegründet.

uns von der größten Bedeutung ist. Der Inhalt besteht kurz in Folgendem: Bischof Herold bat in Vereinigung mit seinem Clerus und seinen Vasallen und Ministerialen den Kaiser auf einem allgemeinen Tage zu Wirzburg, „ut omnem jurisdictionem, quam antecessores sui et ecclesia et ducatus Wirceburgensis a Karolo magno et omnibus successoribus suis usque ad presens tempus justa et quieta possessione sine diminutione tenuerunt et possederunt, sibi et aecclesiae et ducatui imperiali auctoritate et privilegii nostri munitione confirmare dignaremur."

Wie es scheint, legte man also alle vorhandenen echten und unechten Urkunden vor, sprach von dem Dukat als einer von vorneherein feststehenden Sache und führte die Gerechtsame schon auf Karl den Großen zurück; ob auch den Dukat selbst, muß nicht gerade mit Nothwendigkeit aus jenen Worten geschlossen werden. Aber schon aus der einfachen Erzählung und Protokollirung des Wirzburger Gesuches ist deutlich zu entnehmen, welche Wendung Friedrichs I. Staatsklugheit der schwierigen, delikaten Angelegenheit zu geben suchte.

Wie gesagt, in Wirzburg wollte man endlich Klarheit über die schwankenden staatlichen Verhältnisse in Franken bekommen. Man wollte nicht wieder den Fall erleben, daß ein dem Hochstift übergeordneter Herzog eingesetzt werden konnte; die Scharte von 1160 sollte wieder ausgewetzt werden; man wollte endlich ohne Zweifel den rotenburgischen Herzogen, deren Macht oft lästig, ja bedrohlich für Wirzburg sein mochte, zum Mindesten ebenbürtig durch Anerkennung eigener herzoglicher Gewalt gegenüberstehen.

Sehr wahrscheinlich hatte der Bischof seinen ducatus als einen „ducatus Franciae orientalis" bezeichnet, welcher Ausdruck ja auch in den drei unechten Diplomen erscheint, und auf diese Weise dem Lieblingsgedanken einer Hegemonie in Franken noch einmal Geltung zu verschaffen gesucht. Allein der Kaiser konnte doch in keinem Falle seinen feierlichen Spruch vom Jahre 1160

zurücknehmen; wie er andererseits durch Anerkennung eines solchen weiteren Dukats die Interessen seines eigenen Hauses, d. i. der Rotenburger Herzoge, bedenklich gefährden mußte. Würden endlich nicht auch alle übrigen geistlichen und weltlichen Herren Ostfrankens entschieden gegen Einsetzung einer solchen Obergewalt sich verwahrt haben? Und entsprach es denn überhaupt der Politik Friedrichs I., selbst die Hand zur Aufrichtung neuer umfassender Gewalten zu bieten, während doch das ganze Staatsleben jener Zeit mit vollen Segeln dem Princip der Territorialität zueilte? So ist es denn eben als eine Folge dieser herrschenden Strömung wie auch der Klugheit Friedrichs anzusehen, daß letzterer durch die Bezeichnung „ducatus Wirceburgensis" einen nach allen Seiten hin befriedigenden Mittelweg einschlug; denn indem hiemit der vollen Gewalt über das Territorium Ausdruck gegeben wurde, konnte der Kaiser hoffen, mit dem Bischofe von Wirzburg, der doch immerhin als einer der bedeutendsten Reichsfürsten Rücksicht verdiente, in gutem Einvernehmen zu bleiben, gleichwie auch mit den übrigen fränkischen Großen, deren Stellung dadurch keine Einbuße erlitt; und auch die Stellung seines eigenen Hauses in Franken, woran Friedrich viel gelegen sein mußte, war unerschüttert geblieben.

Merkwürdig, es erfolgte auch jetzt keine Verleihung des ducatus Wirceburgensis, einer wenigstens dem Namen nach ganz neuen Größe, sondern lediglich eine Anerkennung desselben. Offenbar wollte der Kaiser nicht weiter darauf eingehen, auf welche Weise Wirzburg seine Ansprüche begründete, und weitere Streitigkeiten hierüber für die Zukunft abschneiden. Denn nichts Anderes scheint uns folgende Stelle der Urkunde zu besagen: „quia vero rationabiles petitiones supplicum libenter amplectimur, qui etiam non rogati justa cogitare debemus, definitas res ab antiquis imperatoribus, quas tamen constat, rationabiliter esse decretas, et ab aecclesia et ducatu Wirceburgensi longissimis possessionibus ut et memoriam hominum excedant, irrefragabiliter habitas et usitatas, nulla volumus

deinceps ambiguitate titubare, quia decet firmum semper existere, quod antiquitate et diuturna possessione commendatur, nec priora quassare valemus, quod nichil est, quod corrigere debeamus."

Uns wenigstens scheint es, daß der Kaiser mit der Miene eines Gläubigen und in der höflichsten Weise damit sagen wollte, die Sache möge nicht weiter untersucht werden[1]), nachdem ihm wahrscheinlich vorher Bedenken, sei es wegen der sachlichen oder wegen der urkundlichen Begründung, aufgestiegen waren. Sprach er sodann von einem ducatus Wirceburgensis, so war in diesem Umfange die Erwähnung langen Besitzes und hergebrachter Uebung wohl zulässig. Es wird sodann folgende Entscheidung getroffen: „inde est, quod praefato Heroldo ... episcopo suisque successoribus in perpetuum ... confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justiciam per totum episcopatum et ducatum Wirceburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis; statuentes ...., ne aliqua aecclesiastica saecularisve persona aliqua temeritatis presumptione contra instituta antiquorum principum, contra diuturnam et justam possessionem Wirceburgensis aecclesiae et nostra intemeranda decreta veniens, per totum Wirceburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas judiciariam potestatem ... deinceps exerceat, nisi solus Wirceburgensis episcopus et dux, vel cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam justitiam recipere debent."

Eines wird vor Allem durch diese Entscheidung klar, daß nämlich von 1168 an der Bischof von Wirzburg das unbestreitbare Recht hatte, sich „Herzog" zu nennen. Wenn der regelmäßige Gebrauch dieses Titels erst von einer späteren Zeit an beginnt,

[1]) Auch Montag ist dies aufgefallen, Bd. II. S. 172.

so thut dies jener Berechtigung keinen Eintrag. Ob und von wann an schon früher eine solche existirte, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, und auch unsere Urkunde gibt hierüber keine Klarheit; allerdings wird in derselben die Sache so dargestellt, als ob der „ducatus Wirceburgensis“ schon früher existirt hätte; aber unter diesem Namen wenigstens haben wir hier ein ganz neues staatliches Individuum vor uns. Für die alten ungenauen Ausdrücke sind enger begrenzte gewählt; so kommt es, daß die früheren Verleihungen eigentlich keine Erweiterung, sondern nur eine bestimmtere Fassung erhielten. Mit Recht bemerkt Montag mehrmals, daß innerhalb des Wirzburger Bisthums Besitzungen anderer Herren lagen, welche diesem Wirzburger Herzogthum sicher nicht unterworfen waren; so vor Allem fast das ganze Fulda'sche Territorium, einzelne Besitzungen von Bamberg (über welche ja die Urkunde von 1160 klaren Aufschluß gibt), sowie von Mainz; sodann besonders die staufischen Besitzungen, die Grafschaften Henneberg, Wertheim, Castell, Rinek, Wiltberg 2c.[1]). Ob letztere damals ihre Grafschaften aus der Hand des Bischofs empfingen, darüber fehlen uns die Anhaltspunkte; Montag[2]) und Stälin[3]) erheben aber bedeutende Bedenken dagegen. Wir werden daher, wenigstens dem Sinne nach, auf keiner falschen Spur sein, wenn wir „episcopatus“ hier als gleichbedeutend mit „Hochstift“ auffassen, in welchem dem Bischof auf jeden Fall die volle Herzogsgewalt zustand. Mit Recht sagt Montag[4]), es bleibe auch jetzt die alte Regel: „ubi res et homines ecclesiae Wirceburgensis, ibi cometiae, ibi ducatus, ibi judiciaria potestas.“

---

[1]) Darauf geht schon die Ansicht von Fries hinaus (Chronik S. 519 f.).

[2]) Disquisitio §. 30 ff. Gesch. d. staatsb. Freiheit II. S. 177.

[3]) W. G. II. 651. Eine interessante Stelle über staufische Besitzungen im Bisthum Wirzburg s. ebenda II. 234 Anm. 1. Mit Recht sagt Pannenborg in der schon genannten Abhandlung, daß diese Güter doch wohl nicht unter dem Bischof standen, da ihr Besitzer sich Herzog nannte, und dessen Herzogthum selbst innerhalb der Wirzburger Diöcese lag.

[4]) Disquis. §. 29.

Merkwürdiger Weise begegnen uns hier wieder die **Bargilden**, deren in der Urkunde von 1120 keine Erwähnung geschah. Jener Deutung, die man der hierauf bezüglichen Stelle meistentheils gab, daß nämlich die Bargilden auch fortan der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen sein sollen, vermögen wir uns nicht anzuschließen. Es hat besonders in neuerer Zeit **Zöpfl** darauf hingewiesen [1]), daß „statutam justitiam recipere" ein stehender Ausdruck sei für das Recht der öffentlichen Beamten, eine Zehrung zu beanspruchen, über deren Maß ein gewisses Herkommen bestand, und daß der Ausdruck überhaupt so viel wie „Abgabe" bedeute. Er führt hiefür einige treffende Beispiele an.

Wir stellen uns die Sache folgendermaßen vor. Das Princip der Territorialität war damals in Franken schon so gut wie durchgeführt, so daß die bis dahin unabhängig gebliebenen Freien, die früher vor das regelmäßige Grafengericht gehörten, jetzt einfach unter jene Landesherren kamen, innerhalb deren Territorien sie angesessen waren; und nur noch die alten, herkömmlichen Leistungen, welche sie entweder insgesammt, oder nur ein eigens hiezu bestimmter Theil von ihnen zu entrichten hatten, je nachdem man eben die Bargilden auffaßt, sollten den Grafen nach wie vor gewahrt bleiben. Denn daß schon der Wortlaut jener Stelle einen derartigen Sinn erheischt und nicht als die Gerichtsbarkeit selbst zu verstehen ist, darüber kann nach unserer Ansicht kaum ein Zweifel sein. Freilich eine andere Frage ist es, welchen Grafen gerade in Franken jenes Anspruchsrecht zugestanden wurde.

Eine der wichtigsten Bestimmungen unseres Privilegiums ist aber folgende: „ne aliquis in prefato . . . . ducatu . . . .

[1]) Alterthümer II. Bnd. 3. Abhandlung. So ist auch in einer Wirzburger Urkunde von 1136 von der „justitia parochi", wofür ein Mansus bestimmt ist, die Rede. S. Reg. Boic. I, S. 141. Schon **Drümel** ging in seiner demonstratio §. 11 von diesem Gedanken aus. Ebenso S. **Stumpf** in dem mehrerwähnten Aufsatze §. 14 S. 337 ff. In gleicher Weise scheint **Stälin** II. 650 Anm. 3 die Sache aufzufassen.

aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirceburgensis." Bekanntlich erließ nun im Jahre 1231 König Heinrich (VII.) das berühmte statutum in favorem principum [1]), durch welches das System der Landesherrlichkeit vollkommen zum Siege gelangte. Darin heißt es: „Item unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, liberis sibi vel infeodatis, utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam. Item centgravii recipiant centas a domino terre, vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeudatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre."

Man hat noch nie einen Vergleich zwischen jenen zwei merkwürdigen Privilegien angestellt; wir glauben, beide sind von dem nämlichen Geiste durchweht; und es könnte die Uebereinstimmung in dem Artikel bezüglich der Centen wohl kaum eine größere sein. Das ist in so ferne sehr wichtig, als gerade die Centgerichte [2]) sich derartig mit den neu entstandenen Territorien verschmolzen hatten, daß sie als eigenes Recht der Landesherren anerkannt wurden; und es bekamen jetzt auch diese Gerichte die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann. Sie bildeten also einen Hauptbestandtheil der landesherrlichen Gewalt, und das Zugeständniß des Verfügungsrechts über dieselben muß als entscheidendes Merkmal für Erlangung der Landesherrlichkeit in den betreffenden Fällen angesehen werden. Ein solcher ist uns nun hier bei Wirzburg geboten; und auch die jurisdictio wird diesem Hochstifte wiederholt in unserem Privilegium zuerkannt. Man darf überhaupt letzteres nur mit den früheren vergleichen, um alsbald die veränderten staatlichen Zustände zu erkennen, nämlich den Uebergang von der alten Gauverfassung zur Territorialität. Was Bamberg 8 Jahre früher erlangt hatte, war nunmehr auch Wirzburg und zwar in der feierlichsten Weise

[1]) Bestätigt 1232 von Friedrich II. Mon. Germ. LL. II. 291.

[2]) Walter, R.-G. I. §. 214.

zu Theil geworden: die Landesherrlichkeit geschmückt mit dem Herzogstitel, durch welchen diesem Stifte, seiner großen Bedeutung für die gesammte Entwicklung und Geschichte Frankens gemäß, wenigstens ein gewisser Ehrenvorrang in dieser Provinz gewahrt blieb. Daß aber die fränkischen Territorien so bald jenes Ziel erreichten, ist eben eine Folge der schon oft besprochenen eigenthümlichen staatlichen Verhältnisse Frankens überhaupt. Dies unsere Ansicht über das wichtige, vielbesprochene Privilegium von 1168[1]). Ob und welche Einwirkung die drei unechten Diplome auf Ertheilung desselben hatten, ist nach unserem Dafürhalten von keiner wesentlichen Bedeutung. Daß sie vorlagen, ist sicher anzunehmen; allein eine Einwirkung haben sie doch höchstens nur bezüglich der Verleihung des Herzogstitels geübt; das Uebrige besaß Wirzburg auch ohne jene Diplome. Nur das war mißlungen, Ansprüche über das Territorium hinaus damit geltend zu machen. Für eine direkte Einwirkung der Urkunde von 1120 gibt die Fassung unseres Privilegiums dagegen keinen Anhaltspunkt. —

Von nun an wird die Bezeichnung der Wirzburger Bischöfe als „Herzoge" häufiger. Schon Herolds Nachfolger, Reinhard v. Abenberg, ließ Münzen mit dem Titel „dux" und mit der Fahne prägen[2]). Auf denen der folgenden Bischöfe aber fehlt jener Titel und erscheint erst von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an regelmäßig bis zur Säcularisation des Hochstifts. Sehr auffallend dagegen ist es, daß auf den Siegeln die Bischöfe erst seit 1440 mit dem Schwerte erscheinen, und als Herzoge gar erst seit Lorenz v. Bibra (1495—1519)[3]).

---

[1]) Die Entstehung des Landgerichts, der Wirzburger Hofämter u. dergl., welche Fries Chronik 520 ff. mit dieser Urkunde in Zusammenhang bringt, beruht sicher großentheils auf einer Fiction, welcher Hirsch II. S. 184 und Anm. 3 unverdiente Rücksicht schenkt.

[2]) S. Schneidt I. 470 ff.

[3]) Vgl. Heffner, Fränk.-Wirzb. Siegel. 1872.

Auf Grabsteinen führt zuerst Gotfried v. Hohenlohe († 1198) das Schwert; regelmäßig erscheinen die Bischöfe damit seit dem 14. Jahrhundert.

Auch einige Stellen gleichzeitiger Geschichtsschreiber sind hier anzuführen. In der historia de expeditione Friderici imperatoris des Ansbert [1]) wird Bischof Gotfried v. Spitzenberg (1184—1190) sogar „dux orientalis Franconiae" genannt; auf diesem Kreuzzuge führte Graf Poppo v. Henneberg nach dem Berichte desselben Autors als Bannerträger im Namen des Wirzburger Bischofs eine Abtheilung des Heeres.

In der vita Adalberonis [2]) vom Anfange des 13. Jahrhunderts heißt es: „duo porro dignitatum insignia gerit episcopus Herbipolensis presulatus videlicet et ducatus, sicut in his versiculis dicitur:

Pontificem pariterque ducem stola signat et ensis
Jure suo tenet ista duo locus Herbipolensis."

Ein Hauptargument der Gegner von Wirzburgs Ansprüchen bildete aber von jeher die bekannte Stelle des Magisters Guntherus in seinem Ligurinus [3]), wo von Friedrichs I. Sohne Konrad Folgendes gesagt wird:

„Nec tu regifico Chunradi nomine clarus
Ac verus virtute nepos: cui federe certo
Nominis et juris succedens, Francona rura
Herbipolimque regis."

Pannenborg hat seine frühere Ansicht, Guntherus sei ein Ausländer gewesen, weßhalb man hier keine genauen Angaben erwarten könne, neuerdings aufgegeben [4]) und sogar nachgewiesen, daß er gerade zu Wirzburg in nahen Beziehungen stand. Es deuten diese Worte entschieden auf damalige Bestrebungen der staufischen Politik hin, in Franken sich eine bedeutende

[1]) S. Stälin II. 650. Anm. 1.
[2]) cap. V. M. G. SS. XII. 131.
[3]) v. 82—88.
[4]) Forschungen zur deutschen Geschichte XIII. 2. 225—233.

Stellung zu verschaffen; die Wahl von Friedrichs I. jüngstem Sohne Philipp zum Bischof von Wirzburg 1191 [1]), die freilich dann ohne praktischen Erfolg blieb, steht sicher damit in innigem Zusammenhang. Aber eben weil jenes Werk den ausgesprochenen Zweck verfolgt, Friedrich I. und das staufische Haus zu verherrlichen, dürfen jene Worte nicht zu genau genommen und wohl mehr als Andeutung der Plane und Ziele der staufischen Politik aufgefaßt werden. Von einer Herrschaft über das Frankenland überhaupt und speciell über Wirzburg kann schon nach dem Privilegium von 1168, abgesehen von allem Anderen, nicht die Rede sein [2]). Da die Rotenburger Herzoge auch in und um Wirzburg selbst begütert waren [3]), so mag die Stelle vielleicht hiermit in einigem Zusammenhang stehen. Auf keinen Fall darf jenen Worten eine so große Bedeutung beigelegt werden, wie dies von Gonne u. A. geschehen ist. —

In mehrfacher Hinsicht merkwürdig ist sodann eine Urkunde von 1206 [4]), in welcher dem Bischofe von Wirzburg von König Philipp zugestanden wird, „ut per totum episcopatum et ducatum suum nullo penitus contradicente utatur serviciis proprietatum hominum, quos vulgus appellat liberos et hominum ecclesiae suae secundum antiquam consuetudinem ecclesiae.“ Es ist dies unseres Wissens die erste königliche Urkunde nach jener von 1168, wo des Wirzburger Dukats Erwähnung geschieht. Die „homines, quos vulgus appellat liberos“ aber sind ohne Zweifel identisch mit den oft besprochenen Bargilden, zumal die „homines ecclesiae“ getrennt von ihnen aufgeführt werden. Höchst wahrscheinlich ist auch unter den von ihnen zu leistenden „servicia“ das nämliche zu verstehen, wie unter der „debita justicia“ in der Urkunde von 1168; nur sind eben, entsprechend

---

[1]) „Philippus Wirceburgensis electus“ Zeuge in einer Urk. für Constanz Dümge, Reg. Bad. 149.

[2]) Vgl. Stälin II. 125.

[3]) Stälin II. 234.

[4]) M. B. XXIX. 1. S. 529 ff. Vgl. Hirsch II. 184 f.

der territorialen Strömung der Zeit, dieselben nunmehr dem Bischof als Landesherrn überwiesen. Auch dieses Zugeständniß erinnert sehr an ähnliche Bestimmungen des allgemeinen Privilegiums von 1231, und deutet ebenfalls auf frühzeitige Erlangung der Landesherrlichkeit von Seite der Wirzburger Bischöfe hin. Fehlte hieran noch eine oder die andere Sache, so wurden durch die berühmten Privilegien von 1220 und 1231 zu Gunsten des geistlichen und weltlichen Fürstenthums solche Mängel auf jeden Fall beseitigt, so daß über die volle Erlangung der Landesherrlichkeit durch die Wirzburger Bischöfe kein Zweifel obwalten kann.

Wir sehen übrigens schon in der nächsten Zeit das Wirzburger Stift keineswegs im ruhigen, ungestörten Besitze seiner nunmehrigen Rechte. Eine in Folge dessen erlassene **Urkunde König Heinrichs** (VII.) vom 23. November 1234 [1]) zählt diese Beeinträchtigungen auf, welche von Beamten in verschiedenen königlichen Städten Frankens ausgingen, und ordnet schließlich an, „quatenus dictum Principem nostrum, ecclesiam suam et omnes jurisdictionis sue homines in libertatibus et omnibus eorum juribus amplius non gravetis.“ Auch hier ist von dem „ducatus“ der Wirzburger Kirche die Rede, während der Bischof nicht „dux“, sondern „princeps“ genannt wird. Der Hauptbeschwerde wegen Störung der Centen wird in dem Bescheide keine ausdrückliche Erwähnung gethan, vielleicht nicht ohne Absicht; die Jurisdiktionsverhältnisse in Franken waren auf jeden Fall so verwickelt, wie nur irgendwo, und die eigene Stellung des Königshauses in dieser Provinz mußte die Lage nur noch mehr erschweren; vollkommen deutliche Entscheidungen hier zu treffen, war daher sicher stets eine mißliche Sache. Allein Eines geht aus jener Urkunde wieder klar hervor: daß zwar die volle Gewalt des Bischofs über das Territorium seiner Kirche mit dem Dukatstitel von Seite der Reichsregierung anerkannt wird, aber

---

[1]) M. B. XXX. 1. S. 221 f. Vgl. Hirsch II. 185.

eben nur über das Territorium und keineswegs über ganz Franken. Wie hätte sonst überhaupt von den Eingriffen königlicher Beamten in Franken in die Rechte des Bischofs die Rede sein können? Mehrmals werden „civitates nostrae“ dem „ducatus“ des Bischofs gegenübergestellt; wie überhaupt der ganzen Haltung der Urkunde nach gar kein Zweifel über die Natur jenes Dukats sein kann.

Wie in der Folge von Seite der höchsten Gewalt im Reiche der Wirzburger Dukat angesehen wurde, davon geben die den Bischöfen ausgestellten kaiserlichen Lehenbriefe ein ziemlich deutliches Bild. Wir begnügen uns, einige charakteristische Beispiele herauszugreifen. So wird Bischof Hermann v. Lobdeburg in einer derartigen Urkunde des Gegenkönigs Heinrich Raspe [1]) lediglich „venerabilis princeps noster“ genannt, und ist nur im Allgemeinen von dessen „jura“ und „jurisdictiones“ die Rede, mit keiner Sylbe aber von einem Herzogthum, obwohl gerade hier die passendste Gelegenheit zur Erlangung der weitgehendsten Privilegien gegeben war, da ja Gegenkönige stets trachten mußten, durch große Versprechungen ihrer Anhänger sich zu versichern. Die nämlichen Ausdrücke finden sich in einer Urkunde König Albrechts von 1304 [2]), wo zudem von der „jurisdictio plenaria principatus ejusdem ecclesiae“ gesprochen wird. Ein Gleiches ist in mehreren derartigen Diplomen [3]) Ludwigs des Bayern der Fall, wenngleich in einer anderen Urkunde [4]) von einer Drohung dieses Kaisers gehandelt wird, die Regalien und Lehen und besonders den „ducatus Franckoniae“ einer ihm ergebenen Persönlichkeit zu übertragen. In einem Schutzbriefe Karls IV. von 1346 [5]) geschieht ebenfalls des Herzogthums keine Erwähnung.

[1]) M. B. XXX. 1. S. 296 ff.
[2]) M. B. XXXVIII. S. 319.
[3]) M. B. XXXIX. SS. 422, 432 f. XL. S. 56. f.
[4]) M. B. XL. 224 ff.
[5]) M. B. XLI. S. 263.

Allerdings ist in einem Privilegium des Jahres 1347[1]) von dem „hertzogentum und lantgericht ze Franken" die Rede, allein zwei andere Urkunden Karls IV. aus demselben Jahre, wie solche von 1348, 1349, 1350[2]), 1372[3]), bewegen sich wieder in ganz allgemeinen Ausdrücken.

Diese Beispiele mögen genügen, um einzusehen, einmal wie schwankend man bei Anwendung des Wirzburger Herzogstitels von Seite des Reichs verfuhr, sodann aber, daß unter der ganzen Sache weiter Nichts zu verstehen ist, als eine Titulatur für das Wirzburger Hochstift.

Ein Hauptargument für eine Obergewalt der Wirzburger Bischöfe über ganz Franken bildete endlich seit lange das „kaiserliche Landgericht des Herzogthums zu Franken" in Wirzburg[4]). Man wollte den Beginn desselben früher häufig aus dem Jahre 1120 herleiten, nämlich aus dem bekannten Privilegium Heinrichs V. Dies beruht natürlich auf einer Verkennung des Wesens jener Landgerichte überhaupt, welche Trümmer alter Grafengerichte waren[5]) und sich in den Händen kaiserlicher Vögte in den Reichsvoigteien, hie und da aber auch im Besitze von Fürsten befanden. Wir werden nicht irren, wenn wir den Beginn derselben im Allgemeinen in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts setzen. Es hing bei diesen Gerichten, welche mit dem Erstarken der Landesherrlichkeit mehr und mehr in Verfall geriethen, sehr viel davon ab, in wie weit es den damit Belehnten gelang, ihrer Competenz Anerkennung zu verschaffen, worüber es begreiflicherweise zu unaufhörlichen Verwicklungen und Streitigkeiten kommen mußte. So war es besonders mit dem Wirzburger Landgerichte der Fall. Da eine richtige Anschauung von

[1]) M. B. XLI. S. 298 ff.

[2]) M. B. XLI. S. 300 ff., 371 f., 409 ff., 473 f.

[3]) Schneidt, thes. j. Fr. I. 424. Vgl. Hirsch II. 185.

[4]) Vergl. hierüber Senckenberg, Abhhandlung von der kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland. §. 131 und Anhang §. 3—9.

[5]) Walter, RG. II. §. 625, 626.

der Bedeutung und dem Machtbereich der Landgerichte nur durch eine erschöpfende Durchforschung des betreffenden überreichen urkundlichen Materials möglich wird, so müssen wir auf ein selbstständiges Urtheil über diesen Punkt verzichten. Allein abgesehen davon dürfte doch aus einigen Momenten auch hier auf den wahrscheinlichen Sachverhalt ein Schluß gezogen werden.

Auch beim Wirzburger Landgericht herrscht über den Ursprung und Anfang großes Dunkel. Man darf wohl annehmen, daß die dem Stifte zustehende Jurisdiktion unter dem Herzogstitel die Grundlage desselben bildete. Wie die anderen Landgerichte scheint es dann unter diesem Namen und in dieser späteren Form in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich entwickelt zu haben. Eine uns erhaltene Notiz des Michael de Leone zum J. 1266 [1]), wo von dem Landgerichte die Rede ist, vor welchem die Henneberg und Hohenlohe erschienen, steht zu vereinzelt da und ist, soweit unsere Kenntniß reicht, urkundlich nicht weiter begründet, um hieraus irgend welche sichere Schlüsse zu ziehen. Dagegen setzte eine Urkunde des Bischofs Andreas von 1309 [2]) fest, daß das Landgericht über die in dem Herzogthum zu Franken Gesessenen allein zu richten habe, und letztere an kein anderes Gericht außer vor den König gerufen werden könnten. Sehr wichtig ist sodann das von Karl IV. 1347 ertheilte Privilegium [3]). Hier ist die Rede von dem „lantgericht ze Franken, daz von alter her gewesen ist dez bystůms ze

[1]) Böhmer, fontes r. G. I. S. 466 f. An einer andern Stelle bemerkt derselbe Autor, daß die Grafen und Barone innerhalb des fränk. Dukats und des Hochstifts Wirzburg von der Gewalt der Archidiakone befreit gewesen und unmittelbar unter dem Bischof standen. S. Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XIII. 1. S. 127, 152. Vergl. aber über diese Gerichtsbarkeit Montag, staatsb. Freiheit II. S. 416 ff. Ueberhaupt ist auch hier nur von den comites etc. infra limites ducatus Fr. ac episcopatus Herbip. die Rede.

[2]) M. B. XXXVII. S. 433 f.

[3]) M. B. XLI. S. 298 ff.

Wirtzburk von dez hertzogentůms wegen ze Franken, daz zů demselben bystum gehȯret und von alter her gehȯret hat", in welchem der Bischof von Wirzburg allein mit der Acht richten soll; und sollen vor demselben zu Recht stehen alle „herren, graven, frein und auch des richs dinestlůte und stetelůt und auch alle ander lůt beyd edel und unedel, swie sie namen haben, die in dem vorgenanten hertzogentum und lantgericht ze Franken gesezzen sein"; und es wird schließlich für des Stifts zu Wirzburg Grafen, Freie, Ritter, Knechte, Mannen, Diener, Stadtleute und Untersassen, Geistliche und Weltliche das privilegium de non evocando verliehen, ausgenommen vor das kgl. Hofgericht und im Falle verweigerter Rechtshilfe.

Interessant sind sodann die Vorgänge am Ende des 14. Jahrhunderts. Wirzburg wollte auch über das Rotenburg'sche Gebiet sein Landgericht ausdehnen[1]). Es kam zu erbitterten Fehden; und Adolf von Mainz und Lamprecht von Bamberg trafen 1389 einen Ausgleich, der aber einseitig zu Gunsten Wirzburgs ausfiel. Die Stadt Rotenburg protestirte; und in der That hob auch K. Wenzel 1397 jene ungünstigen Bestimmungen wieder auf. Im Jahre 1431 wies eine Entscheidung K. Sigismunds den Bischof an[2]), „unsere und des Reichs lieben Getreuen von Schweinfurt" mit keinerlei weltlichem Gericht zu beschweren und zu bedrängen, da sie allein vor ihrem Amtmann zu antworten hätten. In dem Nürnberger Reichstagsabschied von 1438[3]) endlich wird für Gerichtssachen das Princip der Territorialität zur Geltung gebracht, während über den Umfang und die Competenz der Landgerichte zu Franken, Nürnberg und Rotweil noch besondere Untersuchung und Erklärung vorbehalten bleibt.

[1]) Vgl. Bensen, histor. Untersuchungen über die Reichsstadt Rotenburg. S. 143 ff.

[2]) Schneidt, thes. j. Fr. I. 428.

[3]) Neue und vollständ. Sammlung der Reichstagsabschiede (1747) I. 161.

Aus diesen wenigen Momenten geht einmal hervor, daß die Verhältnisse dieses Wirzburger Landgerichtes sehr schwankend und unsicher waren; sodann aber, daß dessen Competenz doch eigentlich nur über das Hochstift Wirzburg sich erstreckte. Das am weitesten gehende Privilegium von 1347 mag einmal darin seine Begründung finden, daß der damalige Wirzburger Bischof einer der ersten und eifrigsten Anhänger des neuen Königs Karls IV. war; trotzdem erscheint uns auch hier die Competenz auf die Grenzen des Hochstifts beschränkt. Denn nach unseren bisherigen Betrachtungen können wir der Bemerkung, „daß das Landgericht zu Franken von Alters her beim Bisthum Wirzburg gewesen sei wegen des Herzogthums zu Franken, das zu diesem Bisthum von Alters her gehört hat", keinen andern Sinn unterlegen; wie auch die Bezeichnung „des Stifts zu Wirzburg Grafen" 2c. unzweifelhaft dieselbe Begrenzung vorzeichnet.

Wir vermögen also auch das Wirzburger Landgericht nur als ein Territorialgericht aufzufassen [1]), dem eben durch den Besitz des Herzogtitels und der vollen herzoglichen Gewalt über das Territorium in den Händen des Bischofs von Wirzburg ein größerer Glanz verliehen wurde. Wenn in der Urkunde von 1347 auch von einer Gerichtsbarkeit über des Reichs Dienstleute 2c. die Rede ist, so läßt sich dies dahin erklären, daß man zur bequemeren Rechtspflege besonders in den unruhigen Zeiten des 14. Jahrhunderts solche Leute, die entweder innerhalb oder neben Wirzburg'schen Besitzungen saßen, an jenes nächstliegende und unter dem kaiserlichen Namen [2]) gehaltene Gericht wies; was unter Umständen wohl auch freiwillig von den betreffenden Parteien geschah [3]).

---

[1]) Vgl. Montag, disquisitio cap. V. Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn, S. 230 ff. Walter, RG. II. §. 626.

[2]) Montag (disqu. § 43) ist der Ansicht, daß derselbe ein eigenmächtig angenommener war und nur in der Folge von Karl IV. anerkannt wurde.

[3]) S. Montag, disquisitio §. 67—69.

Aber ganz abgesehen von allen diesen Momenten gab es ja auch noch viele andere derartige Landgerichte nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb Frankens [1]). So das Rotenburger Landgericht, welches mehrmals, besonders Wirzburg'schen Anfechtungen gegenüber, von Seite der Reichsregierung in Schutz genommen wurde; vor Allem aber das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg, das schon von K. Rudolph I. an Friedrich von Zollern übergeben wurde [2]), und zwar ausdrücklich als ein solches, das die Burggrafen „an des Kaisers Statt" hatten. Im Anfange erstreckte sich dasselbe wohl nur über jene Reichsvoigtei in Franken, deren Mittelpunkt Nürnberg war. Aber in Folge kluger Benützung der politischen Verhältnisse und in der Hand kräftiger Fürsten, wie besonders des gewaltigen Albrecht Achilles, suchte dieses Landgericht seine Competenz nicht nur über die benachbarten Territorien, wie z. B. über Bamberg und Wirzburg, auszudehnen, sondern es war nahe daran, den Gedanken einer Stellvertretung des Kaisers in seiner allgemeinen Gerichtsbarkeit praktisch durchzuführen; seine Jurisdiktion reichte eine Zeit lang weit nach Niederdeutschland hinein.

Wir unterlassen es, weitere Beispiele anzuführen, indem schon das Bisherige genügen wird, zu zeigen, daß dem Wirzburger Landgericht keineswegs die Jurisdiktion über ganz Franken zustand, daß im Gegentheil das Wirzburger Stift selbst oft Mühe hatte, Eingriffe fremder Gerichte von sich abzuwehren. Ueberhaupt war die Competenzfrage der Landgerichte in den unruhigen Zeiten des späteren Mittelalters stets als eine offene zu betrachten, die sich je nach der Machtstellung der betreffenden Inhaber richtete; wie denn auch jene Gerichte oft als Ausgangspunkt und Handhabe zur Durchführung ehrgeiziger Pläne dienten. Das

---

[1]) Vergl. Montag disquisitio §. 45—48.

[2]) Vergl. Senckenberg l. c. Anhang §. 10. — Droysen, Gesch. der preuß. Politik I. Bnd. S. 124 ff. II. Bnd. 202. Vogel, des Ritters Ludwig von Eyb Aufzeichnung über das kaiserl. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. 1. Abth. S. 1—25.

beste Beispiel gibt uns eben das Nürnberger Landgericht. Friedrich VI. und seinem thatkräftigen Sohne Albrecht Achilles sollte dasselbe als Hauptmittel zur Begründung einer großen zoller'schen Macht in Franken dienen [1]). Des letzteren Streben ging dahin, in dem vielgespaltenen Frankenlande wieder eine starke, umfassende Herzogsgewalt zu schaffen; eine solche Herrschaft im Herzen des Reiches, sich stützend auf das an des Kaisers Statt geübte Gericht, mußte alle Aussicht haben, die nach dem alten Reichsrechte dem Frankenherzog zukommende Stellung wieder zu erringen. Schon hatte Albrecht viele Fürsten für seine Pläne gewonnen; Papst Pius II. überhäufte ihn zu Mantua mit Auszeichnungen und Privilegien und gab ihm schon den Herzogstitel von Franken; kaum konnten sich die anderen fränkischen Territorien seiner stets wachsenden Macht gegenüber aufrecht erhalten. Da entschied der Erfolg des großen Reichskriegs (1459—1463) gegen Albrecht; der Plan eines fränkischen Herzogthums wurde zu nichte; das Landgericht kehrte zu seinen alten engeren Grenzen zurück und nahm in der Folge mehr und mehr den Charakter eines Reichsuntergerichts an.

Sehr wahrscheinlich aber ist es, daß der Gegensatz zu jenen Bestrebungen der Hohenzollern in Franken die Wirzburger Bischöfe zu einer Aenderung bezüglich der Titulatur bestimmte [2]). In der vorhergegangenen Periode begegnen wir in den von den Wirzburger Bischöfen ausgestellten Urkunden nur sehr selten einer Erwähnung ihres „ducatus Franconiae" oder „Herzogthums zu Franken" [3]) — welch' letztere Ausdrucksweise „zu" oder „in" Franken übrigens ebenfalls wieder für den Charakter dieses Dukats bezeichnend ist —; während die Bischöfe sich selbst unseres Wissens nie den Herzogstitel in Urkunden beilegten. Dieser Gebrauch erlitt eine Veränderung um die Mitte

[1]) Vergl. Droysen II. 196; 202; 229.

[2]) Vergl. Stälin III. 465. Anm. 3. Droysen II. 232 f.

[3]) So M. B. XXXVII. S. 433 f., 512 f., XL. S. 401 ff., XLI. S. 358 ff.

des 15. Jahrhunderts, indem sich Johann II. von Brun „dux Franciae orientalis“ nannte [1]). Die verschiedenen Versuche, welche gemacht wurden, die Annahme dieses Titels von Johanns Nachfolger Sigismund von Sachsen herzuleiten, da dieser von Hause aus den Herzogstitel führte, oder von dessen Nachfolger Gottfried von Limburg, der wegen seiner angeblichen Abstammung von alten Frankenherzogen denselben zuerst sich beigelegt haben soll, sind entschieden abzuweisen, wie auch verschiedene andere Erklärungen. Jener Gebrauch ging vielmehr ohne Zweifel aus dem Gegensatze zu den Bestrebungen der Hohenzollern hervor; und er erhielt sich dann bis zur Säcularisation des Hochstifts. Auch hieraus kann natürlich, besonders in einer so späten Zeit, kein Schluß mehr auf eine Obergewalt in Franken gezogen werden [2]). Allerdings hatte Wirzburg nie seine alte Herzogthumspolitik ganz aufgegeben; im Gegentheil, nachdem im 13. Jahrhundert durch die lange, kräftige Waltung des Bischof Hermann von Lobdeburg die territoriale Machtstellung des Stifts fest begründet war, suchte man im Gefühle dieser Macht wieder weiter um sich zu greifen. Unaufhörliche Fehden, Bündnisse und Verträge waren Folge davon; oft schien man dem ehrgeizigen Ziele nach der einen oder anderen Seite hin sehr nahe gerückt zu sein; ebenso oft aber vernichtete verschiedenartiges Mißgeschick, oft Unruhen im eigenen Territorium, alle errungenen Erfolge.

So erblicken wir die Bischöfe im 13. und 14. Jahrhundert in einem steten Kampfe mit den um ihre Reichsfreiheit ringenden Städten, während das 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem Ringen der zwei mächtigsten fränkischen Territorien, des Wirzburger Hochstifts und der fränkischen Markgrafschaft der

---

[1]) Schneidt, thes. j. Fr. I. 297.

[2]) Als auf dem Reichstage zu Worms 1521 der Bischof von Wirzburg von Karl V. sich mit dem Herzogthum zu Franken belehnen ließ, protestirten andere in Franken begüterte Herren, besonders Mainz, Sachsen, Brandenburg und Bamberg dagegen, was zu der Erklärung Anlaß gab, den anderen Fürsten solle dadurch an ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Zollern erfüllt ist, ein Kampf, aus dem beide schließlich erschöpft hervorgingen, ohne das Ziel des Ehrgeizes erreicht zu haben. Aus derartigen stets wechselnden Verhältnissen läßt sich aber kein Schluß auf den Besitz einer reichsrechtlich anerkannten Obergewalt ziehen. Hiezu hätte auch vor Allem gehört, daß die sämmtlichen umliegenden kleineren Territorien in Abhängigkeit von dem Wirzburger Hochstift gestanden wären. Ein klarer Einblick in diese Verhältnisse ist aber nur nach Durchforschung des gesammten urkundlichen Materials möglich, was wegen der großen Zersplitterung Frankens so schwierig ist, daß selbst ein so bedeutender Forscher, wie Ficker, hierauf nicht näher eingehen zu können erklärte [1]). Für die frühere Periode ist auch wohl von der Mehrzahl der umliegenden Grafschaften schwerlich nachzuweisen, daß sie ihre Gewalt erst durch den Bischof als Mittelperson und nicht unmittelbar durch den Kaiser empfingen [2]). Im späteren Mittelalter standen jene Herren dann allerdings meist in Lehensverhältnissen zum Wirzburger Hochstift, welches auch durch Kauf, Verpfändung ꝛc. Vieles an sich zu bringen wußte. Allein einmal waren diese Verhältnisse sehr wechselnd und unbeständig, so daß auf einen dauernden Zustand für die damalige Zeit kein Schluß zu ziehen ist. Sodann ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ein reichsunmittelbarer Herr durch Annahme von Lehen anderer Fürsten seine unmittelbare Eigenschaft nicht verlor [3]), sondern nur in Bezug auf seine Lehen vor dem betreffenden Lehengericht zu erscheinen hatte. Daß dieser Moment dann häufig von bedeutenderen Territorialherren benutzt wurde, die Landeshoheit mehr und mehr über solche Lehensträger auszudehnen, unterliegt keinem Zweifel; auch bei Wirzburg war dies sicher der Fall. Unsere Dukats-

[1]) Reichsfürstenstand S. 87.

[2]) Vergl. über diese Verhältnisse Montag, disquisitio §. 50—58. — Ueber die Grafschaft Rinek vergl. Stein, die Reichslande Rinek, im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XX. 3. S. 66.

[3]) Montag, disquisitio §. 66. Walter, RG. I. §. 264.

frage wird aber davon nicht berührt. Derartige Bestrebungen hatten, dem Charakter ihrer Zeit gemäß, einen vollkommen territorialen Charakter, der von einem Herzogthum im alten Sinne ganz verschieden ist.

Als letzten und keineswegs unbedeutendsten Grund gegen einen allgemeineren Dukat der Wirzburger Bischöfe müssen wir den Mangel von Nachweisen einer herzoglichen Waltung im früheren Sinne anführen. Wir verstehen hierunter vor Allem das Halten großer Landtage, auf welchen die geistlichen und weltlichen Herren des Herzogthums zu erscheinen hatten; eine Einrichtung, die sich besonders in Baiern und Westphalen noch lange erhielt, worüber wir die deutlichsten Nachrichten haben. Hie und da ist allerdings von einem „placitum generale" in Wirzburger Urkunden die Rede [1]), aber keineswegs im Sinne eines solchen größeren Provinziallandtages; mit dem Namen „placitum" wurden eben auch jene öffentlichen Gerichte bezeichnet, zu deren Abhaltung die Territorialherren reichsrechtlich verpflichtet waren [2]). —

Schließlich müssen wir uns noch gegen die bis in die neueste Zeit vielfach aufgestellte Behauptung wenden, das Wirzburger Herzogthum sei eine in ihrer Art ganz singuläre Erscheinung. Solche bischöfliche Dukate finden sich in Niederdeutschland sogar mehrfach vor. Vor Allem war der Cölner [3]) Erzstuhl, wie schon erwähnt, im Besitze einer sehr bedeutenden herzoglichen Gewalt. Jene Verwaltung Lothringens durch Erzbischof Brun hatte zur Folge gehabt, daß ein Theil dieses Herzogthums, das alte Ripuarien, dauernd unter Cöln verblieb. Als sodann Heinrich der Löwe seine Herzogsgewalt in Sachsen auf jede Weise zu

[1]) J. B. B. M. XXXVII. S. 54.

[2]) S. Walter, RG. I. §. 287. Ebenso ist es mit dem Ausdrucke „judicium provinciale"; ein solches bestand u. A. für das Bamberger Stift und war in den Händen der Meraner Herzoge. Vergl. Ussermann, ep. B. cod. prob. Nro. 183.

[3]) Vergl. Ficker, Engelbert der Heilige. S. 62 ff. 223—233. Weiland, das sächsische Herzogthum. S. 174—183.

befestigen und auch in Westphalen geltend zu machen suchte, gerieth er in Verwicklungen mit dem Cölner Stifte. Sein schließliches Unterliegen hatte zur Folge, daß 1180 letzteres feierlich mit dem Dukat über jenes Land belehnt wurde. Der nunmehr von zwei Titeln herrührende herzogliche Sprengel Cölns [1]) reichte von der Maas bis zur Weser; und gerade hier wurde die herzogliche Gewalt im früheren Sinne so energisch und so lang aufrecht erhalten, wie kaum in irgend einem anderen Lande. Wir haben in der That hier deutliche Belege für eine wahrhaft herzogliche Waltung der Cölner Erzbischöfe. Auf glänzenden Landtagen versammelten diese die geistlichen und weltlichen Großen des Sprengels; an den äußersten Grenzen desselben wurden Burgen angelegt zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Behauptung des Cölner Einflusses u. s. w.

Abgesehen von diesem großen Cölner Herzogthum finden sich aber auch kleinere bischöfliche Dukate, die von demselben Gesichtspunkte aus, wie der Wirzburgs, zu beurtheilen sind. Durch die Vorgänge von 1180 kamen fast sämmtliche niederdeutschen Stifter in eine ähnliche Lage wie Wirzburg: sie wurden unabhängig [2]). So besonders Magdeburg, dessen Erzbischof urkundlich „dux loci“ genannt wird, Bremen u. A. Auch der Bischof von Münster nannte sich im 13. Jahrhundert „civitatis et dyocesis dux“ und „dux et terre dominus“ [3]), welcher Titel auch in kaiserlichen Privilegien Anerkennung fand.

[1]) Ueber den Besitz eines Ducats schon vor 1180 s. Otto Frising. gesta Frid. I. cap. 62.

[2]) Vergl. Walter RG. I. §. 200. Leo, Vorlesungen über deutsche Geschichte II. 729.

[3]) S. Ficker l. c. S. 232. Weiland, l. c. S. 180.

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung über das Wirzburg'sche Herzogthum angelangt. Wollen wir die hauptsächlichen Ergebnisse derselben kurz zusammenfassen, so sind es folgende.

Durch die eigenthümlichen nationalen Verhältnisse in den Gegenden nördlich und südlich des Mains war dem von Bonifazius gegründeten Bisthum Wirzburg eine in mehrfacher Hinsicht höchst wichtige Mission zu Theil geworden, was dieser Kirche für alle Folge in Ostfranken eine hervorragende Stellung verschaffen mußte. Hiezu kam sodann die eigenthümliche politische Entwicklung jener Provinz, indem eine eigentliche nationale Herzogsgewalt nur sehr kurze Zeit bestand, worauf das Land unmittelbar unter die deutsche Krone zu stehen kam. Hiedurch war gerade in Franken der Boden zu einer frühzeitigen, reichen Entwicklung der Territorialität geschaffen. Auch hierin machte Wirzburg wieder den Anfang, indem die dortige Kirche schon sehr bald die bedeutendste Grundbesitzerin Ostfrankens wurde und eben durch jene Verhältnisse dann auch mehr und mehr weltliche Gerechtsame für ihren Güterbesitz erlangte, zuerst die Immunität, sodann in verschiedenen Bezirken die Grafenrechte, wichtige Regalien, schließlich die Jurisdiktion für ihr ganzes Patrimonium und die volle landesherrliche Gewalt nebst dem Herzogstitel durch das große Privilegium von 1168. Dieser letztgenannte Moment hing aber mit einer anderen Thatsache zusammen. Es scheint, daß im Frankenlande doch immer ein gewisses Streben nach nationaler Einigung unter herzoglicher Führung trotz aller territorialen Zersplitterung wachge-

blieben war. Auch hier ist es wieder das Wirzburger Stift gewesen, welches gestützt auf seine bedeutende territoriale Entwicklung sich dieses Gedankens bemächtigte und nach Gewinnung eines ostfränkischen Dukats trachtete. Diese Pläne vermochten zwar nicht die Sanktionirung der höchsten Reichsgewalt zu erhalten, führten aber doch wenigstens zu früher territorialer Abschließung und besonders zur Erlangung des Herzogstitels, allein entsprechend der territorialen Grundlage desselben, nicht von Ostfranken, sondern nur von Wirzburg. Alle jene Momente, welche man zu Gunsten eines allgemeineren Dukats der Wirzburger Kirche beibrachte, weisen zwar unleugbar auf ein derartiges Streben hin; während reichsrechtlich der Dukat immer nur für den Umfang der Stiftslande, wenn auch öfters in etwas allgemeinen Ausdrücken, Anerkennung fand.

Durch ein solches Ergebniß wird aber die Bedeutung des Hochstifts Wirzburg sowohl für das Reich, wie für Franken keineswegs vermindert [1]). Von alter Zeit her behaupteten seine Bischöfe unter ihren Standesgenossen den ersten Platz nach den Metropoliten; häufig wurden dieselben mit den wichtigsten Staatsgeschäften betraut; und mehr als einmal war jenes im Herzen des Reiches liegende Territorium dazu berufen, eine höchst bedeutende Stellung in der Entwicklung der deutschen Geschicke einzunehmen. Durch die Bedeutung des Bisthums für die gesammte Cultur des Frankenlandes, sowie durch die frühzeitige und kräftige Entwicklung seines Territoriums war dasselbe sodann der Mittelpunkt geworden, um welchen sich alle Verhältnisse in jener Provinz fortan bewegten. Daß es den im Hochstifte gelegenen Städten nicht gelingen konnte, die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten; daß Wirzburg eines der ersten Territorien war, welches eine hohe Schule in's Leben rief; daß endlich gerade die dortigen Bischöfe von frühe an des Gedankens einer Hegemonie in Franken

[1]) Vergl. die treffenden Worte von Wegele, Wirzburg im 12. Jahrhundert (Zeitschrift f. d. Culturgeschichte 1873 S. 75).

sich bemächtigten: dies Alles weist auf eine ungewöhnlich starke Entfaltung der Landesherrlichkeit hin. Da zugleich Wirzburg das Glück hatte, eine große Zahl hervorragender Persönlichkeiten als Fürstbischöfe zu erhalten, so war es im Stande, beim Uebergang vom Mittelalter zur neuen Zeit Stürme glücklich zu überdauern, wie sie kaum ein anderes geistliches Territorium zu bestehen hatte. —

Mit Recht bemerkt Ficker[1]), daß das staatliche Leben der früheren Jahrhunderte sich keineswegs in so scharf abgegrenzten, so fest geregelten Formen bewegte, wie das der neueren Zeit. Dieser Umstand machte sich auch bei unserer Untersuchung sehr fühlbar geltend, zumal das einschlägige Quellenmaterial für unsere Frage sehr dürftig ist. Dazu kam dann noch, daß die hierüber erschienene Literatur, statt die Sache zu klären, vielfach noch größere Verwirrung schuf, indem der Unterschied zwischen Nationalherzogthum und Territorialität zwar im Princip meist anerkannt, schließlich aber doch Beides untereinandergeworfen wurde. Es handelte sich vor Allem darum, die Grundlagen der weltlichen Gewalt des Wirzburger Stuhls der Reihe nach auf's Neue zu betrachten, und zu untersuchen, welchen Charakter das hieraus entstandene staatliche Gebilde trug. Mit dem Jahre 1168 ist der territoriale Charakter vollendet; was darüber hinaus liegt, gehört eigentlich nicht mehr zu unserer Frage; die große Menge von Fehden, Bündnissen, Verträgen rc., welche uns in der Folgezeit begegnen, fallen mit der Geschichte des Stifts zusammen und können nur in engster Verbindung damit behandelt werden. Unter der fränkischen Dukatsfrage ist dagegen zu verstehen, ob sich für Wirzburg eine herzogliche Waltung in dem früheren Sinn und Umfang nachweisen läßt, und ob das Reich eine solche anerkannt hat. Dem vorhandenen Material entsprechend blieb Vieles in unserer Untersuchung Hypothese; im Allgemeinen dürfte aber wohl der richtige Standpunkt getroffen

[1]) Reichsfürstenstand S. 22.

worden sein, von welchem sodann bei Beurtheilung der staatlichen Verhältnisse Ostfrankens überhaupt ausgegangen werden muß. —

Das Streben nach der Herzogsgewalt in Franken ist indessen nie ganz untergegangen. Wir sahen, daß im Mittelalter Wirzburg der Träger dieser Idee war, und daß der Titel eines „Herzogs von Ostfranken" bis zur Aufhebung des Stifts daran erinnerte. Eine Zeit lang strebten auch die Hohenzollern in Franken nach einer solchen Stellung. Jenes Herzogthum aber, welches für Bernhard von Weimar unter jenem Namen gebildet wurde, verschwand rasch wieder. Und nach einer kurzen Regierung des bayerischen Curhauses nach der Säcularisation wurde aus den Wirzburgschen Ländern ein eigenes Großherzogthum, nach seiner Hauptstadt benannt, für ein Glied des österreichischen Kaiserhauses gebildet. Zugleich nahm das Haupt des letzteren bei Niederlegung der deutschen Krone auch den Namen „Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog" an, welcher Titel bis ungefähr 1816 selbst auf Münzen beibehalten wurde [1]).

Weitaus der größere Theil der alten ostfränkischen Lande ist aber jetzt wieder unter bayerischer Herrschaft vereinigt. Mit vollem Rechte nennen sich daher Bayerns Könige zugleich „Herzoge von Franken", indem sie in diesem Lande alle jene Rechte in vollem Umfange üben, welche dem alten Nationalherzogthum überhaupt jemals zugestanden haben.

[1]) S. B. Andres, Chronik des Churfürstenthums Würzburg. 1806. Urkundenbuch S. 18.

S. 19 Z. 17 v. o. und S. 29 Z. 1 v. u. l. „allmälig" st. „allmählig".
S. 36 Anm. 2 l. „Ahnherrn" st. Anherrn".
S. 37 Z. 1 v. u. l. „derselben" st. „derselbe".
S. 73 Z. 2 v. o. l. „häufig" st. „häufig".

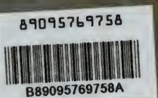
---










89095769758
B89095769758A